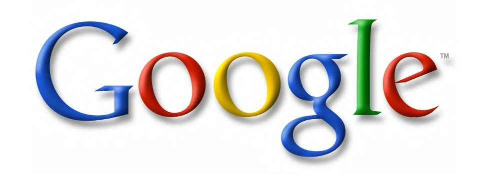



Princeton University Library
32101 064797903

JAHRESBERICHT

DER

LANDES-RABBINERSCHULE

IN BUDAPEST

FÜR DAS SCHULJAHR 1885–86.

VORA[illegible]HT:

DIE ETHIK IN DER HALACHA

VON

Prof. M. BLOCH.

BUDAPEST.
BUCHDRUCKEREI DES ATHENAEUM.
1886.

JAHRESBERICHT

DER

LANDES-RABBINERSCHULE

IN BUDAPEST

FÜR DAS SCHULJAHR 1885–86.

VORAN GEHT:

DIE ETHIK IN DER HALACHA

VON

Prof. M. BLOCH.

BUDAPEST.
BUCHDRUCKEREI DES ATHENAEUM.
1886.

VORWORT.

Die im Folgenden versuchte Begründung des ethischen Werthes der halachischen Gesetze beruht ihrem Wesen nach auf Bibel und Talmud; die in diesem Doppelschriftthum enthaltenen Lehren halachischen Charakters sind nach ihrem ethischen Gehalte geprüft und auf denselben untersucht. Wenn auch diese Abhandlung auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, wenn auch in den engen Rahmen derselben bloss Skizzen der einzelnen halachischen Gesetze aufgenommen werden konnten, und wenn endlich auch die Annahme ausgeschlossen ist, als bildete der entwickelte ethische Werth die alleinige Begründung der Religionsgesetze, so dürfte doch dieser Arbeit als Anregung zum Ausbau des begonnenen Werkes nicht alle Berechtigung abgesprochen werden. Sie will einen Beitrag zur Ethik des Judenthums bilden.

Die einzelnen Abschnitte wurden darum nicht mit besonderen Ueberschriften versehen, weil in den meisten derselben mannigfache halachische Gesetze behandelt sind; sie alle in der Ueberschrift anzuführen, war nicht thunlich.

Budapest, im Juni 1886.

Der Verfasser.

INHALT.

V. Abschnitt.

VI. Abschnitt.

VII. Abschnitt

VIII. Abschnitt.

IX. Abschnitt.

X. Abschnitt.

XI. Abschnitt.

XII. Abschnitt.

XIII. Abschnitt.

XIV. Abschnitt.

Druckfehlerverzeichniss.

Seite		Zeile		von	oben	lies		für	
Seite	8.	Zeile	18.	von	oben	lies	retten,	für	retten —
,,	8.	,,	23.	,,	,,	,,	Gotteserkenntniss	,,	Gotteskenntniss.
,,	10.	,,	9.	,,	,,	,,	Andere	,,	Aendre
,,	10.	,,	10.	,,	,,	,,	ist es,	,,	ist, es.
,,	10.	,,	21.	,,	,,	,,	leiblichen Vater,	,,	leiblichen, Vater.
,,	10.	,,	2.	,,	,,	,,	Hamadda	,,	Hamda.
,,	10.	,,	1.	,,	,,	,,	Kidduschin	,,	Kduschin.
,,	15.	,,	2.	,,	,,	,,	bilden	,,	bildeten.
,,	20.	,,	7.	,,	,,	,,	Allgerechtigkeit	,,	Allergerechtigkeit.
,,	26.	,,	11.	,,	,,	,,	wirkenden	,,	wirkende.
,,	28.	,,	4.	,,	,,	,,	dazu,	,,	dazu.
,,	38.	,,	8.	,,	,,	,,	Lebenswandel,	,,	Lebenswandl.
,,	42.	,,	2.	,,	,,	,,	erlaubten	,,	erlaubter.
,,	42.	,,	2.	,,	,,	,,	verbotenen	,,	verbotener.
,,	42.	,,	25.	,,	,,	,,	diese	,,	dies.
,,	42.	,,	26.	,,	,,	,,	darin	,,	daran.
,,	45.	,,	2.	,,	,,	,,	Angelobungen	,,	Angelobung.
,,	47.	,,	5.	,,	,,	,,	ans Geloben	,,	am Geloben.
,,	58.	,,	7.	,,	,,	,,	dem Pauperismus	,,	den Pauperismus.
,,	66.	,,	20.	,,	,,	,,	Asylstädte	,,	Asylstätte.
,,	67.	,,	10.	,,	,,	,,	עמך	,,	עסך
,,	74.	,,	2.	,,	,,	,,	wodurch	,,	worüber.
,,	74.	,,	11.	,,	,,	,,	und ihr Gemüth	,,	und Gemüth.
,,	75.	,,	19.	,,	,,	,,	ולבן ונפין	,,	ולבו ינפין
,,	75.	,,	17.	,,	,,	,,	וטחן	,,	וטח
,,	77.	,,	17.	,,	,,	,,	מתנה	,,	מצוה
,,	78.	Anmerkg 7. gehört auf S. 77.							

EINLEITUNG.

Die Sittenlehre begnügt sich nicht wie die es Rechts mit der blossen Gesetzmässigkeit unserer Handlungen, sie unterzieht auch die Beweggründe derselben einer strengen Prüfung und ertheilt nur jenen Handlungen den Preis der Tugend, bei welchen die sittliche Einsicht die alleinige Triebfeder ist. »Der Mensch soll nicht bloss pflichtgemäss, er soll auch aus Pflicht, d. i. aus Achtung vor dem Gesetze handeln«,[1]) oder wie der Talmud sich ausdrückt: »Die pflichtmässige Handlung soll לשמה, um der Pflicht willen vollbracht werden.«[2])

Gegenstand der Ethik ist daher nicht bloss die äussere That, sondern vielmehr das innere Wollen und der daraus hervorgegangene Entschluss zur That. Die Handlung an und für sich, wäre sie auch die edelste, verdient nicht den Namen einer tugendhaften, so nicht die sittliche Einsicht allein, sondern Selbstsucht, Eitelkeit, ja wenn selbst nur eine blosse natürliche Neigung als Beweggrund derselben mitwirkt. »Sage nicht: aus angeborener Abneigung entsage ich dem Genusse des mir Verbotenen, sondern sprich: trotz meiner natürlichen Neigung enthalte ich mich dessen, weil das Gesetz es verbietet.«[3])

Erwägen wir aber die gewaltige Widerstandskraft der Sinnlichkeit, den schweren Kampf, den der in der Sinnenwelt lebende Mensch zu bestehen hat, um das unsittliche Begehren zu überwinden und die Schranken des Gesetzes nicht zu überschreiten, so wird uns klar, welch ein hoher Grad von Selbstverleugnung erforderlich ist, welch eine moralische Stärke uns innewohnen muss, dass wir

---

[1]) Kant, Kritik der praktischen Vernunft S. W. VIII. ed. Rosenkranz S. 16 und 207.

[2]) Talmud Berachot 16a. — [3]) Sifra Kedoschim.

unseren Willen frei von allen unlautern, selbstsüchtigen Beweggründen erhalten und das Gute nur um des Guten willen üben. איזהו גבור הכובש את יצרו »Nur der ist ein Held, der die moralische Macht besitzt, den Sieg über seine Neigungen zu erringen und nicht nur pflichtgemäss, sondern auch aus Pflicht zu handeln.« [4])

Und die Anleitung zu diesem Kampfe, die Mittel diesen hohen Preis zu erringen reicht uns das Judenthum in dem halachischen Theile seiner Lehre. Gott wird als das Vorbild der vollendeten Sittlichkeit und der höchsten Heiligkeit hingestellt und uns wird befohlen: והתקדשתם והייתם קדשים כי קדוש אני »Ihr sollt euch heiligen, heilig sei euer Wollen und eure That, denn ich euer Gott bin heilig«, [5]) dem ihr, soweit es dem Menschen möglich ist, ähnlich werden sollet. והלכת בדרכיו »Du sollst wandeln in seinen Wegen»; [6]) in all deinem Wollen, in deinen Entschlüssen und Thaten sei Gott dein Vorbild, ihm sollst du nachstreben. Mit der Vorstellung der erhabenen Gottesidee in unserem Bewusstsein sollen nach dem psychologischen Gesetze der Ideen-Association zugleich die ethischen Vorstellungen, Pflichten, Gebote und Ideen lebhaft vor unsere Seele treten und die Motive unseres Wollens und Thuns bilden. Und je öfter die erhabene Gottesidee in unserem Bewusstsein rege wird, je grösser die Zahl ihrer Berührungspunkte ist, und je inniger diese mit einander verbunden werden, desto reiner, klarer und bleibender wird der Eindruck in unserer Seele und desto schneller und lebhafter erwacht in uns die Vorstellung von Tugend und Pflicht. Darum umfasst die Halacha das Leben des Menschen in allen seinen Verhältnissen und Beziehungen. Von der Wiege bis zum Grabe begleitet sie ihn; wenn er aufsteht und wenn er sich niederlegt, zu Hause und auf der Reise, an den Tagen der Arbeit und an denen der Erholung, im Ueberfluss und in der Dürftigkeit, im Genusse und in der Entbehrung, in der Familie und in der bürgerlichen Gesellschaft immer und überall steht sie ihm zur Seite, ertheilt sie ihm die heilsamsten Lehren, zeigt sie ihm in dem erhabenen Vorbilde seine eigentliche Menschenwürde; sie ruft ihm zu בכל דרכיך דעהו והוא יישר א־חתיך »Auf allen deinen Lebenswegen merke auf Gott und er wird

[4]) Abot 4, 1.

[5]) Leviticus 11, 44.

[6]) Deuteronomium 28, 9.

sie dir ebnen«, [7]) auf dass du das hohe Ziel erreichest. רצה הקב״ה לזכות את ישראל לפיכך הרבה להם תורה ומצות »Der Allerheiligste wollte, dass Israel in seinem Wollen und Thun sittlich gut sei, darum gab er ihm Lehren und Vorschriften für alle Lagen des Lebens.« [8])

Anmerkung. Heiligkeit ist Vollkommenheit, die nur Gott zukommt, deren aber der Mensch in dieser Sinnenwelt unfähig ist. Er kann und soll wohl auf der Stufenleiter der Sittlichkeit immer höher steigen, in der Übung des Guten nach und nach mehr Fertigkeit gewinnen, ja er soll nach sittlicher Vervollkommung streben, aber zur vollendeten Tugend wird er hienieden nicht gelangen. Da aber die Gotteslehre doch die Forderung an uns stellt: קדשים תהיו. »Ihr sollt heilig sein«, (Leviticus 19, 2) so kann dies nur, wie schon Kant (S. 261) sehr richtig bemerkt, in einem ins Unendliche gehenden Fortschritt zu jener völligen Angemessenheit des Willens zum Sittengesetze bestehen, was nur unter Voraussetzung einer ins Unendliche fortdauerenden Existenz und Persönlichkeit desselben vernünftigen Wesens, Unsterblichkeit der Seele, möglich ist. So fasst es auch der Talmud auf: (Joma 39a) והתקדשתם והייתם קדשים אדם מקדש עצמו מעט מקדשי׳ אותו הרבה מלמטה מקדשי׳ מלמעלה בעו״הז מקדשי׳אותו לעו״הב. »Und ihr sollt euch heiligen und heilig werden, d. h. wenn der Mensch mit seiner Heiligung ernst beginnt, so wird ihm Gelegenheit geboten, darin fortzuschreiten und es wird ihm in diesem sittlichen Streben Hilfe und Beistand von Oben, um die Hemnisse, die ihm entgegentreten, zu überwinden; heiligt er sich hienieden, so erreicht er im Jenseits die höchste Stufe, wo er ewig fortlebt und der Seligkeit theilhaft wird.«

Haben wir in den bisherigen einleitenden Betrachtungen die ethische Grundlage der Halacha in ihrer Gesammtheit gefunden, so liegt es uns nun ob, dieselbe in ihren einzelnen weitverzweigten Hauptbestandtheilen zu untersuchen und ihren ethischen Werth kennen zu lernen.

Die Halacha wird mit Inbegriff der in derselben enthaltenen rein ethischen Gesetze von Maimuni in seinem Werke »Mischna Thora« (Jad Hachasaka) nach der Verschiedenheit des Stoffes geordnet und in vierzehn Bücher eingetheilt. Wir folgen in unserer Abhandlung den Eintheilungsgründen Maimunis und sondern demgemäss den Stoff in vierzehn Abschnitte. [9])

---

[7]) Sprüche 3, 6. — [8]) T. Makkot 23b.

[9]) Auch im »Führer «(מורה נבכים) sondert Maimuni den Stoff in vierzehn Abschnitte; doch finden sich einzelne Abweichungen in der Einreihung einiger Gesetze in die betreffenden Abschnitte von der im Jad Hachasaka; wir halten uns zumeist an die Eintheilungsgründe im Letztern.

I. Abschnitt.

1. Die Halacha hängt mit der Ethik innig zusammen und ist auch äusserlich mit ihr verwandt. Beide, Ethik und Halaha wurzeln in Gott, beide haben ihre Quelle in Gott. Beider Endziel ist Gott, beide sind göttliche Gebote. Der ethischen Einsicht verleiht die Halacha jene feste Stütze, die in den Momenten, wo die sinnlichen Begierden gegen den menschlichen Willen anstürmen, denselben mit der nöthigen moralischen Kraft ausrüstet und ihm den erforderlichen Schutz gewährt; aber auch die Halacha wäre ohne Sittlichkeit eine Entwürdigung des Göttlichen im Menschen; in der Vereinigung Beider dürfen wir das Wesen des Judenthums erblicken.

Die Gotteslehre befiehlt ואהבת את ה׳ אלהיך בכל לבבך ובכל נפשך ובכל מאדך »Du sollst den Ewigen deinen Gott lieben von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Vermögen«.[1] Sie befiehlt ferner ואהבת לריעך כמוך »du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.«[2] Sie stellt hiemit die Liebe zu Gott und zu den Menschen als die Grundlehren des göttlichen Gesetzes auf; und ebenso bildet diese die Grundpfeiler der Ethik. Denn Gott lieben heisst, das ethisch Gute lieben und das ernste Streben, die Gebote Gottes gern zu befolgen; und Menschenlieben heisst alle Pflichten gegen sie nach den praktischen Ideen des Wohlwollens und des Rechts willig und freudig ausüben.[3]

2. Allein diese Liebe zu Gott und zu den Menschen setzt eine richtige Gotteserkenntniss voraus, denn nur der, welcher vom Dasein eines einigen, ewigen, allgerechten und allgütigen, höchst heiligen Wesens durchdrungen ist, wird Gott als das ablsolut Gute lieben und durch Befolgung seiner Gebote nach seinem Beifall streben, nur er wird in einem jeden Menschen eine sittliche Persönlichkeit achten und lieben. »Der Gottesgedanke muss nothwendig so gefasst werden, dass Gott das lebendige absolut Gute ist. Ihm soll der Mensch

---

[1]) Deuteronomium 6, 5. — [2]) Leviticus 19, 18.

[3]) Vergleiche Kant a. a. O. S. 210.

dienen, ihm mit allen Gedanken, Gefühlen und Bestrebungen sich vollständig hingeben: d. h. ihn mit ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzer Macht lieben. Und dies fordert auch die Ethik, wenn sie sagt, der Mensch solle sich völlig in allem Thun, Fühlen und Denken der Sittlichkeit hingeben.« [4])

Darum beginnt der Decalog mit dem אנכי, weil dies der oberste Lehrsatz der ganzen Gotteslehre ist und weil von der richtigen Auffassung desselben die Liebe zu Gott und zu den Menschen bedingt wird.

3. Dieses Moment mag auch für Maimuni dafür bestimmend gewesen sein, dass er sein grosses halachisches Werk mit dem »Sefer Hamada« (Buch der Erkenntniss) beginnt und den ersten Hauptabschnitt dieses Buches »Jesode Hatora« (die Grundlehren des Gesetzes) nennt. Wie gelangen wir aber zur Ehrfurcht und Liebe Gottes? Maimuni sagt es uns deutlich. »Es ist des Menschen Pflicht, diesen höchst verehrungswürdigen, Ehrfurcht gebietenden Gott zu lieben und zu ehrfürchten; denn so lautet das Wort der Schrift: »Und du sollst lieben den Ewigen deinen Gott«, und: »den Ewigen deinen Gott sollst du ehrfürchten«. Fragst du aber nach dem Wege, auf dem du zu dieser Liebe und Ehrfurcht gelangst? Nun dieser liegt ganz nahe. So der Mensch mit Aufmerksamkeit und Andacht die grossen, wundervollen Schöpfungen und Werke Gottes betrachtet und in diesen die masz- und grenzenlose Allweisheit erkennt, so wird er erfüllt von der reinsten Liebe zu seinem Gotte, er wird diesen lobpreisen und das sehnlichste Verlangen hegen, sich ihm zu nähern und sich in der Gotteserkenntniss zu vervollkommen; schon David rief: »meine Seele dürstet nach Gott, der Macht alles Lebens«. Und in dieser Betrachtung vertieft, fühlt er zugleich eine heilige Scheu, voller Ehrfurcht tritt er zurück, indem er seine Kleinheit und Beschränktheit der unendlichen Grösse und Vollkommenheit des Schöpfers entgegenhält; »Betrachte ich deine Himmel, das Werk deiner Hände, spricht David, was ist der Mensch, dass du sein gedenkst.« [5])

So ist die Liebe zu Gott eine Folge der gewonnenen Erkentniss und zugleich die Ursache unseres Strebens nach grösserer Vollkommenheit in derselben.

4. Wenn ein Mensch den andern wahrhaft liebt, so wird ihm

[4]) Steinthal, Allgemeine Ethik (Berlin, 1885.) S. 121.

[5]) Maim. a. a. O. Cap. 2. §. 1. 2.

dessen Name und dessen Ehre heilig sein; er wird sich wohl hüten, irgend etwas zu äussern oder zu unternehmen, wodurch dessen Ruf geschädigt werden könnte; vielmehr wird er eine jede Gelegenheit mit wahrer Freude ergreifen, um dessen Ruhm zu verbreiten und ihm die Achtung Aller zuzuwenden. Wohl vermag der Mensch nicht den Namen Gottes herabzusetzen oder seine Heiligkeit zu entweihen; wenn jedoch sein Wollen ein unsittliches, seine That eine unmoralische ist, wenn er dem Willen Gottes zuwider handelt und seine Gebote nicht befolgt, so entwürdigt er das Göttliche im Menschen, dann entweihet er den göttlichen Namen, zu dessen Träger er berufen, verletzt er die Gottesgemeinde, dessen Mitglied er ist und sündigt gegen die Gesellschaft, in deren Mitte er lebt; darum enthält das Gebot der Liebe zu Gott das Verbot von der Entweihung des göttlichen Namens (חילול השם) sowie das Gebot von der Heiligung desselben (קדוש השם). ולא תחללו את שם קדשי »Und ihr sollt nicht entweihen meinen heiligen Namen.«[6] ונקדשתי בתוך בני ישראל »Und ich soll geheiligt werden in Israel.«[7] Der Name Gottes wird aber entweihet nicht bloss durch Raub, Diebstahl, Meineid, Lug und Trug, durch Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit, kurz durch unsittliche Handlungen oder durch muthwillige Uebertretung der göttlichen Gesetze, es gibt vielmehr noch eine ganze Reihe anderer Handlungen, die dies nicht minder thun; allein man muss bei den letzteren genaue Rücksicht nehmen auf die Stellung, welche die Uebelthäter in der Gesellschaft inne haben, wie auch auf ihren Bildungsgrad. Je feiner und glänzender die Oberfläche eines Gegenstandes ist, desto rascher wird der kleinste Schmutzflecken an demselben bemerkt; je schärfer und glätter der Spiegel geschliffen ist, desto leichter wird die kleinste schadhafte Stelle wahrgenommen; genau so steht es um die Fehler und Schwächen der Menschen. Was beim gewöhnlichen, minder gebildeten Menschen kaum beachtet wird und keinen Anlass zu einem öffentlichen Aergerniss gibt, das wird einer höher gestellten Person, einem gebildeten Manne bald übel vermerkt und Ursache zur Entweihung des göttlichen Namens. »Wer mit Wissen und Willen, d. i. ohne Zwang freventlich eines der göttlichen Gebote übertritt, der entweihet den göttlichen Namen, darum heisst es von einem lügenhaften Schwur: »und du entweihest den Namen deines

[6]) Leviticus 22, 32. — [7]) ib.

Gottes, ich bin der Ewige«. Geschieht die Uebertretung öffentlich vor zehn Personen, so ist dies eine öffentliche Entweihung des göttlichen Namens. Wer hingegen des Verbotes wegen eine Handlung unterlässt oder wer ein Gebot befolgt und zwar weder aus Eigennutz noch aus Furcht oder aus Ehrgeiz, sondern bloss weil es der Allerheiligste befohlen, also bloss aus sittlicher Einsicht, so wie der fromme Josef die Lokungen seiner Herrin zurückgewiesen hat, der heiligt den Namen Gottes. Doch giebt es noch andere Gelegenheiten den göttlichen Namen zu entweihen, ohne erst ein wirkliches Gesetz zu verletzen; dies ist der Fall bei einem anerkannten Gelehrten und bei jenem, der in dem Rufe eines tugendhaften frommen Mannes steht. Dieser entweiht, so er durch sein Benehmen und in seinem Verkehr mit Andern nur den geringsten Anlass zum Tadel oder zs ungünstiger Beurtheilung giebt, oder ein öffentliches Aergerniss erregt, hiedurch den göttlichen Namen. Wenn er sich Z. B. Lebensmittel ausleiht und es dahin kommen lässt, dass die Verkäufer ihn mehrmals zur Zahlung seiner Schuld auffordern müssen, obgleich er in der Lage ist, diese sofort zu begleichen, oder wenn er in Gesellschaft roher, unwissender Menschen Zechgelage hält und an ihren muthwilligen Scherzen Theil nimmt; oder wenn sein Auftreten kein sanftes, bescheidenes ist und er Anderen nicht freundlich entgegenkömmt, sondern als heftig, zanksüchtig und jähzornig erscheint u. d. g. Je höher die Stellung, die Jemand bekleidet, je tiefer die Bildung, die er besitzt, desto vorsichtiger seien seine Reden, und desto gebührlicher sein Benehmen. Wenn hingegen der Vornehme und Gelehrte seine Worte mit besonnener Ruhe und Gelassenheit ausspricht, einem Jeglichen freundlich entgegenkommt, selbst mit seinen Beleidigern nachsichtig verfährt, in seinem ganzen Verkehr die strengste Treue bewahrt und, ohne Aufsehen zu erregen, von den Kreisen der Unwissenden sich fern hält und dem Dienste Gottes sich weihet, so dass ein jeder, der ihn sieht, voller Lob von ihm spricht, ihn liebt und von dem Verlangen erfüllt wird, ihm nachzuahmen, dann heiligt er den Namen Gottes; von diesem sagt der Profet: »und er sagte mir, Israel du bist mein Diener, des ich mich rühme.« [8])

5. Zur Heiligung des göttlichen Namens gehört auch das

---

[8]) Maim. I. B. I. Abschnitt, Cap. 5.

Heilig-Halten der in der Schrift vorkommenden Benennungen des Allerheiligsten, so dass keine derselben radirt, gelöscht oder überschrieben werden darf, weil dieses eine Verletzung der Ehrfurcht vor Gott und somit eine Entweihung seines göttlichen Namens wäre. So dürfen die heiligen Schriften oder sonstige Gegenstände, wo einer der göttlichen Namen geschrieben, eingravirt oder auf welche Weise immer angebracht ist, weder verbrannt noch vernichtet oder zu einem profanen Gebrauch verwendet werden, sondern sie müssen, wenn sie ausser Gebrauch gesetzt werden sollen, als Träger des göttlichen Namens in ein Gefäss gelegt und vergraben werden.[9])

Anmerkung. Die Liebe zu Gott soll wohl eine aufopferende und die Heiligung seines Namens eine hingebende sein, doch in Fällen, wo Lebensgefahr zu befürchten ist, wo mit Androhung des Todes die Übertretung des göttlichen Gesetzes gewaltsam gefordert wird, da kommt der halachische Grundsatz zur Geltung וחי בהם ולא שימות בהם »Sie sollen in der Erfüllung des Gesetzes leben, aber nicht durch dieselbe sterben«. Darum lautet die Satzung בכלן יעבור ואל יהרג חוץ מע״ז וג״ע וש״ד דיהרוג ואל יעבור »Alle Gesetze darfst du, um dein Leben zu retten-übertreten, nur dem Zwange zum Götzendienste, zu Mord und zur Blutschande darfst du nicht weichen; du musst vielmehr selbst dein Leben aufs Spiel setzen.« (Siehe Talmud Sanhedrin 74a u. a. O.; Maim. Jesode Hathora Cap. 5, wo selbst bei anderen Gesetzen Ausnahmen aufgestellt und das יהרוג ואל יעבור vorgeschrieben wird.)

6. Mehr als durch die Betrachtung der Werke der Schöpfung gelangen wir zur Gotterkenntniss und klarer als durch jene wird uns der Gottesbegriff durch die geoffenbarte Gotteslehre; die Offenbarung bildet darum den zweiten Grundpfeiler sowohl der ethischen als der halachischen Gesetze. Gott hat sich am Sinai als Urquelle alles Seins, aller ethischen Güte und aller Heiligkeit geoffenbart; er hat durch Moses, den grössten der Profeten, die ethischen Gesetze, die Lehren des Rechts und der Heiligung uns ertheilt, seine himmlische Lehre als ewiges Erbe Israel anvertraut, und in dieser Thora, die wir noch heute rein und ungefälscht besitzen, uns seinen Willen kund gethan und den Weg gezeigt, wie wir Gott lieben, nach ethischer Vervollkommung streben und den Namen Gottes heiligen sollen.[10])

---

[9]) T. Schebuot 35a, Sabbat 115a.

[10]) Siehe Maim. Jesode Hathora Cap. 7—10.

Gott über Alles und den Nebenmenschen wie sich selbst lieben, das fordert die geoffenbarte Lehre, wie das Sittengesetz. Wir sollen Gott, das Urbild der Sittlichkeit, lieben und ihm nachzuahmen streben. מה הוא נקרא חנון אף אתה היה חנון מה הוא רחום אף אתה היה רחום מה הוא נקרא קדוש אף אתה היה קדוש »Wie Gott der Huldvollste genannt wird, so sollst auch du streben wohlwollend zu sein; wie er der Allerbarmer heisst, so sollst auch du barmherzig sein, und wie er als die höchste Heiligkeit verehrt wird, so sollst auch du dich heiligen.« [11]) Wohlwollen und Güte, Sanftmuth und Bescheidenheit, Rechtlichkeit und Redlichkeit, Wahrhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit und Treue, Friedfertigkeit und Versöhnlichket, Mässigkeit und Genügsamkeit zu bewahren in unserem Denken, Fühlen, Sprechen und Thun, das fordert die Halacha sowie die Ethik. [12])

7. Nach einer Midrasch-Sage hätte Gott, bevor er Israel die Thora gegeben, eine Bürgschaft gefordert, dass es dieses Kleinod sorgfältig bewahren und erhalten werde. Als Israel auf das Himmlische und Irdische, auf das Intelligible im Menschen sich berief, da sprach Gott: diese Verbindung wird früher oder später aufgelöst; ich will einen Bürgen für ewige Zeiten, darum fordere ich eure Kinder als Bürgschaft für die Pflege und ewige Erhaltung der Thora. [13])

Welch ein schönes Bild! Die Kinder die Bürgschaft für die Erhaltung und Verbreitung der Gotteslehre! Soll die göttliche Saat im Herzen des Mannes Wurzel fassen und zur Frucht reifen, muss der Same der Tugend und der religiösen Wahrheit frühzeitig in das empfängliche Gemüth des Kindes gestreut, muss Geist und Wille des Kindes mit Vorsicht geleitet und gelenkt werden. Die Kinder müssen im Geiste der Tugend und der Gotteslehre erzogen und unterrichtet werden. Diese schöne, heilige Pflicht liegt aber in erster Reihe den Eltern ob. Nicht bloss für die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, für die Entwickelung der körperlichen Kräfte ihrer Kinder haben die Eltern Sorge zu tragen, sie haben vielmehr die heiligste Pflicht für die Entfaltung der Geisteskräfte und durch eine

---

[11]) Maimuni Hilchot Deot. Cap. 1. §. 6. vergl. T. Sota 14a, Sifri C. 49.

[12]) Dies ist in der schriftlichen und mündlichen Lehre weitläufig ausgeführt und zusammengefasst im I. Buche des Jad Hachasaka des Maimuni Abschnitt 2 Cap. 1—7.

[13]) Jalkut Schimeoni Sprüche Cap. 6.

gute Erziehung für deren sittliche Veredelung zu sorgen. Dies gebietet sowohl die Halacha als die Ethik. ושננתם לבניך »Du sollst die Wahrheiten der Gotteslehre deinen Kindern einprägen.« [14]) ולמדתם אתם את בניכם לדבר בם »du sollst darin deine Kinder unterrichten, dass sie fähig werden sie andern mitzutheilen [15]) und diese also von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, ewig erhalten und allgemein verbreitet werde. האב חייב בבנו ללמדו תורה [16]) Vor jedem Andern liegt es dem Vater ob, seine Kinder selbst zu unterrichten oder sie durch Aendre unterrichten zu lassen. Unterlässt er es, oder ist er unvermögend einen Lehrer zu bezahlen, dann ist, es gleichwie bei Waisenkindern, Pflicht der Behörde und der betreffenden Gemeinde für den Unterricht dieser Kinder Sorge zu tragen; darum sollen Schulen errichtet, muss für die Anstellung guter, gewissenhafter Lehrer gesorgt werden, die den Unterricht allen Kindern, ohne Unterschied, ob sie armen oder reichen, vornehmen oder niedriggestellten Eltern angehören, gemeinschaftlich ertheilen. מושיבין מלמדי תנוקות בכל עיר ועיר »In einer jeden Stadt sollen Schulen errichtet und Lehrer angestellt werden.« [17])

8. Der Schüler muss seinem Lehrer, als dem Bildner seiner Denk- und Willenskraft, ganz so wie seinen Eltern mit der grössten Ehrfurcht begegnen, er muss ihn so lieben, wie seinen leiblichen, Vater ja in manchem Bezuge noch inniger als diesen, אביו הביאו לחיי העו"הז ורבו מביאו לחיי העו"הב »denn dem Vater verdankt er bloss das physische Leben, der Lehrer aber hat ihn zum sittlich religiösen Menschen herangebildet und so der ewigen Seligkeit fähig gemacht.« [18]) ומורא רבך כמורא שמים »Die Ehrfurcht vor deinem Lehrer gleiche der vor dem himmlischen Vater. [19]) Es ist die Pflicht eines Jeden mit der ausgezeichnetesten Hochachtung dem zu begegnen, den die Krone der Gelehrsamkeit und der Tugend schmückt, sowie überhaupt einem Jeden, der das Greisenalter erreicht hat. מפני שיבה תקום והדרת פני זקן »Vor dem Greise sollst du aufstehen und das Alter ehren.« ([20] אין זקן אלא מי שקנה חכמה »Alt wird aber der genannt, der Weisheit und Wissen besitzt« [21]), mag er auch noch jung an Jahren sein.

---

[14]) Deut. 6, 7 — [15]) Das. 11, 19. — [16]) T. Kiduschin 29a.

[17]) T. Baba Batra 21a. Sinnig schliest Maimuni den Abschnitt, der von Talmud Thora handelt, den vorhergehenden Abschnitten des Buches Hamda an. — [18]) Baba Meziah 33a. — [19]) Aboth 4, 12.

[20]) Leviticus 19, 32. — [21]) Kduschin 32b.

9. Nacht umhüllte die Erde, in Finsterniss wandelten ihre Bewohner, kein Strahl der wahren Gotteserkenntniss erleuchtete deren Geist, kein edleres Gefühl erfüllte ihr Herz. Befangen von Irrwahn und Aberglauben vermochten sie das Licht der Wahrheit nicht zu erblicken, für das sittlich Gute sich nicht zu erwärmen. Himmelskörper und Thiere verehrten sie als Götter. In dieser düstern Zeit des Götzendienstes erschien der Allerheiligste am Sinai und offenbarte sich Israel als einig einziges Wesen mit den Worten: לא יהיה לך אלהים אחרים על פני לא תעשה לך פסל וגו׳ לא תשתחוה להם ולא תעבדם. »Du sollst keine andern Götter vor mir haben, du sollst dir kein Abbild machen . . . dich nicht bücken vor ihnen und sie nicht göttlich verehren.« [22]) In jener heilverkündenden Stunde durchbrach das Licht des Monotheismus die heidnische Finsterniss, erleuchtete die Geister und erwärmte die Herzen in Israel. Allein umringt vom Heidenthume drohte Israel die Gefahr dem Götzendienste anheim zu fallen. Dem musste vorgebeugt werden. Daher die so zahlreichen und strengen Gesetze gegen den Götzendienst und gegen alles, was mit diesem nur irgendwie in Berührung steht; daher die so vielfachen Ermahnungen gegen den Bilderdienst, gegen die Art und Weise der heidnischen Götter-Verehrung, gegen ihre Gebräuche und Gewohnheiten und daher das göttliche Verbot ופן תדרש לאלהיהם לאמר איכה יעבדו הגוים האלה את אלהיהם ואעשה כן גם אני לא תעשה כן לה׳ אלהיך כי כל תועבת ה׳ אשר שנא עשו לאלהיהם כי גם את בניהם ואת בנתיהם ישרפו באש לאלהיהם »Forsche nicht nach ihren Götzen und sprich nicht: wie diese Völker ihren Göttern dienen, also will auch ich thun (d. h. auf gleiche Weise meinem Gotte dienen); du sollst nicht also thun dem Ewigen deinem Gotte; denn sie haben ihre Götter zu ehren Alles gethan, was dem Ewigen ein Gräuel ist und das er hasst; selbst ihre Söhne und Töchter haben sie im Feuer verbrannt zur Ehre ihrer Götter.« [23]) Götzendienst und Alles, was damit in Verbindung steht, ist dem Urbilde der Sittlichkeit ein Gräuel, ist der höchsten Tugend verhasst, es haben also die halachischen Vorschriften über Götzendienst [24]) einen sittlichen Werth.

In diesen halachischen Theil gehören demgemäss auch die Ge-

---

[22]) Exodus 20, 4 u. 5. — [23]) Deut. 12, 30 u. 31.

[24]) Diese sind ausführlich behandelt T. Aboda Sara, Sanhedrin u. a. a. O. Maim. Aboda Sara.

setze über Verleitung zum Abfall von Gott (מסית ומדיח), [25]) über Gotteslästerung (מגדף) [26]) und über Aberglauben, über den Glauben an Zauberer, Wahrsager [27]) u. d. m. Maimuni drückt sich hierüber mit folgenden Worten aus: »Alle diese Dinge (Zauberei u. d. g.) sind eitel und nichtig und wurden von den heidnischen Völkern der Vorzeit dazu benützt, um Andere anzulocken und zu bethören; aber für Israel, das vom Lichte der Wahrheit erleuchtet wurde, wäre es unwürdig, diesen nichtigen Dingen zu folgen oder auch nur zu wähnen, dass dieselben in irgend einer Art von Nutzen sein könnten; so heisst es ja in der Schrift: Es is kein Zauberer in Jacob und kein Wahrsager in Israel; ferner: die Völker, deren Land du in Besitz nimmst, gehorchen den Zeichendeutern und Zauberern; aber du sollst es nicht also halten gegen den Ewigen deinen Gott. Wer an diese Thorheiten glaubt und meint, sie beruhen auf Wahrheit und Weisheit, nur die Thora habe sie verboten, der gehört der Klasse der Thoren und Unverständigen an und ist gleich einem unwissenden Weibe und unmündigen Kinde. Die Vernünftigen und Erleuchteten hingegen sind der festen Ueberzeugung, dass die Thora alles dieses nur darum verboten hat, weil es, weit entfernt von der Wahrheit zu sein, nur Trug und Blendwerk ist, dem die Unwissenden zu ihrem moralischen Verderben nachfolgten. Darum wird uns dieses Verbot mit den Worten eingeschärft: »Ganz und vollständig sollst du dem Ewigen deinem Gotte angehören.« [28])

10. Nicht selten bricht die Begierde mit ihrer gewaltigen und stürmenden Kraft so mächtig und rasch hervor, dass die ethische Einsicht nicht die Zeit gewinnt, ihre Kräfte zu sammeln, um den Kampf mit Erfolg aufzunehmen; gar oft sind die Hemmungen, welche die Begierde dem ethischen Wollen entgegenstellt, so stark, dass dieses, ohnmächtig in einen Kampf sich einzulassen, zurückweicht. Der also von der Begierde sich beherrschen lässt, der wird zum Sünder gegen Gottes Gebote, gegen das ethische Gesetz. Ist aber die Liebe zu Gott und die Achtung vor dem Sittengesetze in ihm nicht völlig erstorben, so empfindet er denn doch früher oder

---

[25]) Deut. 13, 7—19. Die halachische Abhandlung hierüber Sanhedrin 67a u. a. a. O. Maim. das.

[26]) Leviticus 24. Numeri 15, 30. T. Sanhedrin 55b ff. Maim. das.

[27]) Leviticus 19, 26. Deut. 18, 10—14. Sanhedrin 65a.

[28]) Maim. Aboda Sara Cap. 6.

später Reue über seine missfällige That. Sein Bewusstsein klagt ihn an, er fühlt sich schuldig und erniedrigt in seinem eigenen Geiste wie vor den Nebenmenschen und möchte die That ungeschehen machen. Da dieses aber unmöglich ist, so sucht er von der Sünde sich zu reinigen und will Busse thun. Hat er gegen einen Menschen ungerecht, unredlich oder lieblos gehandelt, so wird er nicht ruhen, bis der Schaden ersetzt und der Beleidigte ausgesöhnt ist. Dieses nagende und nachhaltende Gefühl der innigen Reue, verbunden mit dem festen Vorsatze, nie mehr die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, verleiht der ethischen Einsicht neue Kraft, wendet dem Schuldigen wieder die Gnade Gottes zu und reinigt seine Seele von den begangenen Fehlern. ושב מחטאתו ועשה משפט וצדקה וגו' כל חטאתיו אשר חטא לא תזכרנה לו משפט וצדקה עשה חיו יחיה »Wenn der Sünder ablässt von seiner Sünde und Recht und Tugend übt; dann werden ihm die Sünden, die er begangen, nicht mehr angerechnet; so er Recht und Tugend übt, so wird er wieder leben.« [29]) תשובה ist das beseligende Wort, welches den Sünder zurückführt zu seinem Gotte und ihm seine ethische Würde wieder verleihet. אין לך דבר שעומד בפני תשובה: Keine Sünde ist so gross, dass sie durch innige Reue und Busse nicht getilgt werden könnte. [30])

II. Abschnitt.

1. Aus der Erkenntniss Gottes folgt die Liebe zu Gott; diese äussert sich in der treuen Befolgung seiner Gebote. Darum ist auch in der Bibel an das Bekenntniss des einig einzigen Gottes das Capitel von der Liebe zu Gott angereiht, auf das שמע [1]) folgt im Gebete das והיה אם שמוע. [2]) Jenes wird קבלת מלכות שמים [3]) genannt, die Anerkennung der Herrschaft Gottes, dieses קבלת מצות [4]), da es von der Befolgung der göttlichen Gesetze spricht, sowie von der Pflicht, diesel-

---

[29]) Ezechiel 33, 14, 16.

[30]) Über die verschiedenen Wege, die zur תשובה führen und die Art und Weise derselben siehe Joma 85b ff. Kiduschin 40b u. a. a. O. Maim. Abschnitt Teschuba.

[1]) Deut. 6, 5—9. — [2]) Das. 11, 13—22.

[3]) Berachot 13a. — [4]) Das.

ben die Kinder zu lehren und sie in deren Geist zu erziehen. Diesen zwei Capiteln wird ein drittes angeschlossen, das Gebot der Schaufäden (ציצת)[5], die ein Erinnerungsmittel an sämtliche göttliche Gebote sein sollen. Mit der Aufforderung, uns der Gottheit zu heiligen und mit dem Hinweise auf die Befreiung aus Egypten schliesst das Capitel. Diese drei Capitel werden in der Halacha kurzweg שמע genannt; das קריאת שמע, das andächtige Lesen des Schema, des Morgens und des Abends wird uns als Pflicht auferlegt. Des Morgens bevor wir unserem Berufe nachgehen, bover wir Nahrung zu uns nehmen, sollen wir unserem edlern Theile moralische Kräftigungsmittel reichen, zu unserer ethischen Vervollkommung andächtig und mit ungetheilter Aufmerksamkeit das שמע lesen, das מלכות שמים und das קבלת מצות aufrichtig und wahrhaft bekennen, damit die herrlichen Töne dieser himmlischen Worte die Saiten unseres Herzens bewegen und bei all unserem Thun und Lassen in den Mühen des Tages widerhallen. Und sowie des Morgens vor begonnenem, sollen wir sie auch des Abends nach vollbrachtem Tageswerke mit derselben Andacht lesen, damit wir uns prüfen, ob wir im Laufe des Tages nicht etwa aus Selbstsucht das Bekenntniss nicht beachtet, die Liebe zu Gott aus Eigennutz vernachlässigt und, der Begierde folgend, die Gebote Gottes nicht befolgt und das Sittengesetz verletzt haben.[6])

2. Gehoben von dem Lesen des Schma wird der menschliche Geist der Erde entrückt und fühlt das Bedürfniss hinauf zu seinem Gotte sich zu schwingen, ihm Lob und Dank zu zollen und im andächtigen Gebete in dessen Nähe zu weilen.

Entfernt vom weltlichen Getriebe verrichtet der Mensch in seiner Einsamkeit, oder auf der zum Gottesdienste geweihten Stätte, allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, seine Andacht und fühlt sich moralisch gestärkt und gewappnet gegen die Versuchungen der Begierde. Darum wohl wird in der Halacha das Lesen des Schma

---

[5]) Numeri 15, 37—41.

[6]) Die halachischen Vorschriften über das Schmalesen sind enthalten T. Berachot in den ersten drei Abschnitten. Sinnig beginnt Maimuni das zweite Buch »ספר אהבה« das von der Liebe zu Gott handelt, mit dem Abschnitt vom Lesen des Schma (הלכות ק״ש) und mit den Benedictionen, die vor und nach dem Schema zu sprechen sind.

mit der Tefilah (Gebet) verbunden; diese folgt jenem.[7]) Das Hauptgebet bildeten die achtzehn Benedictionen, bekannt unter dem Namen תפלת שמנה עשר, das für Sabbat und die meisten Festtage bloss aus sieben Benedictionen besteht und zwar je nach der Bedeutung des Festes aus den entsprechenden Formeln. Ueberdies sind noch andere Gebetstücke und Benedictionen vorgeschrieben, die zusammen תפלה heissen.

Wiewohl auch der Einzelne die Tefilah verrichten kann, soll er doch zur grössern Erbauung seine Andacht in einem ausschliesslich dazu geweiheten Gotteshause in Gemeinschaft mit Andern abhalten; daher ist Jeder verpflichtet zur Erbauung und Erhaltung des Gotteshauses sowie zur Anschaffung der nothwendigen Utensilien nach Kräften beizutragen und an dem öffentlichen Gottesdienst theilzunehmen.[8]) Mit welcher Ehrfurcht man in das Gotteshaus treten, welchen Anstand und welche Würde man beim Gottesdienste beobachten und welche Weihe daselbst herrschen soll, dies wird im Talmud (Megilla 26 ff.) und von Maimuni Abschnitt Tefilah weit läufig behandelt.

3. Einen wesentlichen Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes bildet am Sabbat und den Festtagen, sowie an manchen der Werktage das Vorlesen aus der Thora und aus den Profeten zur religiösen Belehrung und moralischen Erbauung.[9])

4. Endlich gehört noch zum öffentlichen Gottesdienste an den Festtagen der Priestersegen nach den Worten der Schrift ושמו את שמי על בני ישראל ואני אברכם[10]). »Und sie (die Kohanim) sollen meinen Namen auf die Kinder Israel legen, dass ich sie segne. Israel soll den segenspendenden, göttlichen Namen weihevoll aussprechen hören und des Segens würdig werden.[11])

5. Worte, wären sie noch so tief empfunden, verhallen und die Wirkung derselben ist keine bleibende; geistige Vorstellungen,

---

[7]) Auch in Talmud Berachot werden die Normen der Tefilah nach der Vorschrift über das Schema behandelt, und so folgt auch im zweiten Buche des Maim. Jad Hachasaka der Abschnitt Tefilah dem des Schma.

[8]) Tosefta Baba Meziah Abschn. 11.

[9]) Megilla 29 f. f. Baba Kamma 82a u. a. a. O. — [10]) Numeri 6, 27.

[11]) Die halachischen Vorschriften sind enthalten Sotha 37b ff. und sind von Maim. als zum öffentlichen Gottesdienste gehörig im Abschnitte Tefilah angeführt.

und wären sie noch so lebhaft, werden gar bald von andern, auf Anschauung beruhenden Vorstellungen verdrängt und lassen nur sehr schwache Eindrücke zurück, so ihnen ein jedes sinnlich wahrnehmbare Objekt fehlt. Und da im Judenthume eine jede Abbildung oder körperliche Darstellung des übersinnlichen Wesens streng verboten ist, so musste dafür gesorgt werden, dass das, was wir mit dem Geiste erkennen und mit dem Munde bekennen durch sichtbare Zeichen unserem Bewusstsein vorgeführt werde. Das erste dieser äusseren Zeichen sind die תפילין (Phylakterien). Das Wort der Schrift lautet וקשרתם לאות על ידך והיו לטטפת בין עיניך »Und du sollst sie (die Worte des Bekenntnisses und der Uebernahme der göttlichen Gebote (קבלת מלכות שמים וקבלת מצות) binden zum Zeichen auf deine Hand und sie sollen dir sein ein Denkmal vor deinen Augen.« [12], Ihr Zweck ist also, dass sie ein fassbares Zeichen (אות) seien. Es sind in denselben eingerollt die ersten zwei Capitel des קריאת שמע und noch zwei andere, die von der Befreiung aus Egypten handeln. Das, was wir mit dem Lesen des Schema erkennen und bekennen, soll zugleich als Denkzeichen Kopf und Hand schmücken, um unsere ethische Willenskraft zu stärken, unsere Thatkraft zu beleben.

Die Heiligkeit der תפלין, bemerkt Maimuni, [13]) ist sehr gross und von bedeutender Wichtigkeit; denn bekleidet mit denselben an Haupt und Arm ist der Mensch dehmüthig, gottesfürchtig, seine Denkkraft ist frei von unmoralischen Gesinnungen und sein Herz nur der Wahrheit und der Tugend zugewandt. [14])

6. Das zweite dieser sichtbaren Zeichen ist die מזוזה. (Eine kleine Rolle, die an den Pfosten des Hauses angebracht werden soll) וכתבתם על מזוזת ביתך ובשעריך »Und ihr sollt sie (das קבלת מלכות שמים ומצות schreiben) an die Pfosten eures Hauses und euerer Thore.« [15]) Diese Rolle enthält das שמע und והיה אם שמוע, also gleichfalls das Bekenntniss Gottes und die Uebernahme der göttlichen Gebote; diese Rolle soll uns, wenn wir aus dem Hause gehen und wenn wir in dasselbe treten, ins Auge fallen und uns an Gott und seine Wahrheit, an die Tugend und das Recht erinnern. Maimuni [16]) bemerkt zu diesem Gesetze folgendes: »Das

---

[12]) Deut. 6, 8. — [13]) Hilchot Tefilin Cap 4. §. 25.

[14]) Die speciellen halachischen Vorschriften sind enthalten T. Menachot 34b ff. — [15]) Deut. 6, 9. — [16]) Hilchot Tefilin Cap. 6. §. 13.

Gebot der מזוזה ist ein sehr wichtiges, denn so oft wir die Schwelle unserer Wohnung überschreiten, begegnen wir in unserem Geiste dem einig Einzigen, dessen allerheiligster Name auf dieser Rolle prangt; hiedurch erneuet sich unsere Liebe zu Gott, wir erwachen aus unserem Schlummer und erkennen die Nichtigkeit des Zeitlichen, dem wir in unserer Verwirrung so gern folgen. Wir sehen nun ein, dass Nichts bleibend ist, als die wahre Erkenntniss des Weltenschöpfers, und sofort kehren wir zurück zu dieser Erkenntniss und wandeln den Weg der Tugend. So sagten unsere Weisen: Wer Tefilin am Haupte und am Arme hat, Schaufäden an seinem Kleide und die מזוזה an der Thür, der verfällt nicht leicht der Sünde; denn er hat mehrere Erinnerungszeichen, die ihn gleichsam als schützende Engel von der Sünde abhalten, wie das Wort der Schrift lautet: Der Engel Gottes umgibt Jene, die Gott ehrfürchten und bewahrt sie vor Fehltritten.« [17])

7. Nach einer Midrasch-Sage [18]) wurde das Gesetz der ציצת (Schaufäden) bei jener Gelegenheit erlassen, als ein Sohn Israels in der Wüste den Sabbat durch Holzsammeln entweihte. Moses habe als Milderungsgrund angeführt, dass am Sabbat, der selbst als (אות) Bundeszeichen zwischen Gott und Israel eingesetzt ist, die תפילין, die ebenfalls als (אות) äusseres Zeichen dienen, nicht angelegt wurden; es fehlte daher jenem Sünder ein sichtbares Denkzeichen, das ihn an die Pflicht hätte ermahnen sollen. Wiewohl dieser dadurch von der Schuld nicht frei gesprochen werden konnte, da, wie erwähnt, der Sabbat selbst ein אות ist, so ward, um auch für den Sabbat und die Feste ein fassbares Denkzeichen zu haben, das Anbringen der Schaufäden an den Kleidern verordnet. Diese hatten ursprünglich zu bestehen zum Theile aus weissen und zum Theile aus himmelblauen Fäden; denn וראיתם אתו »ihr sollt sie sehen«, [19]) ihre Zusammensetzung betrachten und erkennen, dass nur die reine Unschuld und die sittliche Reinheit mit dem Himmel sich zu verbinden vermag. [20]) Diese Wahrheit sollet ihr beim Anblick der ציצת beherzigen וזכרתם את כל מצות ה׳ ועשיתם אתם »und ihr werdet eingedenk sein aller göttlichen

[17]) Auch die halachischen Vorschriften über מזוזה werden erläutert. T. Menachot 31b ff. siehe auch Joma 10a ff.

[18]) Jalkut Schimoni Numeri Cap. 15. — [19]) Numeri 15, 39.

[20]) Vergleiche T. Menachot 43b.

Gebote und sie treu befolgen und nicht den Begierden eures Herzens, nicht den Lüsten euerer Augen nachgehen.[21])

8. Dem Könige endlich, der in Folge seiner hohen Stellung mehr als jeder Andere der Gefahr ausgesetzt ist, in stolzer Ueberhebung gegen die Gebote der Gotteslehre, gegen die Gesetze des Rechts und der Tugend zum Schaden des Staates und seiner Unterthanen zu handeln, musste noch ein besonderes Erinnerungszeichen gegeben werden. Während jeder Andere verpflichtet ist, um in der Lehre des Herrn fleissig forschen zu können, bloss eine Thorarolle für seinen Gebrauch zu schreiben oder sich selbe schreiben zu lassen, lag es dem Könige ob, zwei Thorarollen zu besitzen, deren eine er auf allen seinen Wegen und bei allen seinen Unternehmungen stets bei sich haben musste. »Die Thora soll stets bei ihm sein, und er soll in ihr lesen sein Lebenlang, damit er lerne ehrfürchten den Ewigen seinen Gott, dass er befolge alle Worte dieser Lehre und dass er diese Gesetze übe und sein Herz nicht erhebe über seine Brüder und nicht weiche von dem Gebote, weder nach rechts noch nach links.« [22])

9. »Dankbarkeit ist ein durch Wohlwollen gewecktes Wohlwollen, das sich nicht für frei hält. Der Wohlwollende hält gewiss sein Wohlwollen für allgemeine sittliche Pflicht (denn sonst wäre Wohlwollen nicht was es sein soll, wenn er auf Dank rechnete); der Dankbare, der diese allgemeine Pflicht für sich nicht minder anerkennt, fühlt aber noch die besondere Pflicht, sein Wohlwollen gerade auf den Wohlthäter zu erstrecken. Er fühlt sie gerade, weil er weiss,

---

[21]) Numeri 15. 39. Die halachischen Vorschriften dieses dritten sichtbaren Zeichens sind ebenso wie die der beiden erstern in T. Menachot 38a ff. enthalten und von Maimuni im 5. Abschnitte des Buches Ahaba zusammengefasst.

[22]) Deut. 17, 19, 20. Die näheren halachischen Vorschriften hierüber, sowie über die Normen, die beim Schreiben der Thora zu beobachten sind, werden auseinander gesetzt Talmud Sanhedrin 21b, Menachot 30a, u. Sonst. Diese bilden die letzten Capitel des 4. Abschnittes im Buche Ahaba, wo Maimuni am Schlusse nachstehende Bemerkung macht: »Vor dem Buche der Gotteslehre soll man von einem heiligen Schauer ergriffen voller Ehrfurcht weilen, denn dies ist das wahrhaftigste Zeugniss für alle Bewohner dieser Erdenwelt. So bemerken schon die Alten: Wer die Thora gering schätzt, der entwürdigt sich selbst vor seinen Mitmenschen; wer hingegen die Thora hochachtet und ehrt, der wird auch von Andern geachtet und geehrt.«

das ihm der Wohlthäter diese Pflicht nicht auferlegt hat, Lohn nicht verlangt und zu verlangen kein Recht hat, und dass er also die Wohlthat nicht lohnen darf und kann.« [23]) Dankbarkeit ist demnach nichts anderes als ein Akt des Wohlwollens. Ist nun Wohlwollen gegen Gott undenkbar, wie kann von einer Dankbarkeit gegen ihn die Rede sein. Und doch spricht die heilige Schrift nicht selten von Dank und Undank gegen Gott den höchsten Wohlthäter! Worin möchte nun diese bestehen? Das Wort Gottes sagt es uns klar und deutlich: כי ה׳ אלהיך מביאך אל ארץ טובה ארץ נחלי מים עינות ותהמת יצאים בבקעה ובהר ארץ חטה ושערה וגפן ותאנה ורמון ארץ זית שמן ודבש ארץ אשר לא במסכנת תאכל בה לחם וגו׳ ואכלת ושבעת וברכת את ה׳ אלהיך על הארץ הטבה אשר נתן לך השמר לך פן תשכח את ה׳ אלהיך לבלתי שמר מצותיו ומשפטיו וחקתיו אשר אנכי מצוך היום פן תאכל ושבעת ובתים טבים וגו׳ ורם לבבך ושכחת את ה׳ אלהיך וגו׳ ואמרת בלבבך כחי ועצם ידי עשה לי את החיל הזה וזכרת את ה׳ אלהיך כי הוא הנתן לך כח לעשות חיל »Denn der Ewige dein Gott, führt dich in ein gutes Land, ein Land, wo Bäche, Quellen und Seen sind, die im Thale und Gebirge entspringen; ein Land, wo Weizen, Gerste, Weinstöcke, Feigenbäume und Granatäpfel sind; ein Land, wo Oelbäume und Honig wachsen; ein Land, wo du Brod genug zu essen hast, und dir nichts mangelt ... Und wenn du gegessen hast und satt bist, so lobe den Ewigen deinen Gott für das gute Land, das er dir gegeben hat. Hüte dich aber, des Ewigen deines Gottes zu vergessen, dass du seine Gebote, Rechte und Gesetze, die ich dir heute gebiete, nicht haltest; dass, wenn du nun gegessen hast, und satt bist und schöne Häuser erbauest und darinnen wohnest u. s. w.; dass dein Herz sich nicht erhebe und du vergässest des Ewigen, deines Gottes ... und sprächest in deinem Herzen: Meine Kraft und meiner Hände Stärke haben mir dieses Vermögen erworben, sondern gedenke des Ewigen, deines Gottes, da Er es ist, der dir die Kraft verleihet, um dir diese Güter zu erwerben.« [24]) Also Gott als den Geber alles Guten, als den Spender alles Segens in Demuth anerkennen und bekennen, seine unendliche Vaterhuld loben und preisen, seine Gaben nach seinem Willen gebrauchen und bei jedem Genusse ihn desto inniger lieben und seine Gesetze treu und pünktlich befolgen und hiedurch seiner Huld uns würdig machen, darin bestehet die Dankbarheit gegen Gott, dies ist

---

[23]) Steinthal a. a. O. S. 287. §. 190. — [24]) Deut. 8, 7—18.

der Dank, den wir ihm zu zollen schuldig sind. Somit ist die halachische Vorschrift: vor und nach einem jeden leiblichen Genusse, bei Besitzergreifung von rechtmässig erworbenen Gütern, beim Anhören einer freudigen oder traurigen Kunde, sowie beim Anblicke besonderer Naturerscheinungen und endlich bei der Ausübung göttlicher Gebote mit einem entsprechenden Lobspruche (ברכה) Gott zu preisen und seine Alliebe und Allergerechtigkeit zu bekennen, nichts anderes als die Erfüllung der schönen ethischen Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott.[25])

10. Die Circumcision wurde als Bundeszeichen zwischen Gott und Abraham und dessen Nachkommen für ewige Zeiten bestimmt, wie das Wort Gottes lautet: והיה לאות ברית ביני וביניכם »Es soll dies sein ein Zeichen des Bundes zwischen mir und euch.«[26]) Es ist dies ein religiöser Akt, womit der Vater sein Kind der Gottheit weihet und dessen Aufnahme in den Bund Abrahams bewirkt. Doch dürfte auch bei diesem Gesetze eine ethische Seite aufzufinden sein. Der Geschlechtstrieb, der in des Menschen Brust gepflanzt ist, ist ein so grob sinnlicher, dass der Mensch, so er ihn nicht zu beherrschen vermag, sehr leicht zum Thiere herabsinken kann. Dieser Trieb, dessen Bestimmung die Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts ist, darf nicht masslos befriedigt, er muss von der sittlichen Einsicht beschränkt und beherrscht werden. Nie darf das Schamgefühl verletzt, das Sittengesetz überschritten und die Menschenwürde entehrt werden. Zu diesem Zwecke wurde dieses leibliche Bundeszeichen angeordnet, damit der Mensch zu jeder Zeit seines Bundes mit Gott, der höchsten Heiligkeit, eingedenk sei und bei der Befriedigung der thierischen Lust sich seiner ethischen Menschenwürde bewusst bleibe. So wurde dem Abraham bei der göttlichen Verheissung der grossen Fruchtbarkeit zugleich das Gesetz der Circumcision ertheilt.[27])

---

[25]) Die entsprechenden halachischen Gesetze der verschiedenen Lobsprüche (ברכות) bilden einen grossen Theil des Tractat Berachot und sind geordnet Maimuni 5. Abschnitt des Buches Ahaba.

[26]) Genesis 17, 11.

[27]) Die speciellen halachischen Gesetze sind enthalten Sabbat, Kidduschin und Maimuni im letzten Abschnitte des Buches Ahaba.

III. Abschnitt.

1. Das Gewöhnliche, alltäglich sich Wiederholende pflegt den Menschen kalt und unberührt zu lassen, er schreitet gleichgültig darüber hinweg ohne höhern Sinn, ohne tiefere Empfindung. Er liebt das Abwechselnde, das Seltene, das Neue; das Alte hingegen hat keinen Reiz für ihn. Wir sehen in der Natur die grossartigsten, mannigfachsten Wesen, Formen und Gestaltungen, Kräfte, Ursachen und Wirkungen und gehen gleichgültig vorüber, ohne das wunderbare Gefüge anzustaunen, ohne an die Urkraft zu denken und den Herrn des Alls zu erkennen und zu bewundern; und zwar bloss darum, weil wir es täglich vor Augen haben. Erst beim Anblicke ungewöhnlicher Naturereignisse, ausserordentlicher Naturerscheinungen, oder solcher, die eine längere Zeit unserem Gesichtskreise entrückt waren, werden wir der wunderbaren Macht unseres Schöpfers inne. Wenn die Erde das weisse Kleid des Winters ablegt und das grüne des Frühlings, geschmückt mit wohlduftenden Blumen, anlegt; wenn die Sonne ihr Licht verhüllt und ihre Strahlen uns entziehet; oder wenn die Elemente einander stossen und zündend und krachend sich uns ankündigen, da tritt die ganze Macht der Natur mit ihren mannigfachen Kräften, Formen und Gestaltungen vor unser Bewusstsein, mit mächtig erregter Seele, mit tief empfindendem Gemüthe staunen wir die wunderbar eingerichtete Natur an, bewundern den grossen, allmächtigen Schöpfer und Erhalter derselben und werfen uns zur Anbetung seiner unendlichen Weisheit nieder. So wie mit dem Anblicke der Natur, so verhält es sich auch mit der Betrachtung der äussern Werke der Religion. Die im zweiten Abschnitte erwähnten sichtbaren Denkzeichen würden eben darum, weil sie alltäglich uns vorgeführt werden, sehr bald ihren inneren Werth verlieren, sie würden uns gleichgültig lassen, wir würden bei ihrem Anblicke weder an Gott, noch an die Liebe zu ihm, noch an die Befolgung seiner Gebote und der ethischen Gesetze denken. Darum war es dringend nothwendig, einzelne Tage des Jahres als ausserordentliche Denkmäler, als ungewöhnliche, äussere Erinnerungszeichen aufzustellen, damit bei ihrem Erscheinen die Liebe zu Gott mit erneuerter Kraft unsern Geist und unser Gemüth erfülle

und die gewöhnlichen, täglichen Denkzeichen in ihrer wahren, innern Bedeutung wieder lebhaft vor unsere Seele treten. [1])

2. Der erste und wichtigste dieser Erinnerungstage ist der Sabbat, der nicht bloss schon in der Schöpfungsgeschichte als von Gott geheiligt bezeichnet wird, und nicht allein einen wesentlichen Theil des Decalogs bildet, sondern der auch an vielen Stellen der Thora mit besonderem Nachdruck als Tag der Ruhe dem Volke eingeschärft wird und an dessen Heiligung die Profeten mit ihrer ganzen begeisterten Beredsamkeit Israel ermahnten. Er ist in Israel eingesetzt wie die Schrift sagt [2]) ביני ובין בני ישראל אות היא לעלם als ewiges Zeichen zwischen Gott und Israel, zur Erinnerung an Gott als den mächtigsten Schöpfer aller Welten und aller Wesen und als den allgerechten, huldvollsten Befreier Israels aus egyptischer Knechtschaft. Die Sabbatheiligung bestehet einerseits in der Ruhe des Leibes und andererseits in der Thätigkeit des Geistes. Sie ist theils eine negative שמור, [3]) ein Enthalten von körperlicher Arbeit, und theils eine positive זכור, [4]) eine Thätigkeit der Denkkraft. ששת ימים תעבד ועשית כל מלאכתך »Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Arbeit verrichten,« [5]) denn zur Arbeit bist du berufen und nicht zum Müssiggang, erfülle deine Pflicht und arbeite mit Lust und Liebe sechs Tage in der Woche; ויום השביעי שבת לה׳ אלהיך לא תעשה כל מלאכה אתה ובנך ובתך עבדך ואמתך ובהמתך וגרך אשר בשעריך »Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Ewigen deines Gottes, da sollst du keine Arbeit verrichten, weder du, noch dein Sohn, noch deine Tochter, weder dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh oder dein Fremdling, der in deinen Thoren ist.» [6]) Allen sei an diesem Tage Erholung gegönnt, dein Gewerbe und deine tägliche Arbeit sie sollen ruhen und in dieser Ruhe soll dein öffentliches Bekenntniss bethätigt werden כי ששת ימים עשה ה׳ את השמים ואת הארץ את הים ואת כל אשר בם וינח ביום השביעי, »dass der Ewige in sechs Tagen Himmel und Erde, und das Meer und Alles, was darinnen ist, geschaffen hat.« [7]) Du sollst ruhen und auch deinem Knechte und deiner Magd, selbst deinem Thiere Ruhe gönnen an diesem Tage,

---

[1]) Diese Denkzeichen behandelt Maimuni im dritten Buche seines grossen Werkes, das er sehr richtig זמנים »das Buch der verschiedenen Festzeiten des Jahres« nennt.

[2]) Exodus 31, 17. — [3]) Deut 5, 12. — [4]) Exodus 20, 8.

[5]) Exodus 20, 9. — [6]) Exodus 20, 10. — [7]) Das. 20, 10.

וזכרת כי עבד היית בארץ מצרים ויציאך ה׳ אלהיך משם ביד חזקה ובזרוע נטויה
»damit du dich erinnerst, das auch du Knecht warst in Mizraim und der Ewige dein Gott dich von dort befreit hat mit mächtiger Hand und ausgestrecktem Arme.« [8])

Diese leibliche Ruhe bildet jedoch, wie bereits bemerkt, nur den negativen Theil der Sabbatheiligung, wir sollen ihn aber auch positiv feiern und zwar durch geistige Thätigkeit, um unser Wissen zu erweitern, unser Denkvermögen zu kräftigen, unsere sittliche Einsicht zu erhöhen, unsere Wissenskraft zu veredeln und, durchdrungen von der reinen Gotteserkenntniss, Gott mit aller Innigkeit lieben und seine Gebote befolgen. Der Sabbat soll also sein ein Tag der Erholung, aber nicht der geistigen Trägheit, er soll sein ein Tag der Ruhe, aber nicht der Schwelgerei, seine Bestimmung ist zu sein: ein Tag der innern Seelenruhe (יום מנוחה); nach sechstägiger Anstrengung für den Leib und seine Bedürfnisse, soll dieser Eine Tag dem bessern, edlern Theile geweihet sein, dem Forschen in den heiligen Urkunden, dem Besuche des Gottes- und des Lehrhauses, der Andacht und dem Lesen der Thora und der Profeten.

Aber als Tag des Herren sollen wir ihn auch äusserlich vor den andern Tagen auszeichnen durch Anlegung wohl einfacher, aber doch schönerer Kleidungstücke, und durch eine bessere Kost; wir sollen das Mahl nicht ausser unserem Hause, etwa bei Zechgelagen, sondern im Kreise der Familie einnehmen, und in der Erhebung zu Gott, dem Urquell der Liebe, das schöne Familienband zwischen Gatte und Gattin, Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern noch inniger und fester knüpfen; selbst die Diener des Hauses und Arme sollen dabei nicht fehlen, »denn du sollst dich erinnern, dass auch du Knecht warst in Egypten, von wo der Ewige dich befreit hat«, daher sollst du liebevoll gegen alle Menschen sein. Gottesliebe und Menschenliebe sei die wesentliche Wirkung der Sabbatruhe. Das von der Hand einer liebenden Gattin und zärtlichen Mutter angezündete Licht soll die wohlthuenden Strahlen der Menschenliebe weit über den Familienkreis hinaus verbreiten und die von dem Gatten und Vater mit Andacht gesprochenen Worte der Weihe sollen alle Glieder des Hauses für Gott und Tugend mit erneuerter Kraft begeistern.

---

[8]) Deut. 5, 15.

Anmerkung. Der Begriff מלאכה ist traditionell bestimmt und festgesetzt, welche Verrichtung in diesem Begriffe enthalten und als eine Entweihung der gebotenen Sabbatruhe zu beurtheilen sei. (Talmud Sabbat und Erubin. Bei Lebensgefahr oder da, wo das Staatswohl gefährdet ist, hat die Sabbatruhe zu weichen und ist zur Lebensrettung eines Menschen nicht nur eine jede Arbeit erlaubt, sondern geboten והזריז ה״ז משובח »Der, welcher zur Abwendung der Gefahr herbei eilt, ist lobenswert.« (T. Joma 84b; siehe oben Absch. 1.)

3. Neben dem Sabbat sind andere bestimmte Tage im Jahre als Festtage Gottes (מועדי ה׳) in Israel festgesetzt, angeordnet zur Vervollkommung in der Gotteserkenntniss und zur Stärkung der ethischen Einsicht. Unter diesen nimmt der Tag der Versöhnung (יום הכפורים) die erste Stelle ein. Dieser soll ausschliesslich dem Dienste Gottes, der Erhebung der Seele zu ihm und der höhern Weihe gewidmet sein. Darum soll er nicht bloss gleich dem Sabbat ein Tag der Ruhe und Enthaltung von jeglicher Arbeit und jeglichem Werke sein, sondern auch ein Tag der Entsagung aller leiblichen Nahrung und aller irdischen Genüsse und Vergnügungen, damit wir ganz zurückgezogen von allen sinnlichen Genüssen uns einzig und allein mit unserem Seelenzustande, mit der Beschaffenheit des sittlichen Wollens befassen, und unser ganzes Thun und Lassen vor den Richterstuhl unseres Gewissens bringen. Demuthsvoll und zerknirscht sollen wir unsere Fehler und Schwächen erkennen und bekennen, sie bereuen und Busse üben, uns mit unseren Nebenmenschen aus- und mit Gott versöhnen. In dem festen und ernsten Entschlusse, unseren Lebenswandel zu bessern, fühlen wir uns gehoben in der Gotteserkenntniss und Gottesliebe; durchdrungen von Liebe und Güte gegen unsere Mitmenschen und getragen von der ethischen Einsicht kehren wir dann in die Aussenwelt zurück.

Anmerkung. Am zehnten Tage des Monats Tischri erhielt Moses die zweiten Bundestafeln, wo Gott das gnadenreiche Wort סלחתי »Ich habe vergeben« aussprach und darum wurde dieser Tag zum יום הכפורים erwählt. (Taanith 30b und Raschi das.) Dass bei einer Lebensgefahr, sowie am Sabbat auch am Versöhnungstage die Verbote der Arbeit und der leiblichen Nahrung aufgehoben sind, bedarf nicht erst der Erwähnung. Die halachischen Vorschriften über den Versöhnungstag und über die Feier desselben im Gottestempel zu Jerusalem sind erhalten. T. Joma und Maim. Abschnitt Schebitat Assor und Abodat Jom Hakkipurim.

4. Nicht so strenge wie für den Sabbat und den Versöhnungstag gilt das Verbot der Arbeit für die anderen Festtage. An diesen,

da sie nebst ihrer höhern Bedeutung auch ימי שמחה Tage der Freude sein sollen, ist eine jede Verrichtung, die zur Bereitung der Speisen nothwendig ist, erlaubt.[9] Dass sie aber nicht bloss Tage der sinnlichen Genüsse, sondern auch der höhern Seelenruhe sein sollen, erhellet schon daraus, dass die Schrift dieselben bezeichnet als מועדי ה״, »Festtage dem Ewigen zu Ehren«[10] und dass sie befiehlt מקרא קדש יהיה לכם « Eine heilige Verkündigung sollen sie euch sein»[11]; aber selbst in der sinnlichen Festesfreude soll das sittlich Gute vorherrschen und das Moralgesetz nicht verletzt werden. Schön spricht sich hierüber Maimuni[12] aus: »Wenn wir (am Festtage) essen und trinken, ist es unsere Pflicht, auch den Fremdling, die Waisen, die Witwen und andere Arme und Nothleidende zu speisen und unser Mahl mit ihnen zu theilen. Wer hingegen zur Zeit, da er im Kreise seiner Gattin und Kinder das Freudenmahl hält, die Thore seines Hofes vor den Armen und Dürftigen verschliesst und ihnen nichts reicht, dessen Mahl ist nicht ein Mahl der gebotenen Festesfreude, sondern bloss ein thierisches, von dem der Profet sagt: Ihre Festesopfer gleichen einem Mahle der Leidtragenden; sie schänden die, welche sie geniessen, denn sie verzehren es allein, ohne etwas hievon in das Haus Gottes zu bringen (Hosea 9, 4). Eine solche Freude ist eine Schmach nach dem Ausspruche des Profeten: Und ich verbreite den Koth eurer Opferthiere über euer Angesicht (Malachi 2, 3). Die Festesfreude darf keine unmässige sein und das Mahl nicht zum Zechgelage werden. Rausch und muthwilliger Scherz gewähren keine reine Festesfreude, sie sind vielmehr Thorheit und Niedrigkeit und nicht diese sondern eine solche Freude ist für die Festesfeier geboten, mit welcher zugleich ein Gottesdienst verbunden ist, denn so lautet das Wort der Schrift: Darum (folgt die Strafe) weil du dem Ewigen deinem Gotte nicht gedient hast mit freudigem, gutem Herzen zur Zeit als du Überfluss hattest (Deut. 28, 47); daraus folgt, dass der Dienst Gottes nur im Genusse reiner Freuden ein würdiger ist. Auch für Zucht und Sittenreinheit an öffentlichen Plätzen soll besonders an Festtagen von Seiten der Obrigkeit gesorgt werden.«

Übrigens soll ein grosser Theil des Festtages der geistigen

---

9) Exodus 12, 16. — 10) Leviticus 23, 2. — 11) Das. 23, 7.
12) Abschnitt Jom Tob Cap. 6. §. 18—21.

Ausbildung und der ethischen Veredlung geweiht und das Gottes- und Lehrhaus besucht werden חציו לה׳ וחציו לכם »Ein Theil des Tages sei dem Gottesdienste, und ein Theil der erhebenden Festesfreude geweiht.« [13])

5. Versuchen wir es nun im Folgenden den ethischen Gehalt der einzelnen Festtage zu erkennen.

a) Das Passah [14]) (חג הפסח) oder Mazothfest (חג המצות) wird auch als Freiheitsfest (זמן חרותינו) gefeiert, weil Israel an demselben aus der Sklaverei befreit wurde und seine Menschenrechte wieder erlangt hat. Es ist dies eines der auf Geist und Herz am tiefsten wirkende Feste. Wir sollen uns an demselben in die Lage unserer geknechteten und aus der Knechtschaft befreiten Väter versetzen, uns selbst betrachten, als wären wir aus Mizraim gezogen, den herben Schmerz der gedrückten und die Wonne der befreiten Väter tief und innig empfinden und Gott als den huldvollsten Beschützer der Unschuld, als den allgerechten Vertheidiger des Rechts, als den Vater der Liebe und den Urquell des Guten lebhaft erkennen; diese Wahrheiten unseren Kindern einprägen, im trauten Kreise der Familie beim Genusse des Festesmahles die Grossthaten Gottes erzählen, den Kelch des Heils erheben und mit dankerfülltem Herzen seine Vaterhuld loben und preisen.

Hat nun dieses Fest schon durch die dankbare Erinnerung an den Urquell der Tugend einen hohen ethischen Werth, um so höher wird derselbe dadurch, dass wir durch seine Bedeutung den eigentlichen Werth der Freiheit und der Menschenrechte kennen und schätzen lernen. Indem wir Gott als unsern Befreier bekennen, fühlen wir uns hingezogen ihn mit ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzer Kraft zu lieben, ihm zu dienen und seine Gebote zu befolgen und indem wir das göttliche Wort: עבדי הם אשר הוצאתי אותם מארץ מצרים »Ihr seid meine Diener, die ich aus egyptischer Knechtschaft befreit habe« [15]) ולא עבדים לעבדים »Ihr seid meine Diener, aber nicht Knechte jener, die selbst Knechte sind,« [16]) indem wir diese Wahr-

---

[13]) Beza 15b. In diesem Traktate werden die halachischen Vorschriften über die Festtage als solche behandelt.

[14]) Diesen Namen erhielt das Fest nach dem am Rüsttage desselben (14. Nissan) dargebrachten Passaohopfer und Mazothfest heisst es nach dem Gebote, dass an demselben nichts Gesäuertes (חמץ), sondern nur ungesäuertes Brod (מצה) genossen werden darf.

[15]) Leviticus 25, 55. — [16]) T. Kidduschin 22b.

heit beherzigen, erkennen und achten wir in einem jeden Menschen die ihm von Gott verliehenen Menschenrechte, schätzen wir hoch seine Freiheit, die zu beschränken ein schweres Vergehen gegen Gott wäre; das Band der reinsten Menschenliebe verbindet uns mit Allen, und Gleichheit, Brüderlichkeit und Freiheit ist der erhebende Ruf des Freiheitsfestes. Überdies fühlen wir uns durchdrungen von der aufopferndsten Liebe zum Vaterlande, in welchem wir im Besitze der Freiheit und im Genusse der Menschenrechte leben und wirken und unserem Gotte dienen können. [17])

b) Freiheit ohne gesetzliche Schranken ist Zügellosigkeit und schlimmer als die Unfreiheit. So bedurfte auch das befreite Israel der Gesetze, die ihm als unverletzlich gelten sollten. Diese Gesetze wurden ihm von Gott seinem Befreier kurze Zeit nach dem Auszuge aus Egypten am Sinai ertheilt und hiemit erhielt seine Freiheit ihren eigentlichen, höhern Werth. So bildet denn das Wochenfest als Tag der göttlichen Gesetzgebung (זמן מתן תורתנו) das Schlussglied des Freiheitsfestes (פסח), weil mit der Gesetzgebung die Freiheit ihre höhere Weihe erhalten hat.

Dieses Fest, welches wegen des an demselben von den Erstlingen der Weizenfrucht dargebrachten Opfers »das Fest der Erstlinge« (חג הבכורים) genannt wird, heisst auch wegen dieser seiner Verbindung mit dem Freiheitsfeste »das Schlussfest« (חג עצרת). Übrigens stehen die beiden auch dadurch in Verbindung, dass vom zweiten Tage des Passafestes ab, als dem Tage, wo das Omeropfer dargebracht wurde, 49 aufeinander folgende Tage bis zum Schebuothfeste gezählt werden, das am fünfzigsten Tage gefeiert wird, wesshalb dasselbe auch »das Wochenfest« (חג השבועות) heisst. Als Fest der Gesetzgebung und in seiner Verbindung mit dem Freiheitsfeste ist der ethische Werth desselben so selbsverständlich, dass eine jede weitere Auseinandersetzung überflüssig erscheint. [18])

c) Gott als den huldvollsten Befreier mit aller Innigkeit

---

[17]) Die halachischen Vorschriften rücksichtlich dieses Festes sowie über das Passaopfer sind enthalten Pesachim und Maimuni, Hilchot Chamez Umaza und Korban Pessach. Die Gesetze über das am zweiten Tage dieses Festes dargebrachte Omeropfer werden behandelt Menachot 63b und Maimuni Temidim Umussafim.

[18]) Die halachischen Vorschriften sind enthalten Beza und Chagiga passim und jene in Betreff der zwei Brode von der ersten Weizenfrucht werden behandelt Menachot 94a ff.

lieben, daran erinnert uns das Freiheitsfest; seine Lehren und Gesetze zu beherzigen und treu zu befolgen, daran ermahnt uns das Fest der Gesetzgebung und Gott als den allmächtigen und weisesten Schöpfer und Erhalter bekennen und ihm dienen dazu, fordert uns das Neujahrsfest auf. Als Schöpfungstag führt es die ewig unveränderliche, schrankenlose Grösse Gottes lebhaft vor unsere Seele; als Neujahrstag (ראש השנה) bringt es unsere Vergänglichkeit und Ohnmacht vor unser Bewusstsein, zeigt es, wie im schnell Wechselnden nichts bleibend ist als das sittlich Gute, und als (יום הדין) erinnert es uns an das Gottesgericht; und indem es unsere Kleinheit und Nichtigkeit der unendlichen Grösse und Heiligkeit Gottes gegenüberstellt, fordert es uns auf mit uns selbst ins Gericht zu gehen, unser Thun und Lassen gewissenhaft zu prüfen, demuthsvoll unsere Fehler zu bekennen, zu bereuen, Busse zu thun und Besserung zu geloben. So bildet das Neujahrsfest zugleich den ersten der Bussetage (ימי התשובה) und gehört zu den Vorbereitungstagen des Versöhnungsfestes. Die Töne der Posaune (שופר), die an diesem Feste in den Gotteshäusern erschallen, sollen uns an die Schofartöne erinnern, die am Sinai gehört wurden und uns zur Heiligung des Willens auffordern; sie sollen uns aber auch ermahnen an die ernsten Rufe des Gottesgerichts, die den unverbesserlichen Sünder niederschmettern und uns auffordern, muthig die von der Begierde belagerte innere Veste zu erstürmen und den heiligen Kampf für Gott und die Tugend siegreich zu Ende zu führen.[19]) Trefflich ist die Bemerkung des Maimuni: »Das Ertönen des Schofar am Neujahrstage enthält auch den bedeutungsvollen Ruf: Erwachet ihr Schlafenden und Schlummernden, forschet nach über euer Thun und Lassen, übet Busse und gedenket eures Schöpfers. Ihr, die ihr die Wahrheit hingebet für die Eitelkeiten des Zeitlichen, im Leben herumirret zwischen Nichtigkeit und Tand, die nichts nützen und nicht zu schützen vermögen, habet Acht auf euer Seelenheil, bessert euere Wege und euer Thun, ein jeder von euch verlasse die Wege des Lasters und die Gesinnungen, die nicht gut sind.[20])

d) Das Laubhüttenfest (חג הסכות) endlich soll die höhere Wahrheit, dass Gott der Allgegenwärtige stets und überall uns seinen Schutz gewährt, uns lebhaft zum Bewusstsein bringen. Die einfache,

---

[19]) Hilchot Teschuba Cap. 3. §. 4. — [20]) Die halachischen Vorschriften sind enthalten T. Rosch Haschana passim.

mit schwachem Laub bedeckte Hütte soll uns an jene Zelte und Hütten erinnern, in welchen die von Feinden umringten Israeliten während ihrer Wanderung durch die Wüste gesichert vor jeder Feindesgewalt wohnten, weil Gottes Auge sie bewachte, Gottes Hand sie schützte; des Tages zog vor ihnen eine Wolkensäule, ihnen den rechten Weg zu zeigen und des Nachts leuchtete ihnen eine Feuersäule voran, nie wich der göttliche Schutz von ihnen; כל האזרח בישראל ישבו בסכת »Wer in Israel heimisch ist, der wohne in Laubhütten«, [21]) und erkenne und beherzige, dass Gott ihn nie verlässt, ihn bewacht und beschützt, dem er daher unbedingt und mit Zuversicht vertrauen und mit dem Psalmisten ausrufen soll ה׳ אורי וישעי ממי אירא ה׳ מעוז חיי ממי אפחד »Der Ewige ist mein Licht und mein Heil, vor wem sollte ich fürchten. Gott ist meine Lebens-Veste, vor wem sollte ich mich ängstigen.« [22])

Soll nun dieses Fest mit seiner Hütte das Gottvertrauen in uns befestigen, so belehrt es uns wieder als Fest des Einsammelns (חג האסיף), dass dieses Gottvertrauen uns nicht zur Unthätigkeit und zum Müssiggang verleiten und nicht so verstanden werden darf, als ob wir Alles Gott überlassen sollten, ohne selbst Hand ans Werk zu legen; dies wäre ein unverzeihlicher Missbrauch des Gottvertrauens; darum ist das Hüttenfest, welches das Gottvertrauen in uns beleben soll, zugleich das Einsammelungsfest, um anzudeuten, dass zum wahren Gottvertrauen eigenes Mitwirken erforderlich ist; nur der kann einheimsen, der den Boden bearbeitet und die Saat ausgestreut hat. Thätigkeit ist des Menschen Aufgabe, der Erfolg liegt in der Hand Gottes, dem wir vertrauen sollen. למען יברכך ה׳ אלהיך בכל מעשה ידך אשר תעשה »Dass der Ewige dein Gott dich segne in allen Werken deiner Hand, die du thust.« [23])

Also arbeiten und auf Gottes Segen vertrauen, das sind die ethischen Lehren dieses Festes. Als Sinnbild des חג האסיף dient der Festesstrauss, bei dessen Erfassen Lob und Dank dem Spender des Segens gezollt wird.« [24])

6. Nebst diesen hohen Festtagen sind noch die folgenden Freudentage zur Erinnerung an wichtige geschichtliche Ereignisse festgesetzt; sie haben nicht minder einen ethischen Wert.

---

[21]) Leviticus 23, 42. — [22]) Psalm 27, 1. — [23]) Deut. 14, 29.

[24]) Über die halachischen Vorschriften rücksichtlich dieses Festes siehe T. Sukkot.

a) Das Purimfest. Die Erinnerung an jene wunderbare Geschichte des characterfesten, gottergebenen Mordechai und des grausamen, ehrgeizigen, übermüthigen Amalekiters Haman, sowie an den plötzlichen Sturz des blutgierigen Feindes und an die Erhebung Mordechais und die Errettung Israels, soll uns in unserem Gottvertrauen stärken, dass wir muthig und felsenfest auf der Tugendbahn ausharren und wenn Feinde wider uns sich erheben unser Geschick Gott anvertrauen und bescheiden und demuthsvoll vor ihm wandeln und das Gute üben. Zu diesem Ende wird jener Theil der Schrift, der diese Geschichte enthält (מגילת אסתר), an diesem Tage in den Gotteshäusern öffentlich verlesen; unter Lobspenden und Dankesrufen wird dieses Fest als besonderes Freudenfest gefeiert, an dem milde Gaben an Arme und Dürftige zu vertheilen sind. [25])

b) Das Weihefest (חנוכה). Die Erinnerung an die Heldenthaten der Makkabäer soll unsern Muth stählen, unsere Thatkraft stärken, da wo es sich um die Ehre Gottes und seiner Lehre, um Tugend und Recht, um das Wohl des Vaterlandes handelt, sollen wir den heldenmüthigen Makkabäer-Söhnen nacheifern, muthig und furchtlos kämpfen und selbst das Leben für diese heiligsten Güter opfern. Die Festeslichter sollen uns den glücklich erfochtenen Sieg sinnbildlich darstellen und uns neue Kraft verleihen und unsere Hoffnung beleben. [26])

7. Nicht bloss Fest- sondern auch Fasttage wurden zur Erinnerung an historische Ereignisse in Israel angeordnet. Während jene als Freudentage gefeiert werden, sind diese Trauertage und haben die Bestimmung, die von den Vätern begangene schwere Schuld als Ursache der erfolgten göttlichen Strafe uns zum Bewusstsein zu bringen und uns zur Besserung unseres Wandels, zur Veredlung unserer Sitten mit Nachdruck aufzufordern. [27])

8. Damit Israel das Princip der vollkommenen Gleichheit Aller, ohne Unterschied des Standes und des Vermögens, anerkenne und würdige, musste nebst den verschiedenen freiwilligen Gaben zur Errichtung des ersten sichtbaren Heiligthums in der Wüste, ein jeder, ob arm oder reich, noch einen halben Schekel (מחצית השקל) als Opfergabe darbringen, woraus die Füsse zum Heiligthum verfertigt

---

[25]) Die speciellen hal. Vorschriften sind enthalten T. Megila.

[26]) Die hal. Vorschriften sind enthalten T. Sabbat 21a ff.

[27]) Siehe hierüber T. Taanith.

wurden; es dient dies uns zur Lehre, dass das Wohl der Gesammtheit auf der Gleichheit der ethischen Persönlichkeit der Einzelnen beruhe und von dieser bedingt werde. העשיר לא ירבה והדל לא ימעיט ממחצית השקל »Der Reiche soll nicht mehr geben, und der Arme nicht weniger, als einen halben Schekel.«[28] והיה לבני ישראל לזכרון לפני ה׳ und dieses soll den Kindern Israels zur Erinnerung sein vor dem Ewigen»[29], dass auch in Zukunft sich Niemand unter ihnen höher als den Andern dünke; darum ward verordnet, dass ein Jeder alljährlich zur Enhaltung des Gottestempels und zur Anschaffung der täglichen Opfer einen halben Schekel beisteuere. Die Aufforderung zu dieser gleichmässigen, allgemeinen Leistung erging am ersten Tage des Monats Adar, damit vor dem Freiheitsfest diese Opfergabe schon dargebracht sei, als Lehre, dass Freiheit uud Gleichheit vereint sein sollen und dass die eine durch die andere ihren wahren Werth erhalte.[30]

IV Abschnitt.

1. לא טוב היות האדם לבדו »Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei« »d. h. es ist unmöglich, dass der Mensch gut, dass er ein wahrer, voller Mensch sei, wenn er allein in Einsamkeit lebt. Nur in menschlicher Gesellschaft wird er Mensch; die kleinste Gesellschaft aber ist die Ehe; als Gatte und Gattin werden erst zwei Menschen gut. Sie haben einander lieb, sie sind einander gut: so wird ein jedes für sich eine gute Persönlichkeit. Diese gegenseitige Güte oder Liebe währt, weil sie die ganze Person bedingt, durch das ganze Leben. So innig, so völlig ist hier das Wohlwollen (und zwar auf beiden Seiten), so stark und so ursprünglich, so sehr nimmt hier die eine Persönlichkeit die andere in sich auf und hält sie in sich umfasst, dass der Dank ganz schwindet, und das Wohlwollen auf beiden Seiten als Recht und Pflicht zugleich erscheint. Die vier Haupt-Richtungen der Sittlichkeit: Wohlwollen und Dank, Recht und Pflicht verschmelzen hier so innig in einander, dass die beiden

---

[28]) Exodus 30, 15, — [29]) Das. 30, 16.
[30]) Näheres hierüber T. Schekalim.

Ideen des Wohlwollens und des Rechts ihre Verschiedenheit aufgeben und die Gegenseitigkeit von Wohlwollen und Dank, Recht und Pflicht sich aufhebt und schwindet. Die gegenseitige Güte des Gatten und der Gattin verschlingt hier alles; die Liebesbeweise von jeder Seite sind ihr Wohlwollen und ihr Dank, sind ihr Recht und ihre Pflicht. Ihr Anspruch ist Gewährung, ihr Gewähren ist Anspruch. Das ganze ist eine Hingebung, wobei jeder den andern, und im andern sich selbst zurückempfängt. Die Ehe ist eine Gemeinschaft des Lebens, ein Leben in zwei Personen vertheilt.« [1]) Diese Ehe besingt der weise König im 31. Cap. seiner Sprüche; von der Frau einer solchen Ehe behauptet er: מצא אשה מצא טוב »Wer ein treues Weib gefunden, besitzt das, was wahrhaft gut ist» [2]); hiezu bemerkt der Talmud [3]) כל השרוי בלא אשה שרוי בלא טוב »Wer im ehelosen Zustande lebt, entbehrt dessen, was den Menschen gut und wohlwollend zu machen am geeigenetesten ist.« Ferner כלשאין לו אשה אינו נקרא אדם »Wer ausser der Ehe lebt, der ist kein wahrer, ganzer Mann. [4]) Endlich חאוהב את אשתו כגופו והמכבדו יותר מגופו עליו הכתוב אומר וידעת כי שלום אהלך »Wer seine Gattin so innig wie sich selbst liebt, und ihre Ehre höher hält als seine eigene, von dem sagt die Schrift: Du kannst überzeugt sein, das Gottesfriede dein Zelt schmückt,« [5]) dass der ethische Zweck der Ehe erreicht wird. Die Ehe ist im Judenthum als eine ethische Pflicht geboten. [6]) Aber daraus, dass Gatte und Gattin ein und dasselbe ethische Ziel erstreben sollen, folgt noch nicht, dass auch die Thätigkeit beider eine und dieselbe sei. Schon die Natur weist auf die Anerkennung einer Verschiedenheit hin. Der Gatte als der stärkere Theil soll wohl die kräftige Stütze des Hauses sein, aber sein eigentlicher Wirkungskreis ist mehr ausser dem Hause in dem Getriebe der Welt, als in dem engen Kreise der Familie. Er soll thätig sein, arbeiten, erwerben, die Bedürfnisse des Hauses herbeischaffen und die Früchte seines redlichen Fleisses vol-

---

[1]) Steinthal S. 176. §. 119.

[2]) Sprüche 18, 22. — [3]) Jebamot 62b. — [4]) Das. 63a. — [5]) Das.

[6]) Vergleiche Saalschütz »Archäologie der Hebräer« Cap 60.; »Mosaisches Recht« Cap. 102. Wohl war die Polygamie ursprünglich im Judenthume gestattet, allein sie wurde nicht begünstigt und nur ausnahmsweise, unter gewissen Beschränkungen zugelassen (vgl. Jebamot 65a); übrigens wurde nur selten von ihr Gebrauch gemacht, bis sie endlich gänzlich aufgehoben wurde. Siehe Saalschütz »Archäologie« Cap. 63 u. M. R. C. 103.

ler Liebe und Güte in die Hände des Weibes legen. Er soll die Rechte seines Hauses schützen, die Ehre und den Namen seiner Familie wahren, gegen jeglichen Angriff vertheidigen und dahin streben, dass er eine ehrenvolle sociale Stellung erringe. Während also der Schwerpunkt von des Mannes Thätigkeit ausserhalb des Hauses liegt, ist der eigentliche Wirkungskreis der Gattin, des schwächern Theiles, im Hause, in der Familie .כל כבודה בת מלך פנימה »Alle Herrlichkeit der Königstochter ist im Innern des Hauses.[7]) Als Priesterin der Liebe soll sie am häuslichen Herde die himmlische Flamme der Liebe erhalten und alle Räume des Hauses erwärmen und erleuchten; mit Klugheit, Besonnenheit und Herzensgüte im Hause walten, mässig und bescheiden in ihren Ansprüchen die Mühen und Sorgen des Gatteu erleichtern und ihm eine in Liebe und Treue hingebende Gattin sein; als zärtliche Mutter die Kinder sorgfältig pflegen, ihnen eine sittlich gute Erziehung geben, ihre leibliche und geistige Entwickelung thatkräftig unterstützen, sanft uud gütig gegen ihre Untergebenen sein, wohlthuend und mildthätig gegen Arme und Dürftige und wohlwollend gegen Jeden soll sie als אשת חיל, als ein biederes Weib das Hauswesen leiten. So haben die Gatten ungeachtet ihrer gemeinsamen ethischen Bestimmung verschiedene gegenseitige Rechte und Pflichten; darum ist die Ehe sowohl ein religiös sittlicher, als auch ein bürgerlicher Akt. Diese zweifache Bedeutung findet ihren Ausdruck in dem von der Halacha vorgeschriebenen Akte und in der Formel der Trauung, sowie in den bei derselben zu sprechenden Benedictionen.

2. Nicht immer wird der ethische Zweck der Ehe erreicht; die Erfahrung zeigt uns sehr oft Fälle, in welchen ein friedliches, eheliches Zusammenleben der Gatten zur Unmöglichkeit wird und eine Ehescheidung als nothwendig erscheint. Dann aber ist die Scheidung nicht minder ein Gebot der Sittlichkeit als das Schliessen der Ehe. »Wo sie (die Scheidung) nothwendig ist, d. h. wo es klar ist, dass das Verhältniss der Ehegatten zu einander eine solche Gestalt angenommen hat, dass der Zweck der Ehe, eine sittliche Gemeinsamkeit und gemeinsame Sittlichkeit, nicht zu erreichen ist, da muss sie aufgelöst werden, völlig aufgelöst, so dass jede Seite auch wieder frei wird, eine andere Ehe einzugehen. Wo die Aussicht auf

---

[7]) Psalm 45, 14.

solche Freiheit die Ehe leichtsinnig schliesst und die geschlossene Ehe muthwillig löst: da muss überhaupt eine so schwache sittliche Gesinnung erkannt werden, dass mit der Scheidung und der neuen Ehe nichts verschlimmert wird. Die Ethik setzt ein solches Maas von Sittlichkeit im Durchschnitt der Gesellschaft voraus, dass in jedem Gatten und jeder Gattin der Gedanke der Scheidung als unmöglich angenommen werden muss, bis nicht die traurige Nothwendigkeit zwingend vorliegt. Wo bloss der verwerfliche Leichtsinn, ein hoher Mangel an sittlicher Ehre die Scheidung veranlasst: da ist eben, ethisch betrachtet, an der Erhaltung der ersten nichts gelegen, freilich auch mit dem Eingehen der zweiten genau eben so wenig gewonnen.« [8]) Wohl von diesem Gesichtspunkte ausgehend gestattet die jüdische Religion die Auflösung der Ehe durch Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes (ספר כריתות oder גט). Dass dies aber nicht leichtsinniger Weise geschehen darf, beweist des Profeten Wort: כי שנא שלח אמר ה' אלהי ישראל »denn verhasst ist die Trennung der Ehegatten, spricht der Ewige, der Gott Israels« [9]) und der Talmud bemerkt: אפילו מזבח מוריד עליו דמעות »der Altar, der zur Versöhnung und Liebe bestimmt ist, vergiesst gleichsam Thränen bei der Auflösung einer Ehe ohne hinreichend gewichtigen Grund.» [10]) Darum soll kein Mittel unversucht bleiben, um die entzweiten Ehegatten zu versöhnen und die eheliche Eintracht zwischen ihnen wieder herzustellen. Um nun vollends einem jeden übereilten, unmotivirten Schritt der Ehegatten vorzubeugen, verordnet die Halacha sowohl beim Anfertigen als bei der Übergabe des Scheidebriefes besondere Gesetze und Förmlichkeiten, die um so genauer und gewissenhafter zu befolgen sind, als von der pünktlichen Beachtung derselben die Gültigkeit des ganzen Scheidungsaktes abhängt. [11])

3. Auch durch den Tod des einen oder des anderen der Ehegatten wird die Ehe aufgelöst. Der überlebende Theil darf sodann eine neue Ehe eingehen. Stirbt nun der Gatte mit Hinterlassung von Kindern, so lebt er fort in deren segnendem Andenken und in ihrem edlen Wirken; sein Name vererbt sich von Geschlecht auf Geschlecht; Enkel und Urenkel erinnern sich seiner mit Pietät und

[8]) Steinthal a. a. O. S. 180. §. 121. — [9]) Malachi 2, 16.

[10]) Gittin 90b. Siehe Saalschütz M. R. C. 106.

[11]) Diese Vorschriften sind enthalten T. Gittin, Maim. Hilchoth Geruschin.

er ist gleichsam unsterblich auf Erden. Auch die trauerende Gattin findet einigermassen Trost in den Kindern ihres verstorbenen Mannes, sie erblickt in ihnen das geistige Bild desjenigen, den sie mit aller Innigkeit liebte, und sind es vollends gar ihre Kinder, so bieten ihr diese um so mehr Ersatz, und ihre Lage erscheint ihr nicht völlig trostlos, da sie doch in den Kindern eine Stütze für ihre Zukunft findet. Anders verhält es sich aber dann, wenn der Gatte kein Kind zurücklässt. Da ist Niemand, der seinen Namen verewigen, sein Andenken vor der Vergessenheit bewahren könnte. Der Schmerz der unglücklichen Gattin ist umso tiefer und herber, als sie in ihrer Einsamkeit nirgends einen Trost findet und in ihrer Verlassenheit vergebens nach einer Stütze sich umsieht. Das geistige Bild ihres geliebten Gatten, das ihrem Herzen eingeprägt ist, sucht sie überall und findet es nicht, kein Kind reicht ihr Trost und Stütze; und eine neue Ehe einzugehen, einen fremden Namen zu tragen, dazu kann sie sich nicht so leicht entschliessen, denn das Andenken ihres Mannes schwebt so lebhaft vor ihrer Seele, dessen Name ist ihr so theuer und werthvoll, dass sie ihn aufzugeben und mit einem andern zu vertauschen nicht immer den Willen und die Kraft besitzt. Diese trostlose Lage der verwitweten Gattin würdigend und von der psychologischen Wahrheit ausgehend, dass Geschwister nicht bloss durch die Bande des Blutes mit einander verbunden sind, sondern dass auch geistige Bande es sind, welche Brüder und Schwestern umschlingen und durch besonderes Wohlwollen gegen einander vereinen, von dieser Wahrheit ausgehend verordnete die Thora, dass der Bruder des kinderlos verstorbenen Gatten die Ehe mit der zurückgelassenen Witwe vollziehen soll, damit durch ihn, als geistiges Bild des verstorbenen Bruders, dessen Name erhalten, dessen Andenken verewigt werde und die trauerende Gattin in dem mit ihrem verstorbenen Gatten geistig vereinten Bruder Trost und eine Stütze finde. (מצות יבום). [12])

Allein gar oft ist das geistige Band, das die Geschwister vereinen sollte, ein kaum merkbares, gar oft ist von besonderem gegenseitigem Wohlwollen keine Spur, so dass oft, wenn es sein sollte, gar Mancher die Ehe mit der Witwe seines Bruders nicht vollziehen will; in nicht wenigen Fällen wäre wieder die Verbindung der Witwe mit

[12]) Deut. 25, 5—10. Siehe Saalschütz M. R. Cap. 104.

dem Bruder ihres verstorbenen Gatten eine unpassende und daher eine unglückliche, wie der Talmud bemerkt: הוא ילד והיא זקנה הוא זקן והיא ילדה »Wenn er noch sehr jung, die Witwe aber schon alt ist, oder umgekehrt, er alt und sie jung«, endlich wenn einer von ihnen mit einer bösartigen Krankheit behaftet wäre, in allen diesen und ähnlichen Fällen, wo der eigentliche Zweck, den der Gesetzgeber vor Augen hatte, nicht zu erreichen wäre, hat die Thora das Gesetz der Bruderehe (מצות יבום) aufgehoben, jedoch um das Gesetz nicht illusorisch zu machen, verordnet, dass die Witwe mit ihrem Schwager vor einem Richter-Collegium zu erscheinen wo dieser öffentlich zu erklären hat, dass er die Bruderehe nicht vollziehen wolle, worauf die Witwe mit dem Lösen der Schuhriemen und dem Ausziehen des Schuhes in verächtlicher Weise andeutet, dass er das geistige Band, das sie beide hätte verbinden sollen, gelöst, die Eingehung der Ehe zu Verewigung des Namens des Bruders nicht als eine angenehme Pflicht, sondern als eine Fessel betrachtet habe; deshalb löst sie hiemit eine jede Verbindung und Vereinigung mit ihm für immer und sagt sich von jeder Verwandtschaft mit ihm völlig los. [13]) (מצות חליצה).

4) Nur wenn mann völlige Gewissheit über den Tod des Gatten hat und die Identität durch Agnoscirung der Leiche sicher gestellt ist, erst dann wird die Ehe als aufgelöst erklärt und der Gattin die Eingehung einer neuen gestattet. Damit kein Irrthum bezüglich der Identität mit dem betreffenden Gatten entstehe und die Gattin auf Grund dieses Irrthums nicht eine zweite Ehe eingehe, was dem Ehebruche gleich käme, wurden die rigorosesten halachischen Vorschriften verfügt, sowohl rücksichtlich der Art und Weise, wie die Feststellung der Identität zu erfolgen hat (סימני טביעת עין) als auch bezüglich der Zeit, die zwischen dem eingetretenen Todesfall und der Agnoscirung verstrichen ist, und endlich darüber, ob der Todesfall im Wasser oder auf dem festen Lande stattgefanden hat. [14])

5. Sowohl aus ethischen als auch civilrechtlichen Gründen darf eine Gattin deren Ehe durch Scheidung oder durch das Ableben des Gatten aufgelöst wurde, keine neue Ehe eingehen, bevor

---

[13]) Deut. 25. Die nähern halachischen Vorschriften über יבום und חליצה sind enthalten. T. Jebamot, Maimuni, Hilchot Jibum Wechaliza.

[14]) Siehe hierüber die hal. Vorschriften Jebamot 87b, ff. 114b, ff. Maimuni Geruschin Cap 13.

neunzig Tage — den Tag der Auflösung der alten und den der Eingehung der neuen Ehe nicht mitgerechnet — nach der Scheidung oder nach dem Tode des Gatten verstrichen sind, um die Überzeugung zu gewinnen, dass sie nicht schwanger sei, und damit bei einem in der zweiten Ehe etwa eintretenden zeitlichen Geburtsfall kein Zweifel darüber obwalte, in welcher Ehe das Kind gezeugt wurde. [15])

Befindet sich aber die Gattin bei der Auflösung der Ehe im Zustande der Schwangerschaft oder nährt sie um jene Zeit ihr Kind selbst, so darf sie, um einer jeden Vernachlässigung in der Ernährung und Pflege des Kindes vorzubeugen und Alles, was dessen Leben und Gedeihen gefährden könnte, zu verhüten, erst nach Ablauf von vier und zwanzig Monaten eine neue Ehe eingehen. Auch diese halachische Verordnung, die T. Jebamot 42, Ketubot 80 behandelt wird, beruhet auf der ethischen Pflicht, für die Erhaltug und Pflege des hilflosen Säuglings Sorge zu tragen.

6. Als Bileam, der feile, ehrgeizige Hasser Israels dem Moabiter König den schlauen Rath ertheilte, wie er Israel seinem schützenden Gotte entfremden könne, sprach er אלהיהם של אלו שונא זמה הוא »Der Gott, den Israel verehrt, ist ein Feind der Unzucht«; hiemit zollte er dem Judenthume das höchste Lob. Eine jede unzüchtige That, ein jedes unanständige Wort, eine jede schamlose Geberde, Alles, was den Begriff זמה in sich fasst, wird vom Judenthume ebenso verpönt, wie vom Sittengesetze. Daher die halachischen Verbote der obscönen Gespräche (ניבול פה) [17]); das Verbot, dass ein Mann nicht Frauengewänder, und eine Frau nicht Männerkleider anlege [18]); daher die strengen Gesetze über die Entehrung eines Mädchens mit oder gegen dessen Willen [19]) und insbesondere das im Dècalog enthaltene Verbot des Ehebruchs (לא תנאף). [20]) Das Gesetz verordnet, dass der Gatte, falls er von dem Treubruche seiner Gattin überzeugt ist, mit derselben nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft leben darf, aber auch mit dem Verführer darf die Treulose, nach Auflösung ihrer ersten Ehe, den Bund der Ehe nicht schliessen. [21]) כשם שאסורה לבעל כך אסורה לבועל. Hat aber der Mann keine Gewissheit, sondern bloss gegründeten Verdacht, dass seine Gattin einen Treubruch begangen

---

[15]) Jebamot 41a, ff.

[16]) Sanhedrin 106a. — [17]) Sabbat 33a u. sonst. — [18]) Deut, 22, 5.

[19]) Das. 22, 28 u. 29; Exodus 22, 15 u. 16. — [20]) Exodus 20, 15.

[21]) Sota 27b.

hat, so trat zur Zeit, als das hohe Gericht und der priesterliche Dienst in Jerusalem noch bestanden, das Verfahren ein, das im vierten Buche Moses Cap. 5 für eine סוטה vorgeschrieben ist. Es war dies gleichsam eine Art Gottesgericht, indem durch eine übernatürlich wirkende göttliche Macht, Klarheit über Schuld oder Unschuld erlangt werden sollte. Nebstdem hatte dieser Vorgang doch auch einen ethischen Werth. Die öffentliche Schmach, welche eine Frau, die durch ihren leichtsinnigen lockern Lebenswandl den Verdacht veranlasste, erleiden musste; die furchterregenden Eides- und Verwünschungsformeln, die der Priester auszusprechen und sie mit einem Amen zu bekräftigen hatte und vollends der heilige Gottesname, der zu diesem Behufe auf eine Rolle niedergeschrieben und ausnahmsweise wieder verlöscht wurde, sollte die Schwere des Verbrechens und die unverletzliche Heiligkeit der ehelichen Treue allen andern Frauen in Israel vor Augen führen und eine Ermahnung sein, dass Alles vermieden werde, was als Leichtsinn beurtheilt und zu irgend einem Verdachte gegen die strenge Sittlichkeit Anlass geben könnte ונוסרו כל הנשים ולא תעשה כזמתכנה. »Alle Weiber sollen dadurch gewarnt sein und eine jede Art der Zuchtlosigkeit meiden«[22]; sie sollen vielmehr den sittlichen Werth der Treue und Einigkeit darin erkennen, שם הקודש נמחה על המים לעשות שלום בין איש לאשתו, dass selbst der Gottesname durch Wasser verwischt werden durfte, um den heiligen Frieden in der Ehe herzustellen und zu erhalten.[23]

V. Abschnitt.

1. Ehen zwischen Personen, die zu einander im Verhältnisse der Blutsverwandschaft oder der Schwägerschaft stehen, sind, wie überhaupt ein jeder geschlechtlicher Umgang zwischen denselben, nicht bloss aus sanitären Gründen unstatthaft, sondern auch vom ethischen Gesetze und den Satzungen der Thora strenge verboten. Dieselben werden als Gräuel (תועבות) bezeichnet, womit die heidnischen Völker sich verunreinigt und das Missfallen der höchsten

---

[22]) Ezechiel 23, 48.

[23]) Chulin 141a, vergleiche Sota 7a. Die näheren Vorschriften sind enthalten Sota; Maimuni schliesst hiemit das Buch Naschim.

Heiligkeit erregt und ihren eigenen Untergang herbei geführt haben.[1]) ולא תטמאו בהם אני ה׳ אלהיכם מלמד שעריות קרויות טומאה ולא תטמאו בהם ונטמאתם בם ואם מטמאין אתם בהם נפסלין אתם מאחרי וכי מה הנאה יש לי בכם ואתם מתחייבי׳ לי כלייה לכך נאמר אני ה׳ אלהיכם »Und ihr sollt nicht durch sie verunreiniget werden, denn ich bin der Ewige euer Gott; dies will lehren, dass geschlechtlicher Umgang mit Verwandten (עריות) eine Verunreinigung ist. Ihr sollt euch daher nicht verunreinigen, denn hiemit sündigt ihr gegen das Sittengesetz und entfremdet euch mir, der höchsten Heiligkeit. Wie sollte ich Wohlgefallen an euch finden, da ihr in Unzucht lebt, was meinen Hass erregt und euer sicheres Verderben bewirkt.» [2]) Diese Verunreinigung stellt die Thora der unsittlichen Handlung wider die Natur gleich; sie befiehlt: והתקדשתם והייתם קדשים כי אני ה׳ אלהיכם »Ihr sollt euch heiligen, heilig sei euer Wollen und euere That, denn ich der Ewige, die höchste Heiligkeit, das Urbild der vollendetesten Sittlichkeit bin euer Gott. [3])

2. Zur Sittenreinheit gehört auch das Verbot, mit einem Weibe während der Menstruation, (נדה oder זבה) oder auch nach der Entbindung, vor Verlauf der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit und bevor sie das vorschriftsmässige Reinigungsbad genommen (טבילה במקוה), geschlechtlichen Umgang zu pflegen. Dieses Getrenntsein selbst von der eigenen Gattin hat nicht bloss einen sanitären Grund, sondern ist auch eine ethische Pflicht, u. z. die der Enthaltsamkeit und der Sittenreinheit. [4])

3. Gemischte Ehen zwischen Bekennern des Judenthums und des Heidenthums sind strenge verboten. Als Grund hiefür ist in der Schrift angegeben כי יסיר את בנך מאחרי ועבדו אלהים אחרים »er wird deinen Sohn mir abfällig machen, dass sie andern Göttern dienen« [5]),

---

[1]) Leviticus 18 und 20.

[2]) Sifra zu Achre Moth. Cap. 13.

[3]) Leviticus 20, 7. Über die verschiedenen verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, sowie über jene Grade, die rabbinisch verboten (שניות לעריות) siehe T. Jebamot, Kidduschin, Ketubot und Kerithot a. m. O.; Maimuni, Hilchot Issure Biah als erster Abschnitt des fünften Buches »Keduscha«.

[4]) Die speciellen hall. Vorschriften hierüber sind weitläufig auseinandergesetzt Sifra Tasria Cap. 1., Mezora Cap. 4. ff.; Talmud Nidda und Mikwaoth; Maimuni Issure Bia Cap. 4--12 und Mikwaot.

[5]) Deut. 7, 4. —

mich, die höchste Heiligkeit verleugnen und selbst der Sittlichkeit abtrünig werden. Überdies könnte in einer solchen Ehe der eigentliche ethische Zweck kaum erreicht werden.[6]) Mit einem zum Judenthume bekehrten Heiden (resp. Heidin) konnte in der Regel eine gültige Ehe geschlossen werden; nur bei einzelnen heidnischen Volkstämmen machte die Schrift beschränkende Ausnahmen, die aber durch die Feldzüge des Assyrer Königs Sanherib, durch die von ihm bewirkte Vertreibung der verschiedenen Völker aus ihren Erblanden und die Vermischung derselben mit andern Stämmen alle praktische Bedeutung verloren hat.[7])

Bevor noch die Aufnahme ins Judenthum stattfindet, muss genau untersucht und festgestellt werden, ob der zum Übertritt sich Meldende nicht etwa darum diesen Schritt thut, damit er eine von ihm schon früher beabsichtigte Ehe eingehen könne oder um eines andern Vortheils willen.[8]) Ist man aber von dem Ernst und der Reinheit seiner Absicht hinlänglich überzeugt, so wird ihm vor Allem Vorstellung darüber gemacht, wie Israel von jeher verfolgt ward und was es seiner Religion halber zu leiden hat. Bleibt er dennoch in seinem Vorsatze unerschüttert, so wird er nicht bloss in den Grundlehren der Religion unterrichtet, sondern es werden ihm auch nebst einigen leicht zu erfüllenden Pflichten, mehrere Gebote und Verbote, deren Beobachtung mit der grössten Schwierigkeit und völliger Selbstverleugnung verbunden st, ang edeutet und zugleich die grossen Strafen erwähnt, die seiner nun harren, wenn er die göttlichen Gesetze nicht beobachtet, während er bis jetzt hievon befreit war. Zeigt er sich auch jetzt noch standhaft, so wird ihm noch von dem Lohne der Frommen im ewigen Jenseits Andeutung gemacht und erst dann geschieht der vorgeschriebene Akt der Aufnahme.[9]) So wird auch hier der ethischen Idee der Willensfreiheit und der Wahrhaftigkeit volle Rechnung getragen und Niemand durch Überredung, Vorspiegelung oder gar durch Anwendung von Zwangsmitteln zum Scheinübertritt veranlasst.

4. Die Aaroniden sind als Priester Gottes, in Folge ihres heili-

---

[6]) Vergleiche Saalschütz M R. »Anhang« S. 793. ff.

[7]) Siehe Jebamot 76a ff. Kidduschin 67a, Tosefta Kidduschin Cap. 5, Maimuni, Issure Biah Cap. 12.

[8]) Jebamot 24b, Maimuni Issure Biah Cap. 13. §. 14.

[9]) Jebamot 47a, Maimuni Issure Biah Cap. 14.

gen Berufes, bei Eingehung einer Ehe mehreren Beschränkungen unterworfen, der Ehe des hohen Priesters waren noch engere Schranken gezogen; weil die Priester in vollkommenster Sittenreinheit und Heiligung nur ihrem göttlichen Beruf leben und weil sie dem Volke als Musterbilder der Tugend dienen sollen. כי קדוש הוא לאלהיו »Geheiligt is der Priester seinem Gotte [10])«, geweihet seinem Dienste; קדש יהיה לך כי קדוש אני ה׳ מקדשכם »als heilig dem Dienste Gottes geweihet soll er dir gelten, denn heilig bin ich der Ewige, der euch heiliget. [11])

5. Bei der Wahl der Gattin soll nicht deren Vermögen den Ausschlag geben, vielmehr sollen ihre Würdigkeit und ihre persönlichen Tugenden entscheidend sein [12]); so lehrt der Talmud, wer eine seiner unwürdige Gattin wählt, dem werden die Lichtstrahlen der himmlischen Tugend entzogen [13]); sein Lebenshimmel erscheint umwölkt. Unsere Weisen lehren des Weitern, dass bei der Wahl der Gattin auf deren Eltern und auf den Bildungsgrad derselben Rücksicht zu nehmen sei. [14])

6. Endlich fordert das Judenthum von allen seinen Bekennern die strengste Keuschheit und Sittenreinheit sowohl in als ausserhalb der Ehe. So schliesst denn auch Maimuni den ersten Abschnitt des Buches »Keduscha« mit folgenden Worten: »Es ist die Pflicht des Menschen, den Geschlechtstrieb zu beherrschen und sich zu bestreben, durch besondere Heiligung, durch Reinheit der Gesinnung und festen Entschluss die böse Begierde zu unterdrücken und von derselben sich zu befreien. Muthwilliger Scherz, Rausch und frivole Reden seien ihm fern, denn diese führen zur Unzucht und zum Verderben. Seine Gedanken weihe er der Thora, sein Streben sei dahin gerichtet, dass er durch Kenntnisse immer vollkommener werde; denn Zuchtlosigkeit ist in der Regel nur bei rohen, unwissenden Menschen zu finden; wer hingegen mit der Wissenschaft sich befasst, von dem heisst es: lieblich wie das Reh, anmuthsvoll wie die Gemse labt ihre Zärtlichkeit dich zu jeder Zeit, in ihrer Liebe findest du deine Lust.«

6. Auch die Beobachtung der Speisegesetze erklärt die Schrift als Pflicht besonderer Heiligung. Mit der Ermahnung והייתם קדשים כי קדוש אני »Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig«, schliesst jenes

[10]) Leviticus 21, 7. — [11]) Das. 21, 8. — [12]) Kiddischin 70a.
[13]) Kidduschin 70b. — [14]) Pesachim 49a. f.

Capitel, (Leviticus 11, 45) welches die Vorschriften über die zum Genusse erlaubter und verbotener Thiere enthält; die einleitenden Worte zu denselben Gesetzen in Deuteronomium (Cap. 14, 4) lauten לא תאכל כל תועבה »Du sollst nicht essen, was ein Gräuel ist.« An beiden Stellen werden endlich die zum Essen verbotenen Thiere als »unrein« טמאים bezeichnet. Schon daraus dürfte man auf die ethische Bedeutung der Speisegesetze schliessen, wenn wir auch die Entheiligung, die durch deren Übertretung erfolgt, vielleicht nicht einsehen.[15]) Aber abgesehen hievon bedingt die Enthaltsamkeit und Entsagung, die mit der Beobachtung dieser Gesetze verbunden ist, einen hohen Grad moralischer Kraft, und indem wir diesen immer mehr und mehr zu erhöhen streben, schaffen wir die stärkste Schutzwehr gegen den Andrang der unsittlichen Begierde. Wohl fordert das Judenthum von seinen Bekennern nicht, dass ihr Leben ein ascetisches sei, wir sollen vielmehr in Gottes herrlicher Natur unseres Daseins uns freuen und Andere erfreuen, geniessen und Andere am Genusse theilnehmen lassen; heisst es doch im Talmud: עתיד אדם לתן דין והשבון על כל מה שראה עינו ולא אכל »Der Mensch wird einst zur Verantwortung gezogen werden über Genüsse, die er als erlaubt und erreichbar gesehen und nicht genossen hat.«[16]) Wir sollen also von den Gaben des gütigen Schöpfers Gebrauch machen; allein unser Genuss muss ein mässiger, ein mit Enthaltsamkeit und Entsagung verbundener sein, er darf nie als Zweck, sondern bloss als Mittel des Lebens betrachtet werden. פרישות מביאה לידי טהרה טהרה מביאה לידי קדושה »Enthaltsamkeit führt zur Reinheit, dies zur Heiligkeit.«[17]) In dieser Tugend nun üben wir uns auch, wenn wir die Speisegesetze beobachten; daran möchte ihr ethischer Werth zu finden sein. כל אמרת אלה צרופה רב אמר לא נתנו המצות אלא לצרף בהן את הבריות »Ein jedes der göttlichen Worte ist lauter, dies will andeuten — bemerkt Rab — dass die Gesetze Israel ertheilt wurden, um es zu läutern und von der Begierde zu reinigen.«[18])

Erwägen wir endlich, dass die Berechtigung des Menschen das Leben der Thiere zum eigenen Genusse zu zerstören, bloss in der ethischen Persönlichkeit ihren Grund hat, und dass er durch die

---

[15]) Vergleiche More Nebuehim III. Cap. 48; Ab. Ibn Esra Commentar zu Leviticus 11. Siehe auch Saalschütz M. R. Cap. 28.

[16]) Talmud Jeruschalmi Kidduschin Ende des IV. Absch.

[17]) T. Aboda Sara 20 b. — [18]) Wajikra Rabba Cap. 13.

Entwürdigung derselben sein Hoheitsrecht über die Thiere verliert, so wird uns klar, mit welcher Sorgfalt wir unsere Menschenwürde zu wahren und uns zu hüten haben, die vom göttlichen Gesetze gezogenen Schranken zu überschreiten. Der erste Fehltritt schon wäre ein Eingriff in das Herrscherrecht des Weltenschöpfers der unsere Macht über seine Geschöpfe begrenzt und durch seinen göttlichen Willen beschränkt hat. Ein Überschreiten dieser Grenze müsste uns dass Missfallen der höchsten Heiligkeit zuziehen und wäre darum dem Sittengesetze widersprechend.

מכלל שנאמר כירק עשב נתתי לכם את כל יכול הכל היה בחזקת היתר ת״ל וזאת הבהמה אשר תאכלו יכול יהא כל הבהמה כולה מותרת ת״ל אך בשר בנפשו דמו לא תאכלו אסר אבר מן החי על כן לא יאכלו בני ישראל את גיד הנשה אסר גיד הנשה וכל חלב שור וכשב ועז לא תאכלו אסר את החלב כל דם לא תאכלו אסר את הדם יכול יהו מותרין בזביחה ושלא בזביחה ת״ל וזבחת ואכלת Das Wort Gottes: wie das grüne Kraut habe ich euch Alles gegeben, ist nicht so aufzufassen, als wäre hiemit dem Menschen über die Thierwelt eine solche unbedingte Herrschaft eingeräumt, wie über das Pflanzenreich, nein, die Herrschaft über die Thiere ist eine begrenzte und beschränkte; die erste Schranke ist darin zu sehen, dass nicht alle Thiere, sondern nur jene zum Geniessen erlaubt sind, die in der Thora angeführt oder durch bestimmte Merkmale bezeichnet sind. Die zweite Beschränkung liegt darin, dass selbst von den erlaubten Thieren nicht alle Theile genossen werden dürfen. Dahin gehören die von einem lebenden Thiere abgesonderten Theile (אבר ובשר מן החי), ferner die Spannader, das Unschlitt und das Blut; endlich ist auch die Tödtungsart der zur Speise dienenden Thiere an gewisse Gesetze gebunden. [19])

[19]) Sifra Schemini Cap. 2. Der Genuss eines von einem lebenden Thiere abgesonderten Theiles (אבר ובשר מן החי) verräth eine Rohheit und Grausamkeit, die eines gesitteten Menschen unwürdig ist; dieses Verbot gehört auch zu den sieben noachidischen Gesetzen. Sehr strenge verboten ist dem Israeliten der Genuss des Blutes, »vielleicht um Grausamkeit zu verhüten« (de Wette, »Lehrbuch der heb. jüd. Archäologie« §. 188 vergl. Abravanel Thora Com. und Saalschütz M. R. Cap. 29, §. 3 und 4.) Zu diesem Behufe müssen die Fleischtheile von den Blutgefässen gereinigt und das in den Muskeln enthaltene Blut durch Waschungen und Bestreuen mit Salz entfernt werden.

Was die Tödtung des Thieres betrifft, muss dieselbe mit einem feinen, scharfen, von einer jeden Scharte freien Messer von einer Person, deren religiös-sittlicher Charakter anerkannt ist, ohne die kleinste Pause so schnell als

VI. Abschnitt.

1. Der Mensch kann in seiner Willensfreiheit durch ein Gelübde (נדר) oder einen Schwur (שבועת איסר) auf den Besitz seines rechtmässigen Gutes zu Gunsten eines höhern Zweckes verzichten oder dem vom Sitten- und Religionsgesetze erlaubten Genusse für immer oder bloss für eine bestimmte Zeit entsagen. Ein solches Gelöbniss oder ein solcher Eidschwur ist für ihn bindend und darf nicht verletzt werden. Wahrhaftigkeit in allen Aussagen, treue Erfüllung alles dessen, was man verspricht, fordert sowohl das ethische Gesetz als das Judenthum von allen seinen Bekennern; Lüge und Wortbruch sind von beiden verpönt und sind der höchsten Wahrheit missfällig. תועבת ה׳ שפתי שקר »Lügenmund ist dem Ewigen ein Gräuel« [1]) כלהמחליף בדבורו כאלו עובד ע״ז »Wer sein gegebenes Wort ändert, gleicht dem Götzendiener« [2]), da er die Wahrheit verleugnet. שיהא הן שלך צדק ולאו שלך צדק »Dein Ja sei ein aufrichtiges und dein Nein sei ein aufrichtiges«. [3]) Ist nun dieses bei einem einfachen Versprechen der Fall, um wie viel heiliger müssen wir es halten, wenn es in der Form eines Gelöbnisses oder Eidschwurs gegeben wurde. איש כי ידר נדר לה׳ או השבע שבועה לאסר אסר על נפשו לא יחל דברו ככל היצא מפיו יעשה »Wenn ein Mann dem Ewigen etwas Gelobt oder einen Eid schwöret, wodurch er sich etwas versagt, so soll er sein Wort nicht gering achten, sondern Alles so thun, wie es aus seinem Munde gegangen ist.« [4]) מוצא שפתיך תשמור ועשית כאשר נדרת לה׳ אלהיך נדבה אשר דברת בפיך »Was von deinen Lippen ausgegangen ist sollst du halten und so thun wie du dem Ewigen, deinem Gott, freiwillig gelobt hast, das du mit deinem Munde ausgesprochen hast.« [5])

Die Halacha unterscheidet zwei Kategorien von Gelübden. 1. Das Heiligungs- oder Weihegelübde, die Angelobung (נדרי והרמי הקדש). 2. Das Entsagungsgelübde, die Abgelobung (נדרי אסור); zur ersteren gehören alle jene Gelöbnisse, welche sich auf ein gottgefälliges Werk beziehen; als: Opfer, Geschenke zur Erhaltung des Gottestempels und dessen Geräthe (נדרים לקדשי מזבח ולקדשי בדק

---

möglich geschehen, und überhaupt Alles vermieden werden, was an Grausamkeit grenzt. Die halach. Vorschriften über טרפה und נבלה, sowie überhaupt über die Speisegesetze sind enthalten. T. Chulin u. a. O. Maim., Maacholot Issurot und Schechita.

[1]) Sprüche 12, 22. — [2]) T. Sanhedrin 92a. — [3]) T. Baba Meziah 49a.

[4]) Numeri 42, 2. — [5]) Deut. 23, 24.

הבית), ferner die Angelobung einer Person (ערכין, נדר) und andere den Bedürfnissen jener Zeit entsprechende Angelobung. [6]) Ferner: das Geloben von Almosen, von Spenden zur Erhaltung des Gotteshauses und Gottesdienstes, zur Gründung und Erhaltung wohlthätiger Anstalten, Schulen, Krankenhäuser und zu andern gemeinnützigen Zwecken, die zu jeder Zeit als gottgefällige Werke gelten. Die Angelobungen dieser Art sind zweierlei: entweder eine Weihegelobung (נדר הקדש; im engern Sinne) oder eine Weihe (נדבה). Die erstere ist die Verpflichtungs-Übernahme, einen Theil seines Vermögens einem der angeführten frommen Zwecke zu weihen; dies geschieht mit der Formel הרי עלי d. h. zur Erreichung dieses oder jenes wohlthätigen Zweckes liege mir die Pflicht ob so und so viel von meinem Vermögen beizutragen. Die Weihe hingegen (נדבה) bestehet darin, dass ein bestimmter Besitztheil zu einem wohlthätigen Zwecke sofort bestimmt und durch die Formel (הרי זו) »dies sei dazu gewidmet«, geweihet wird. Aber wie immer auch das Gelöbniss abgelegt wird, ist es gleich bindend und darf nicht verletzt werden, denn es wird in unmittelbarer Beziehung zur höchsten Wahrheit ein Versprechen gemacht. Ja die Pflicht erheischt es, dass man sobald als möglich sein Gelöbniss erfülle. כי תדר נדר לה׳ אלהיך לא תאחר לשלמו כי דרש ידרשנו ה׳ אלהיך מעמך והיה בך חטא »Wenn du dem Ewigen, deinem Gott, ein Gelübde thust, so sollst du nicht verziehen es zu halten, denn der Ewige dein Gott wird es von dir fordern und es wird dir zur Sünde sein.« [7]) Darum ist besser nicht geloben, damit man nicht in die Versuchung gerathe, das Gelöbniss nicht zu halten oder mit der Erfüllung zu säumen. וכי תחדל לנדר לא יהיה בך חטא »Wenn du unterlässt zu geloben, so ist dies keine Sünde«; [8]) את אשר תדר שלם טוב אשר לא תדור משתדר ולא תשלם »Was du gelobest, halte ein, besser ist es nicht zu geloben, als geloben und nicht halten.« [9]) Jedenfalls muss im Geloben, selbst zu wohlthätigen, frommen Zwecken, das gehörige Mass beobachtet werden. In diesem Sinne schliesst Maimuni das Buch Haflaah, welches von den Gelöbnissen und vom Eide handelt, mit den folgenden Worten: »Obgleich das Heiligen und Weihen des Besitzes eine Pflicht ist und es dem Menschen ziemt, dieselbe zu üben, um seine niedrigen Triebe zu be-

---

[6]) Vergleiche Leviticus 27.

[7]) Deut. 23, 22. Siehe T. Rotch Haschana 4a ff. — [8]) Deut. 23, 23.

[9]) Koheleth 5, 3. Siehe Nedarim 9a, Chulin 2a.

herrschen, damit er fern vom Geize des Profeten Worte befolge, welche lauten: Ehre den Ewigen von deinem Gute; so ist dennoch derjenige nicht zu tadeln, der nie ein Gelöbniss abgelegt hat, (wenn er nur die sonstigen Pflichten des Wohlthuns erfüllt); spricht doch die Thora es deutlich aus: Wenn du es unterlässt zu geloben, so ist das keine Sünde. Nie darf man aber sein ganzes Vermögen geloben und heiligen; wer dies thut, handelt gegen den Wortlaut der Schrift, wo es heisst מכל אשר לו einen Theil von seinem Besitze (kann er weihen), aber nicht כל אשר לו seinen ganzen Besitz, wie die Weisen es erklären (T. Erachin 28a). Dies wäre nicht Frömmigkeit, vielmehr Thorheit; denn indem man auf sein ganzes Vermögen verzichtet, muss man dann als Bettler der Gesellschaft zur Last fallen. Ein solcher ist des Erbarmens unwürdig und die Weisen nennen ihn einen wahnsinnigen Frömmler, der für die Gesellschaft schädlich ist. Selbst der Freigebigste soll nicht mehr als einen fünften Theil seines Besitzes der Mildthätigkeit zuwenden (T. Ketuboth 50a). Der Mensch soll, wie die Profeten vorschreiben, seine Worte genau erwägen, sowohl in den religiösen Angelegenheiten als in den des geselligen Lebens. Hat doch die Schrift selbst bei der Darbringung der pflichtmässigen Opfer auf die Vermögens-Verhältnisse Rücksicht genommen und die Opfer nach Mass des Vermögens bestimmt, um wie viel mehr muss bei Gaben, die bloss die Folge eines Gelöbnisses sind Berechnung vorwalten; nicht mehr als den Verhältnissen entsprechend ist, soll man geloben nach den Worten der Schrift: Ein Jeder nach Massgabe seines Vermögens, nach Verhältniss des Segens, den der Ewige dein Gott dir ertheilt hat.« [10])

2. Das Gelöbniss der zweiten Kategorie ist Abgelobung, d. i. ein Gelübde, bestimmten, erlaubten Genüssen für immer oder bloss für eine festgesetzte Zeit zu entsagen. Die Abgelobung kann geschehen in der Form eines Gelübdes (נדר איסור) oder in der eines Eidschwures (שבועת איסור). Mit der ersten Form gelobt man den betreffenden Gegenstand für den Genuss oder zur Benützung als verboten zu betrachten (איסור חפצא); mit der zweiten Form verpflichtet man sich persönlich von dem versagten Gegenstande nichts zu benützen oder zu geniessen, man setzt sich gleichsam zum Pfand ein für sein Wort (איסור גברא). In beiden Fällen gilt die Verpflichtung

[10]) Die halachischen Vorschriften sind enthalten T. Erachim u. a. O.

das Gelöbniss heilig zu halten und es nicht zu entweihen. Hieher gehört auch das Nasiräergelübde. [11])

Allein weder die eine noch die andere Form der Abgelobung wird von der Halacha im Allgemeinen als ein Verdienst bezeichnet; es wird vielmehr derjenige, der am Geloben sich gewöhnt, scharf getadelt. הנודר כאלו בונה במה והמקיימו כאלו הקריב עליה »Ein Gelübde thun ist eine Opferhöhe erbauen (d. i. zur Zeit als das Opfern ausserhalb des Gottestempels verboten war); das Gelübde erfüllen ist darauf opfern.« [12]) אעפ שמקיימו נקרא רשע »Wer ein Gelübde thut, gilt wenn er sie auch hält, gleichwohl als Sünder.« [13]) לעולם אל תהי רגיל בנדרים שסופך. למעול בשבועות »Man gewöhne sich nicht ans Geloben denn gar leicht lernt man dadurch mit Eiden ein gleichgültiges Spiel treiben.« [14]) וכפר עליו מאשר חטא על הנפש וכי באיזה נפש חטא זה אלא שציער עצמו מן היין והלא דברים ק"ו ומה זה שלא ציער עצמו אלא מן היין נקרא חוטא המצער עצמו מכל דבר על אחת כמה וכמה מכאן אמרו כל היושב בתענית נקרא חוטא. »Man versöhne für ihn, was er (der Nasiräer) gesündigt gegen die Person. Gegen welche Person hat er gesündigt? gegen seine eigene dadurch, dass er dem Genüss des Weines zu entsagen gelobt. Wenn nun schon dieser Sünder genannt wird, um wie viel mehr sündigt wer sich aller erlaubten Genüsse zu enthalten gelobt. So lehrten auch die Weisen: wer seinen Leib durch vieles Fasten kasteit, ist ein Sünder.« [15]) לא דייך מה שאסרה לך התורה אלא שאתה מבקש לאסור עליך דברים אחרים »An Mässigkeit und Enthaltsamkeit dich zu gewöhnen möge dir das genügen, was die Thora zu geniessen verboten hat, wozu willst du dir noch beengendere Schranken ziehen und selbst dem Erlaubten entsagen?« [16])

Nur im Kampfe mit der Sünde, nur da, wo die Begierde gegen die Sittlichkeit anstürmt und diese der Gefahr ausgesetzt ist, jener zu unterliegen, nur in solchen Fällen ist das Geloben zur Kräftigung des ethischen Wollens, zur Begeisterung für die Pflicht (לזרוזי נפשיה) lobenswert, nur in diesen Fällen wird es von der Halacha empfohlen. »Gelöbnisse, die Stärkung der sittlichen Gesinnung, Veredelung der That bezwecken, bekunden einen frommen Eifer für das Gute und sind löblich. Wenn Jemand an sich bemerkt, dass er zu sehr der

---

[11]) Numeri 6; T. Nasir Maim. Abschnitt Nasir.

[12]) Nedarim 22a. — [13]) Das. 20a. — [14]) Das. 20a. — [15]) Nedarim 10a.

[16]) T. Jeruschalmi Nedarim Abschnitt 9, Halacha 1.

Esslust fröhnt und gelobt, durch ein oder zwei Jahre kein Fleisch zu geniessen; oder er sieht, dass er geneigt ist dem Weine oder überhaupt dem Trunke sich zu ergeben, und er versagt sich den Genuss des Weines für eine längere Zeit (oder das Berauschen für immer); oder er spürt in sich den Hang zur Habgier oder das Verlangen nach fremdem Gute, und er versagt sich durch ein Gelöbniss die Annahme eines Geschenkes überhaupt oder den Genuss von den Gütern der Bewohner einer bestimmten Stadt; oder wenn er fühlt, dass die Eitelkeit sich seiner bemächtigen will und er gelobt Nasiräer zu werden; nur diese und ähnliche Gelübde sind verdienstlich und von ihnen gelten die Worte der Weisen: Geloben ist ein Zaun um die Enthaltsamkeit (d. h. durch solche Gelübde entfernt man von sich die böse Begierde, dass sie keinen Zutritt zu uns habe). Doch so löblich auch diese Gelübde sind, sollen sie nicht gehäuft werden; man gewöhne sich nicht ans Geloben, sondern daran, auch ohne Gelübde sich von Allem, was die Sittlichkeit gefährden könnte, fern zu halten.« [17])

3. Allein gleichwohl giebt es Momente, in denen man unter dem Einflusse einer plötzlichen Aufregung, einer heftigen Gemüthsbewegung unbesonnener Weise ein Gelübde thut, das man nachher, wenn der Sturm der Erregung sich gelegt und die Gemüthsruhe wiedergekehrt ist, ernstlich bereut. Dieses ist besonders bei dem leicht erregbaren weiblichen Gemüthe oft der Fall. In der Erwägung, dass ein solches übereiltes Gelöbniss nicht als der Ausfluss eines völlig freien Willens und reifer Überlegung, sondern vielmehr als unfreiwilliges, unter der momentanen Gewalt der Affecte erfolgtes Gelübde zu betrachten ist, werden von der Halacha solche Gelöbnisse für auflösbar erklärt (התרה) und zwar durch einen ausgegezeichneten Gesetzesgelehrten (מומחה) oder durch drei Personen, die wenigstens die nöthige Kenntniss der Vorschriften über Gelöbnisse besitzen. Die Auflösung kann jedoch nur statthaben: 1. wenn das Gelöbniss nicht zur Erfüllung einer Pflicht oder zur Unterlassung einer Sünde, überhaupt nicht zur Erstrebung eines edlen Zweckes geschehen ist. 2. Wenn das Gelöbniss nicht einem Andern gethan wurde. Was einem Andern gelobt ward, muss, insolange dieser nicht darauf verzichtet, treu erfüllt und darf ohne dessen Zustimmung nicht gelöst werden. 3. Wenn der das Gelübde gethan wirkliche

---

[17]) Maim. Nedarim Cap. 13. § 23, 24; vergl. T. Nedarim 9b.

Reue bekundet, so dass anzunehmen ist, dass er im normalen Zustande dasselbe nicht gethan hätte. Überdies giebt es noch mehrere Gelöbnisse, bei denen, sowohl in Ansehung ihres Wesens als auch ihrer Form, eine Auflösung unstatthaft ist; darum muss der, welcher um die Auflösung ansucht, dem betreffenden Forum genau angeben: das Gelübde, dessen Veranlassung und die Ursache, warum er es bereuet und die Auflösung wünscht. Erst nach genauer Untersuchung, ob das Gelöbniss auflösbar ist, oder ob nicht ein rechtmässiger Grund zur Erfüllung des Gelübdes verpflichtet und ob die angebliche Reue zur Auflösung berechtigt, kann diese erfolgen. Übrigens hat die Thora die Tochter bis zum Alter von $12^1/_2$ Jahren unter Curatel des Vaters und die Gattin unter Obsorge des Gatten rücksichtlich gewisser von der Halacha genau umschriebenen Gelöbnisse gestellt, um die bezeichneten Gelöbnisse als nicht bindend zu erklären. (הפרה). [18])

4. Heiliger als das eidliche Versprechen ist der assertorische Eid, d. i. die feierliche Betheuerung der Wahrheit oder Unwahrheit eines Geschehnisses durch die Anrufung Gottes als Zeugen. Ein solcher Eid ist unter keiner Bedingung auflösbar; er kommt der Entweihung des göttlichen Namens, der Verhöhnung der höchsten Wahrheit gleich, so er nicht vollkommen der Wahrheit entspricht. Der Meineid ist schon an und für sich ohne Rücksicht auf die dadurch etwa verursachte Rechstverletzung ein Frevel sowohl gegen das ethische, als gegen das Religionsgesetz. לא תשא את שם ה' אלהיך לשוא כי לא ינקה ה" את אשר ישא את שמו לשוא »Du sollst den Namen des Ewigen Deines Gottes nicht falsch aussprechen, denn der Ewige lässt nicht ungestraft wer seinen Namen falsch ausspricht. [19]) ולא תשבעו בשמי לשקר וחללת את שם אלהיך אני ה' »Ihr sollt nicht schwören bie meinem Namen zu einer Lüge, du würdest entweihen den Namen deines Gottes, ich bin der Ewige.« [20]) Die Halacha erklärt den Meineid, abgesehen von dem Unrechte, das durch denselben gegen die Menschen und die gesellschaftliche Ordnung begangen wird, als eine Gotteslästerung, als eine schwere Versündigung gegen die Ehrfurcht vor Gott und als eine Verleugnung der höchsten Wahrheit, mithin als

---

[18]) Siehe Numeri Cap. 30 und die hal. Vorschriften T. Nedarim und Schebuot, Maim. Hilchot Nedarim.

[19]) Exodus 10, 7. — [20]) Leviticus 19, 12.

eine der grössten Sünden, die nicht leicht gesühnt werden kann. »Darum ist hier besondere Vorsicht nothwendiger als bei allen andern Verboten, weil dieser Frevel einer der schwersten ist.« [21]) Darum muss der Schwörende von der Wahrheit seiner Aussage die vollkommenste Überzeugung haben und sich vor der Ablegung des Eides den heiligen Ernst dieses Aktes und seine Tragweite zum Bewusstsein bringen. את ה׳ אלהיך תירא אתו תעבד ובו תדבק ובשמו תשבע »Vor dem Ewigen deinem Gotte sollst du Ehrfurcht haben, ihm sollst du dienen, ihm anhängen; dann kannst du bei seinem Namen schwören.» [22])

VII. Abschnitt.

1. Nach einer Midrasch-Sage soll Abraham, als er auf seiner Wanderung in Mesopotamien die Wahrnehmung machte, dass die dortigen Bewohner unter Müssiggang leichtsinnig der Lust fröhnten, ausgerufen haben: הלואי לא יהא לי חלקי בארץ הזאת »O! möge es mir nicht beschieden sein, in diesem Lande, in der Mitte dieser leichtfertigen Sinnenmenschen mich niederzulassen; möge dies nicht jener Erdstrich sein, von dem der Herr beim Antritt meiner Wanderung gesagt hat: אל הארץ אשר אראך »Ziehe in das Land, das ich dir zeigen werde!« [1]) Als Abraham seine Reise fortsetzte und in eine Gegend kam, deren Bewohner mässig und arbeitsam waren, die ihre Aecker zur gehörigen Zeit bestellten, da sprach der Patriarch הלואי יהי חלקי בארץ הזאת »O! möchte doch dieses das mir von Gott verheissene Land sein!« Da ward ihm das Wort Gottes: לזרעך אתן את הארץ הזאת »Dies ist das Land, das ich deinen Nachkommen geben werde.« [2]) Abraham wählte hiemit den Feldbau zur vorwiegenden Beschäftigung seiner Nachkommen und Israel sollte mit der Besitznahme des

[21]) Maim. Schebuot Cap. 12, §. 1, 2.

[22]) Deut. 10, 20. vergl. Frankel »Die Eidesleistung der Juden« passim. Die halach. Vorschriften sind enthalten T. Schebuot, Baba Mezia u. sonst. Zu bemerken ist noch, dass nach der Halacha entsprechend dem Wortsinne לשוא, eine jede unnöthige, selbst wahre Betheuerung sowie jedes vergebliche, leichtfertige Aussprechen des göttlichen Namens als eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht vor Gott strenge verboten ist.

[1]) Genesis 12, 1. — [2]) Bereschit rabba Cap. 39.

verheissenen Landes ein Ackerbau treibendes Volk werden. Aber damit es sich in dieser Thätigkeit seines hohen ethischen Berufes: sich dem Urquell aller Tugend zu weihen, stets bewusst bleibe, sollte es durchdrungen werden von der Wahrheit: לה׳ הארץ ומלואה תבל וישבי בה dass »des Ewigen die Erde sei und Alles, was sie erfüllt, die Welt und ihre Bewohner alle«[3]) und dass חסד ה׳ מלאה הארץ »die ganze Erde voll sei der göttlichen Liebe.«[4]) Gottes Herrschaft und dessen Allliebe soll es bei der Bearbeitung des Bodens, bei der Aussaat und bei dem Einsammeln der Früchte anerkennen und bethätigen, stets und überall soll in seiner Brust wiederhallen der göttliche Ruf: כי לי הארץ כי גרים ותושבים אתם עמדי »Mein ist das Land, ihr seid nur Fremdlinge und Einwohner bei mir.«[5]) Dass diese höhere Wahrheit dem Bewusstsein Israels nie entschwinde, darin ist die Bedeutung mannigfacher Gesetze zu erblicken, die sich auf die Benützung des Bodens und seiner Erträgnisse beziehen.[6]) ורחמיו על כל מעשיו »Gottes Erbarmen erstreckt sich über alle seine Werke«,[7]) darum sollst auch du, der du in seinem Dienste stehst, ihm nacheifern und dich der Thiere erbarmen. Vor den Pflug sollen darum nicht Thiere verschiedener Gattung, deren Kraft und Zugfähigkeit verschieden sind, gespannt werden.[8]) Beim Dreschen sollst du dem Thiere den Maulkorb nicht anlegen[9]) und es ihm nicht unmöglich machen, von der Feldfrucht zu essen. Dem Zug- und Lastvieh soll am Sabbat Ruhe gegönnt werden.[10]) את חקתי תשמרו חקות שחקקתי לכם כבר »Die Gesetze, die ich bei der Schöpfung der einzelnen Geschöpfe gegeben, sollt ihr befolgen«[11]) und weder bei der Viehzucht, noch bei dem Anbau der Felder die von der Natur getrennten Gattungen mit einander vermischen. (כלאים). Die Erstlinge der Gersten- und Weizenfrucht sollen dem Herrn der Erde geweiht, die ersteren als Omeropfer[12]) und die letzteren in der Form zweier Brode (שתי הלחם)[13])

---

[3]) Psalm 24, 1. — [4]) Das. 33, 5. — [5]) Leviticus 25, 23.

[6]) Die Erfüllung dieser Gesetze ist zum grossen Theile an den Besitz Palästinas geknüpt (חובת הארץ). Sie sind enthalten im Talmud סדר זרעים, ferner Kidduschin u. sonst, und von Maimuni in Buche זרעים »von deu Saaten« gesammelt und geordnet.

[7]) Psalm 147. 9. — [8]) Deut. 22, 10. — [9]) Das. 25, 4.

[10]) Exodus 20, 10. 23, 12.

[11]) Kidduschin 89a. vgl. Nachmanides Com. Leviticus 19.

[12]) Leviticus 23, 9—15. — [13]) Das. 15—22.

dargebracht werden. Die Erstlinge von den vorzüglichsten Fruchtgattungen des Landes mussten ebenfalls als Opfergaben in den Tempel gebracht werden; es hatte dies auf besonders feierliche Weise zu geschehen. Processionen wallfahrten mit den sinnreich geschmückten Körben voll der gereiften herrlichen Früchte, unter Absingung von Dank- und Lobliedern auf den Spender des Segens und begleitet von den Bewohnern der Städte, nach der Gottesstadt, allwo sie von den Bürgern derselben mit dem Grusse אחינו אנשי מקום פלוני באתם בשלום: »Brüder, Bürger der Stadt (hier wurde der Namen des Wohnortes genannt) eure Ankunft bei uns sei vom Gottesfrieden begleitet.[14]) So zogen sie unter Musik und Gesang bis zum Tempelberg, wo ein jeder[15]) mit gehobener Stimmung und dankerfüllter Brust in kurzen Worten die Geschichte der Väter, den wunderbaren Auszug aus Egypten und den Einzug in das Land der Verheissung erzählte und in Gegenwart des Priesters den Korb vor den Altar des Herrn hinstellte mit den Worten: ועתה הנה הבאתי את ראשית פרי האדמה אשר נתתה לי ה׳ »Nun habe ich die ersten Früchte des Bodens dargebracht, den du o Gott mir gegeben hast.«[16]) Erst nachdem man dieses Bekenntniss der göttlichen Herrschaft und Liebe abgelegt und demüthig vor Gott, dem Spender des Segens, seine Andacht verrichtet hatte, erst dann durfte man des Bodens sich freuen und die Früchte seines Fleisses geniessen. Wahrlich ein schöneres, erhebenderes und weihevolleres Erntefest konnte nicht begangen werden. Die erste Frucht des Bodens seinem Gotte weihen, ihn als den Geber alles Guten in freudiger Stimmung und in brüderlicher Eintracht mit allen Mitmenschen bekennen und sodann den Segen seines Fleisses nicht bloss für sich und die Seinen verwenden, sondern auch den Armen und Fremdling mit demselben erfreuen und auch ihrer in Liebe gedenken, das ist unstreitig der höchste Seelengenuss, würdig dessen, der in Allem dem Urbilde der Sittlichkeit nachzustreben berufen ist.

2. Wohlthätigkeit ist eine ethische Pflicht und die Halacha gebietet: תן לו משלו שאתה ושלך שלו »Gib Gott von dem seinigen; denn

---

[14]) Bikurim 3, 3.

[15]) In der Mischna (Bikurim 3, 4.) wird berichtet, dass selbst der König Agrippa einen Korb mit den Erstlingen auf seine Schulter nahm und mit diesem beladen die Tempelhalle betrat.

[16]) Deut. 26, 1—12. T. Bikurim; Maimuni Absch. Bikurim.

du und Alles, was dir gehört, ist ja das Seinige« ;[17]) die Gabe, die du dem Armen reichst, ist nichts anderes, als ein von Gott dir verliehenes Gut, das du nach seinem Willen verwenden und womit du dem Nothleidenden helfen sollst; darum sollst du ihm mit freudigem Herzen und in Begleitung freundlicher Worte die Gabe reichen.

So verbietet die Thora bei der Ernte das Abschneiden an den Enden des Feldes (פאה) [18]); in den Weinbergen eine Nachlese zu halten und überhaupt das einzeln Abgefallene aufzulesen (לקט) [19]) und zurückzukehren, um eine auf dem Felde vergessene Garbe zu holen (שכחה) [20]); vielmehr לגר ליתום ולאלמנה יהיה »gehören sie dem Fremdling, den Waisen und der Wittwe«; dir hat der Herr wohl den Besitz des Feldes gegeben, aber die Enden desselben, sowie die aus- und abgefallenen Körner und Früchte und die vergessenen Garben, diese gab er nicht dir, sondern den Armen und Besitzlosen. וזכרת כי עבד היית בארץ מצרים על כן אנכי מצוך לעשות את הדבר הזה »Gedenke, dass du ohne irgend einen Besitz Sklave in Mizraim gewesen, darum gebiete ich, der ich dich befreit und dir dieses Land gegeben, dass du solches thuest.« [21]) Doch hiemit hatte der Landmann der Pflicht der Wohlthätigkeit noch nicht Genüge geleistet; er musste vielmehr, bevor er von den eingeheimsten Feld- und Baum-Früchten etwas zu seinem und seiner Hausleute Genusse verwenden durfte, den Priestern und Leviten, denen ihres heiligen Tempeldienstes und Lehrberufes halber mit Ausnahme einiger Wohnstädte kein Landbesitz gegeben wurde, die vorgeschriebenen Gaben reichen (תרומות ומעשרות) [22]), וחלה), als deren vom göttlichen Lehensherrn bestimmte Theile. Je im dritten Jahre der Schemita musste auch unter den Armen ein Zehntel vertheilt werden (מעשר עני). [23]).

3. Damit auch dem Boden zur Sammlung neuer Kräfte Gelegenheit geboten werde, und damit im Laufe der Zeit mindestens in einem Jahre vollkommene Gleichheit in der Benützung des Bodens

---

[17]) Abot 3, 7. — [18]) Leviticus 19, 9. T. Peath; Maimuni Matnat Anijim.

[19]) Levit. 24, 9. — [20]) Deut. 24, 9. — [21]) Das. 24, 22.

[22]) Numeri 18. Deut. 14. T. Teruma, Maasser und Maasser Scheni. Chala, die eine Abgabe vom Teige ist, gehört dem Priester (Numeri 15, 18—21. T. Chala). Ausserdem mussten dem Priester noch mehrere Gaben gereicht werden; siehe hierüber Numeri 18. Deut. 18, 3—5 u. sonst. Talmud Chullin 130—139; Erachin und Rechorot. Siehe Maimuni Bikurim Absch. 1.

[23]) Deut, 14, 28, 29. T. Rosch Haschana 12b, Maim. Matnat Anijim Cap. 6.

herrsche, musste je nach sechs Jahren des Anbaues das siebente ein Jahr der Ruhe sein, in welchem alle Feldarbeit feierte; es sollte auch zugleich eine Erinnerung an die sechs Tage der Schöpfung und an den siebenten Tag der Ruhe sein. In dem Jahre der Ruhe (שנת שמיטה) [24]) durfte der Boden nicht bearbeitet, es durfte nicht gesäet, die Weinstöcke nicht beschnitten und der von selbst erfolgte Nachwuchs an Feld- und Garten-Früchten nicht eingesammelt werden; als herrnloses Gut (הפקר) war der Genuss derselben für einen jeden ohne Unterschied, ja selbst für das Thier vollkommen frei. Es war dies eine sehr heilsame, moralische Lehre für den Begüterten, der sich in die Lage des armen Besitzlosen versetzt sah und dadurch für den Hilfebedürftigen wärmer fühlen lernte; es war aber auch eine Ermuthigung für den Armen, der die Wandelbarkeit der Erdengüter kennen lernte und dadurch mit seinem Geschicke zufriedener wurde.

4. Die Wohlthätigkeit, diese von den Vätern ererbte ethische Pflicht, soll nach der halachischen Satzung nicht bloss von den reich Begüterten geübt werden, sondern ein jeder ohne Ausnahme ist verpflichtet, nach Massgabe seines Vermögens einen Jeden, der der Hilfe bedarf, zu unterstützen. Allen Menschen ohne Unterschied ist der Jude schuldig, hilfreich beizustehen. וכי ימוך אחיך ומטה ידו עמך והחזקת בו גר ותושב וחי עמך »Wenn dein Bruder verarmt und neben dir herabkommt, so sollst du ihn stützen, ob Fremdling, ob Einwohner, dass er lebe neben dir.« [25]) לא תאמץ את לבבך ולא תקפוץ את ידך מאחיך האביון כי פתח תפתח את ידך לו »du sollst dein Herz nicht verhärten, deine Hand nicht verschliessen gegen deinen armen Bruder; sondern du sollst deine Hand ihm aufthun« [26]) כל המעלים עיניו מן הצדקה כאלו עובד ע״ז »Wer der Wohlthätigkeit sich entzieht, der gleicht dem Götzendiener. [27])

»Es ist unsere unerlässliche Aufgabe, der Pflicht der Wohlthätigkeit genauer nachzukommen als allen andern Geboten; denn die Wohlthätigkeit ist ein untrügliches Merkmal der Abstammung vom Patriarchen Abraham, von dem es in der heiligen Schrift heisst: Ich liebe ihn, da er seinen Kindern befiehlt, Wohlthätigkeit zu

---

[24]) Exodus 23, 11. Leviticus 25, 2—8. T. Schebiith, Moed Katan und Maim. Schemita Wejobel.

[25]) Leviticus 25, 35. — [26]) Deut. 15, 7. — [27]) T. Baba Batra 10a.

üben. Israels Thron (d. h. sein hoher Lebensruf) hätte keine feste Basis, die Religion der Wahrheit keinen Halt ohne die Wohlthätigkeit; Israels Erlösung (von der Sünde und der Bosheit, und die allgemeine Verbrüderung aller Volksstämme in der wahren Gotteserkenntniss und der Herrschaft der Tugend) kann nur erhofft werden von der treuen Übung der Wohlthätigkeit.« [28]) Treffend drückt die hebräische Sprache mit dem Worte צדקה sowohl den Begriff Gerechtigkeit als den der Tugend und endlich den der Wohlthätigkeit aus; die letztere bildet einen der vorzüglichsten Bestandtheile der ethischen Pflichten und ist eigentlich ein Akt der Gerechtigkeit nach dem Ausspruche כי ממך הכל ומידך נתנו לך »Alles, was wir haben, erhalten wir von dir, und das, was wir aus deiner Hand empfangen, erstatteten wir dir« [29]) indem wir es nach deinem Willen verwenden und dem Armen geben; denn nur zu diesem Berufe hast du mir einen grössern Theil der zeitlichen Güter beschieden, damit ich dieselben in deinem Sinne verwalte und mir Gelegenheit geboten sei, die Pflich der Wohlthätigkeit zu üben. Aus diesem Grunde dürfen wir uns nicht überheben und uns als die eigentlichen Wohlthäter betrachten' denen die Armen in Allem und Jedem unterthänig sein müssen, oder wähnen, es genüge, wenn wir ihnen die Gabe reichen, unbekümmert um die Art und Weise, wie dies geschieht, gleichgültig ob mit Schonung und Theilnahme oder in verletzender Form. Wir sollen nicht bloss geben, wir sollen die Gabe mit Innigkeit und Herzlichkeit reichen, mit Worten aufrichtiger Theilnahme den Dürftigen trösten und beruhigen. נתן תתן לו ולא ירע לבבך בתתך לו »Du sollst ihm geben und nicht missmuthig sein, wenn du ihm gibst« [30]) כל הנותן פרוטה לעני מתברך בשש ברכות והמפייסו בדברים מתברך בי״א ברכות »Wer dem Armen eine Unterstützung reicht, wird vom Profeten bloss mit sechsfachen Segen bedacht, wer aber der Gabe theilnehmende Worte beifügt, dem ertheilt er elf Segnungen« [31])

5. Aber nicht bloss der Einzelne als solcher ist zur Unterstützung der Armen verpflichtet, auch die Gesammtheit muss Sorge dafür tragen das, was die Einzelnen nicht leisten können, zu ergänzen und der Noth abzuhelfen. So verordnet die Halacha, dass in jeder jüdischen Gemeinde eine eigene Armencasse (קופת צדקה) und eine

---

[28]) Maimuni Matnath Anijim Cap. 13., § 1.

[29]) Chronik I. Cap. 29, 14. — [30]) Deut. 15, 10. — [31]) T. Baba Batra 9b.

Speiseanstalt für Arme (תמחוי) errichtet werde, wozu ein jedes Mitglied Beiträge zu leisten verpflichtet ist, die von gewissenhaften, einsichtsvollen Männern verwaltet werden sollen. Die diesbezügliche Vorschrift lautet: Speise und Trank müssen ohne Unterschied des Standes und des Glaubensbekenntnisses sofort gereicht werden, während zur thätigen anderweitigen Unterstützung aus der gemeinsamen Armencasse erst zu erheben ist, ob der um die Hilfe Ansprechende dieselbe thatsächlich benöthige und in welchem Masse er deren würdig sei. בודקין לכסות ואין בודקין למזונות [32]). Denn so wie es heilige Pflicht ist, den wahrhaft Dürftigen zu unterstützen, so wäre eine Gabe dem gereicht, der sie nicht benöthiget und der so unwürdig ist, dass er es vorziehet, von der Hilfe Anderer sein Leben zu fristen, anstatt durch seiner Hände Arbeit sein Brod in Ehren zu verdienen, keine Tugendthat sondern eine Unterstützung und Vorschubleistung der sträflichen Trägheit und des unverschämten Leichtsinnes. So schliesst Maimuni den Abschnitt Matnat Anijim (»über die Gaben an die Armen«), mit folgenden, dem Talmud entlehnten, beherzigenswerthen Worten: »Der Mensch soll lieber entbehren und so weit es, selbst mit schwerem Kampfe, nur möglich ist, sich einschränken, als die Hilfe Anderer in Anspruch nehmen oder gar der Gesammtheit zur Last fallen. So lehrten schon die Weisen: Bereite für den Sabbat kein besseres Mahl als für die Wochentage, damit du nicht auf die Hilfe Anderer angewiesen seiest. Selbst der Gelehrte und Hochgestellte greife, so er verarmt, zu irgend einem Handwerk oder zu einer sonstigen Arbeit und wäre sie auch eine der niedrigsten, damit er nicht auf die Unterstützung von Menschen angewiesen sei. Es ist ehrenvoller das Fell von einem Aas abzuziehen, als betteln und den Leuten sagen: Ich bin ein Gelehrter, ein Priester, reichet mir meine Bedürfnisse. So waren in der That viele der grössten talmudischen Lehrer Holzhauer, Lastträger, Wasserschöpfer (für Gärten), Schmiede, Köhler u. d. g. und forderten nicht nur keine Unterstützung von ihren Gemeinden, sondern wiesen vielmehr selbe zurück, so man sie ihnen reichen wollte. Wer Gaben nicht benöthigt, sie aber betrügerischer Weise fordert und empfängt, kömmt früher oder später in die traurige Lage, Almosen nehmen zu müssen; ihn trifft der Fluch des Profeten: Verflucht sei der, welcher auf

---

[32]) T. Baba Batra 9a.

Menschen vertraut. Ein falsches Schamgefühl und eine Sünde gegen die eigene Person aber wäre es, wenn derjenige, der bei aller Entsagung und bei der grössten Arbeitsfreudigkeit, sei es in Folge des Alters oder Krankheits halber, ohne die Hilfe Anderer sein Brod nicht zu erwerben vermag, eine Unterstützung nicht beanspruchen wollte. Doch wird derjenige, der auf die Hilfe Anderer wohl angewiesen ist, aber gleichwohl noch so viel physische und moralische Kraft besitzt, sich alle nur möglichen Beschränkungen aufzulegen und mit Noth und unter Entbehrung mit dem kärglichen eigenen Verdienste seiner Hände im Vertrauen auf Gott sein Leben fristet, damit er nur der Gesammtheit nicht zur Last falle, früher oder später in die glückliche Lage versetzt werden, Anderen wohlzuthun; von diesem spricht der Profet: Segen dem Manne, der auf Gott vertraut.« [33])

6. Wiewohl das Judenthum allen seinen Bekennern zur Linderung der Noth einerseits die redliche Arbeit, andererseits die Pflicht der Wohlthätigkeit mit besonderem Nachdruck ans Herz legt, erreichte es mit diesen Mitteln doch nicht das Schwinden der Armuth; stets bewährt sich das Wort der Schrift: כי לא יחדל אביון מקרב הארץ »alle Zeit wird es Arme im Lande geben.« [34]) Damit aber die Anhäufung des Grundbesitzes und der übermässige Reichthum auf der einen Seite und allgemeiner Besitzmangel und drückende Noth auf der anderen verhütet werde, ward verordnet, dass nach je sieben Schemita-Jahren, also nach neun und vierzig Jahren, das darauf folgende fünfzigste Jahr ein Jubeljahr sein soll, in welchem ein Jeder wieder in den Besitz seines bis dahin veräusserten Landeigenthums treten soll. Keiner darf also seinen Landbesitz für immer verkaufen, sondern stets nur die bis zum Jubeljahre zu erwartenden Ernten, wodurch dem Anhäufen des Besitzes, bezüglicherweise der völligen Verarmung eine gesetzliche Schranke gezogen wurde. Der Verkauf war mehr eine Verpachtung für die Zeit bis zum Eintritte des Jubeljahres und auch innerhalb dieser Zeit fand das Auslösungsrecht des Verkäufers oder dessen Verwandten statt, so dass kein Besitz durch Verkauf an einen Andern als Eigenthum übergehen konnte; והארץ לא תמכר לצמתות »der Boden darf nicht für immer verkauft werden.« [35])

---

[33]) Maimuni Mathnath Anijim Cap. 10, §. 18, 19. — [34]) Deut. 15, 11.

[35]) Levit. 25, 23. Über die gesetzlichen Bestimmungen von מוכר שדה

7. Damit Niemand einer erdrückenden Schuldenlast erliege und in unabsehbares Elend gerathe, wurde der Wucher im Allgemeinen ohne Unterschied der Confession, als an und für sich dem Sittengesetze wiedersprechend, strengstens vorboten und bloss gestattet, vom Ausländer aber nicht von den Bürgern des Landes mässige, den Verhältnissen entsprechende Zinsen anzunehmen. [36])

8. Um den Pauperismus vorzubeugen wurde ferner verordnet, dass jedes siebente Jahr ein Erlassjahr sei, wo der Gläubiger dem Schuldner die Schuld erlassen und ihn zur Zahlung nicht verhalten soll. (שמיטת כספים. [37])

So war das mosaische Gesetz darauf bedacht, den Armen vor der drückenden Noth zu schützen und die socialen Unterschide so viel als möglich zu regeln und zu ordnen.

VIII. Abschnitt.

1. »Wenn die Individuen von einem Geiste bewegt werden, den kein einzelner sich eigen, und auch keiner sich fremd fühlt: so mögen sie ihn ansehen wie eine Seele, die in ihnen Allen, in ihrer Gesammtheit lebe.« [1]) Wenn den bewegenden Geist aller Bekenner des Judenthums die reine Gotteserkenntniss, als die vollendeteste sittliche Vollkommenheit, bildet: so ist diese gleichsam die Seele, die in jedem Einzelnen und in der Gesammtheit Israels lebt und Israel ist ein der Heiligung geweihetes Volk (גוי קדוש), eine von Gott beseelte Gesellschaft, in deren Mitte der Abglanz göttlicher Heiligkeit thront.

אחוזה ferner מוכר בית בעיר חומה und מוכר בית בערי החצרים siehe Lev. 25, T. Erachin 29b, ff. Kidduschin 30a, Maimuni Schemita Wejobel Cap. 11, 12. Endlich über die Verordnungen bei מקדיש שדה אחוזה siehe Lev. 27. T. Erachin, 24a ff. Maim. Erachin Cap. 4. 5.

[36]) Vergl. Abravanel Com. zu Deut. C. 23, 20 u. 21.

[37]) Deut. 15. Die Schuldforderungen, bei denen dieses Gesetz keine Anwendung findet, so wie die von Hillel eingeführte Institution des Prusbul (פרוזבול) werden ausführlich behandelt T. Schebiith Abschnitt 10, Gittin 36a f., Makkot 3a; Maimuni Schemita Wejobel C. 9.

[1]) Johann Friedrich, Herbart Sämmtliche Werke ed. G. Hartenstein (Leipzig 1851.) 8. Band, I. Th. S. 101. Cap. 12.



שכינה שורה בישראל Als eine solche beseelte Gesellschaft bedurfte es eines sichtbaren Heiligthums, eines dem heiligen Zwecke entsprechenden Mittelpunktes; daher sprach Gott in seiner Alliebe: ועשו לי מקדש ושכנתי בתוכם »Und sie sollen mir ein Heiligthum errichten, dass ich in ihrem Innern wohne.« [2]) So wurde auf ihrer Wanderung durch die Wüste die zerleg- und tragbare Wohnung errichtet (משכן), und nach der Besitzergreifung des verheissenen Landes der Gottestempel in Jerusalem (מקדש) erbaut. Den Mittelpunkt desselben bildete die heilige Lade mit den Bundestafeln und die vom göttlichen Lehrer niedergeschriebene und den Priestern übergebene Gotteslehre, welche das geistige Band zwischen Gott und Israel darstellte. Der Tisch mit den Schaubroden (לחם הפנים) sollte das Volk ermahnen, dass Alles, was es besitzt und geniesst, Gnadengeschenke des Herrn sind (משלחן גבוה קא זכי), daher bloss nach seinem Willen verwendet und genossen werden dürfe. Der Leuchter mit den Lichtern sollte Israel belehren, dass es berufen sei, das Licht der ewigen Wahrheit sorgfältig zu pflegen und allenthalben zum Heile aller Menschen und Völker zu verbreiten. Der Altar sollte Israel darauf hinweisen, dass es zur Bethätigung der Liebe zu Gott und zu den Menschen kein Opfer scheue und die etwa begangenen Fehler bereue und mit Gott und den Menschen sich versöhne. In diesem Heiligthume standen die Priester und Leviten in Vertretung eines jeden Einzelnen und der Gesammtheit im Dienste des einig Einzigen und weihten ihr ganzes Leben ihrem heiligen Berufe. Hier war der Sitz der Weisen, der Schriftgelehrten und des hohen Gerichtshofes. כי מציון תצא תורה ודבר ה׳ מירושלים »Von Zion geht die Lehre aus, das Wort Gottes von Jerusalem.« [3]) Dreimal des Jahres vor Beginn der Hauptfeste wallten alle Israeliten unter Dank- und Lobgesang hinauf in die Gottesstadt, brachten daselbst die Festesopfer dar, verrichteten in gehobener Stimmung ihre Andacht in dem Heiligthume, schöpften aus den Heilsquellen neues Leben, neue moralische Kraft und Begeisterung für Gott und sein himmlisches Wort, feierten das Fest freudig und vergnügt und erfreuten die Armen und Dürftigen, indem sie mit ihnen ihr Festmahl theilten. »Beim Festmahle soll man, nachdem auf dem Altare die vorgeschriebenen Theile geopfert sind, die zum Genusse bestimmten Fleischtheile nicht etwa nur im Framilienkreise verzeh-

---

[2]) Exodus 25, 8. — [3]) Jesaias 2, 3.

ren und wähnen, dass man hiemit schon der Pflicht vollkommen entsprochen habe, man ist vielmehr verpflichtet die Armen und Verlassenen an dem Mahle theilnehmen zu lassen, nach den Worten der Schrift: und der Levit, der Fremdling, die Waisen und die Witwe (sollst du erfreuen). Wer aber sein Festmahl bloss im Kreise seiner Familie hält, ohne Andere zu laden und mitspeisen zu lassen, von dem heisst es: Ihre Festmahle gleichen denen der Leidtragenden, sie entwürdigen die, welche daran theilnehmen.« [4])

2. Besonders erbauend war jener feierliche Akt am ersten Hüttenfeste nach dem Erlassjahre, bei dem das gesammte Volk, Männer, Weiber und Kinder, im Heiligthume sich versammelte und der König in höchst eigener Person auf einer eigens hiezu aufgestellten Tribüne in feierlicher Weise mehrere Capitel aus dem fünften Buche Moses öffentlich mit lauter Stimme vorlas und vor und nach dieser Vorlesung mehrere Benedictionen sprach (מצות הקהל) למען ישמעו ולמען ילמדו ויראו את ה׳אלהיכם ושמרו לעשות את כל דברי התורה הזאת. »Auf dass sie hören und lernen, den Ewigen ihren Gott ehrfürchten und halten alle Worte dieser Lehre.« [5]) »Diese feierliche Vorlesung, bemerkt Maimuni, [6]) soll würdig vorbereitet, mit gespannter Aufmerksamkeit, ehrfurchtsvoll und in freudiger Erregung so angehört werden, wie Israel am Sinai das Wort Gottes vernommen hat. Auch die Weisesten und Gelehrtesten sind hievon nicht ausgeschlossen, denn der eigentliche Zweck dieser Vorlesung ist: Israel in der Erkenntniss der höhern Wahrheit zu befestigen, dass es sich derselben so klar bewusst bleibe, als hätte Gott selbst sich ihm, so wie einst am Sinai, wieder geoffenbart und ihm seine Gesetze unmittelbar ertheilt; denn der König erschien als Abgesandter Gottes, um dessen Wort zu verkünden.« So entbehrt das Heiligthum und seine innere Einrichtung keineswegs eines hohen ethischen Werthes; aber auch der äussere Glanz und die Pracht, womit der Bau desselben in allen seinen Theilen aufgeführt und hergestellt wurde, auch dieser scheinbar überflüssige Luxus enthält eine tiefere moralische Lehre, die schon Maimuni [7]) andeutet: »wer mit reiner Gesinnung ein gutes Werk

---

[4]) Maimuni Hilchot Chagiga Cap. 2. § 14.

[5]) Deut. 31, 12. Die halachischen Verordnungen hierüber sind enthalten Sota 41a.

[6]) Hilchot Chagiga C. 3. § 6.

[7]) Hilchot Issure Misbeach Cap. 7. § 11.

vollbringen will, soll das Opfer, welches dasselbe erheischt, von dem besten der betreffenden Gattung bringen. So berichtet die Schrift: Abel brachte ein Opfer von den Erstlingen seiner Schafe und von den fettesten derselben, und der Ewige wandte sich zu Abel und zu seinem Opfer. So soll Alles, was der Gottheit zu Ehren geweiht wird, von dem Schönsten und Besten genommen werden. Beim Baue eines dem Gottesdienste geweihten Bethauses soll man darauf achten, dass es schöner als ein Wohnhaus sei. Speist man einen Hungrigen, so soll man ihn mit den besten, würzigsten Speisen seines Tisches sättigen; bekleidet man einen Nackten, so bekleide man ihn mit den besten, standesgemässen Gewändern; heiligt man etwas, so wähle man eines seiner besten Güter; so lautet auch das Wort Gottes: Alles Fette (d. h. das Beste) sei dem Ewigen geweihet.«

IX. Abschnitt.

1. Der Opfer-Ritus hatte nach der Ansicht Maimunis [1]) mehr einen negativen als einen positiven Zweck. Die bis in die kleinsten Details und auf das Genaueste vorgeschriebenen Opfergesetze sollen mehr aus Abwehr gegen den Polytheismus ertheilt und der Hauptnachdruck darauf gelegt worden sein, dass es ein anderes Rituale nicht sei. Der Opfercultus, der der Richtung des menschlichen Geistes in jener Zeit entsprach und ihm einen nach seinen damaligen Bedürfnissen für ihn unentbehrlichen Halt gewährte, konnte nicht aufgegeben werden; da man sich jedoch überall heidnischen, mehrfach ähnlichen Gebräuchen gegenüber befand, musste durch das Gesetz eine scharfe Grenze gezogen und gesichert werden, die das Götzendienstliche und jedes sittlich unlautere Element ausschliessen sollte. Diese Ansicht Maimunis, die von Vielen angegriffen wurde, ergänzt Abravanel [2]) dahin, dass wohl der erste und wesentliche Zweck des Opferdienstes die demuthsvolle Annäherung an die Gottheit und die Neubelebung des Geistes mit der Erkenntniss Gottes als einig einzigen Wesen sein soll; dass aber zur Erreichung dieses ethischen

[1]) More Nebuchim III. Cap. 32, 45, 46.

[2]) Einleitung zu Leviticus.

Zweckes eben der Opfercultus gewählt wurde, habe nach Maimuni seinen Grund in der Zeitrichtung. Erwägen wir noch die Überwindung, die es den Sünder gekostet, schuldbeladen im Tempel vor dem Priester zu erscheinen, öffentlich ein reuevolles Bekenntniss der begangenen Sünde abzulegen und Busse zu thun, so wird uns die heilsame Wirkung des Opferrituals klar, das als ein kräftiges Mittel sich zeigte, von der Sünde abzuschrecken und bessernd auf Geist und Herz einzuwirken. [3])

Von den einzelnen Gesetzen über die verschiedenen Pflicht- und freiwilligen Opfer bemerkt Maimuni [4]): Es ist Pflicht des Menschen mit seiner ganzen Geisteskraft nachzudenken über die Gesetze der Thora und zu streben, dass er den Endzweck derselben ergründe; da, wo ihm derselbe nicht sofort einleuchtet und er eine Ursache anzugeben nicht vermag, soll er sich nicht erdreisten, das Gesetz für unbedeutend zu halten und sich etwa mit seiner beschränkten Einsicht über dasselbe zu erheben, es könnte ihm dies gar bald eine Niederlage bereiten. Mit den Gesetzen der Thora darf man nicht so verfahren wie mit profanen Gegenständen. Bedenke, wie genau die Schrift es mit einer Veruntrenung an geheiligten Gütern nimmt (מעילה), so dass selbst derjenige, welcher Holz, Stein, Staub oder Asche, die durch Menschenworte geheiligt und dem Allerheiligsten geweiht sind, zu profanem Gebrauch verwendet, und geschähe es auch ausUnkenntniss (שוגג), der Sühne bedarf; um so weniger dürfen wir Gottes Wort gering schätzen und die Gesetze, die er uns ertheilt, darum nicht befolgen und gleich nichtssagenden Dingen gleichgültig behandeln, weil wir ihren Grund nicht einsehen. Heisst es doch in der Thora: und ihr sollt beobachten (ושמרתם) alle meine Gesetze (חקים) und alle meine Rechte (משפטים) und sie üben (ועשיתם). Hiezu bemerken die Weisen: die Schrift befiehlt hiemit ein sorgfältiges Beobachten und eine pünktliche Erfüllung der Gesetze (Chukkim), wie der Rechte (Mischpatim); nun ist die Bedeutung von עשייה = Üben, Erfüllen; שמירה bedeutet das Beobachten der Gesetze, d. h. dieselben sind nicht minder heilig zu halten als die Rechte. Mischpatim sind aber solche Vorschriften, deren ethischer Zweck in die Augen fällt, wie Raub, Mord, die

---

[3]) Vgl. Saalschütz Archaeologie Cap. 20 M. R. Cap. 36—39.

[4]) Meilah Cap. 8. § 8. vgl. Temura Cap. 4, 13.

Pflicht Vater und Mutter zu ehren; während Chukkim solche Gesetze bezeichnet, deren moralischer Werth nicht so einleuchtend ist, wo die Begierde einen leichteren Zutritt hat, wie z. B. die Speisegesetze, das Gesetz der פרה אדומה u. d. m.; von den letzteren sagen die Weisen: Es steht dem begrenzten Menschenverstande nicht zu, an der bindenden Kraft und der sittlichen Wirkung von Gesetzen, die Gott in seiner Allweisheit uns ertheilt, zu zweifeln, weil selbst nach ernstem Forschen deren moralischer Wert nicht einleuchtet. David hielt um so fester an Lehre und Gesetz, je mehr Einwendungen von seinen Gegnern wider die Chukkim erhoben wurden; um so heiliger müssen uns die Gesetze der Thora sein, sprach er, als doch einzig und allein die Beschränktheit unserer Denkkraft Schuld daran trägt, dass wir ihren eigentlichen Werth nicht begreifen; bescheiden und demuthsvoll sollen wir daher unsern Willen ihnen unterordnen. So gehört auch der Opfercultus der Kategorie der Chukkim an und doch behaupten die Weisen: der Opferdienst sichert den Bestand und die Festigkeit der moralischen Weltordnung; durch die Übung der Chukkim und Mischpatim erfreuen sich die Gerechten der ewigen Seligkeit. Die Thora erwähnt der Chukkim vor den Mischpatim in dem Satze: Ihr sollt beobachten meine Chukkim und meine Mischpatim, durch die der Mensch, wenn er sie erfüllt, fortlebt.« [5])

X. Abschnitt.

1. Das unsittliche Wollen, die sündhafte That entwürdigt den Menschen, befleckt seine Seele und verunreinigt sie. ושמרתם את משמרתי לבלתי עשות מחקות התועבת אשר נעשו לפניכם ולא תטמאו בהם אני ה׳ אלהיכם »Beobachtet meine Gesetze, dass ihr nichts thut von den Gräuelthaten, die vor euch geschehen, dass ihr nicht damit verunreinigt werdet; denn ich bin der Ewige euer Gott,« [1]) der eine reine himmlische Seele deinem Leibe eingehaucht. תנה לו כמו שנתנה לך בטהרה »Bewahre ihre Reinheit und lebe so, damit sie dereinst wieder rein und fleckenlos zum Urquell der Reinheit zurückkehre.» [2]) אדם מטמא

---

[5]) Die speciellen Vorschriften über das Opfer-Rituale umfassen den grössten Theil des Seder Kadaschim.

[1]) Leviticus 18, 30. — [2]) Sabbat 152b.

עצמו מעט מטמאין אותו הרבה מלמטה מטמאין אותו מלמעלה בעו״הז מטמאין אותו לעו״הב »Der kleinste Schmutzflecken der Seele breitet sich nach und nach aus und wird, so er nicht gleich bei seinem Erscheinen entfernt wird, so gross und bösartig, dass man vergebens Hilfe von Oben erwartet, bis der Mensch endlich, am Ziele seines Erdenlebens angelangt, es inne wird, in welchem Zustande seine Seele, die nun wieder heimkehren soll, sich befindet [3]) Darum ist es unerlässliche Pflicht, stets darauf bedacht zu sein, nur das Gute zu wollen, nur das Gottgefällige zu thun und bei der Wahrnehmung des geringsten Fehltrittes sofort umzukehren und die Reinheit der Seele wieder herzustellen. Als Symbol der Seelenreinheit soll uns die körperliche Reinheit dienen. רחצו הזכו הסירו רוע מעלליכם »Waschet euern Leib, dass er rein sei von allem äussern Schmutz, reiniget euere Seele von allen Sündenflecken und lasset ab von eueren bösen Werken.« [4]) וזרקתי עליכם מים טהורים וטהרתם מכל טמאתיכם »dann werde ich euch besprengen mit reinem Wasser, dass ihr durch äussere Reinheit auch im Innern rein werdet von allen verunreinigenden Sünden.« [5]) Somit gehören die mannigfachen Vorschriften über Reinheit und Unreinheit des Leibes eigentlich in die Kategorie der Chukkim, deren Grund nicht leicht eingesehen werden kann; allein sie haben auch einen ethischen Werth, indem in dem Gebote von der Reinhaltung des Körpers zugleich die strenge Ermahnung zur Seelenreinheit enthalten ist. So bemerkt auch Maimuni [6]): »Die leibliche Reinheit führt zur Heiligung der Seele und schützt vor verwerflichen Ansichten und bösen Anschlägen; die Heiligung der Seele aber erzeugt das ernste Streben Gott ähnlich zu werden, wie das Wort der Schrift lautet: und ihr sollt euch heiligen und heilig sein, denn heilig bin ich der Ewige, der euch heiliget.« Das Buch Tahara schliesst Maimuni mit den folgenden Worten: »Es ist klar und gewiss, dass die Vorschriften über äussere Unreinheit und Reinheit (טומאות וטהרות) zur Klasse der Chukkim gehören, die eben so wenig mit der schwachen menschlichen Vernunft zu ergründen sind, als das Aufheben der Unreinheit durch ein rituelles Bad; ist doch die im Gesetze erklärte Unreinheit des Leibes keine sichtbare, keine durch Schmutz erkennbare, dass das Wasser des Bades dieselbe abwaschen und entfernen sollte. Doch

---

[3]) T. Joma 39a. — [4]) Jesaia 1, 16. — [5]) Ezechiel 36, 25.
[6]) Tumat Ochlin Cap. 15, § 12.

obgleich diese Gesetze zu den Chukkim gehören, hängt doch die Reinigung gänzlich von der Absicht ab, die man damit verbindet; daher lehren die Weisen: wer ein rituelles Bad ohne die nötige Zweckabsicht nimmt, der hat eigentlich nicht gebadet. So will dieses Gesetz andeuten, dass gleich dem leiblich Unreinen, der, so er in der Absicht badet, seine Reinheit wieder zu erlangen, als rein erklärt wird, obgleich keine sichtbare Veränderung an seinem Körper stattgefunden hat, auch derjenige, welcher den ernsten Willen hat, seine Seele von einer jeden Unreinheit, nämlich von unsittlichen Gesinnungen und verwerflichen Ansichten fern zu halten, und den Entschluss gefasst hat, diese bösartigen Rathschläge von sich zu weisen und seinen Geist durch das erfrischende Wasser aus den Quellen der Erkentniss rein und lauter zu erhalten, vom Allerreinsten in seinem frommen Streben unterstützt wird, wie der Profet es verheisst Und ich besprenge euch mit Reinigungswasser, damit ihr rein werdet und reinige euch von all eurer Unreinigkeit und all eurem Götzenwesen.« [8])

XI. Abschnitt.

Als Noe und seinen Söhnen der Genuss der Thiere so wie der der Pflanzen erlaubt und ihnen gestattet wurde, Thiere zu tödten, da sprach Gott: »Jedoch das Blut eines Menschen darf nicht vergossen werden, denn im Ebenbilde Gottes hat Gott den Menschen geschaffen«.[1]) Alle andere Wesen der Erde, Pflanzen und Thiere, darf der Mensch als Mittel zu seinem Zwecke verwenden; aber der im Ebenbilde Gottes geschaffene Mensch, belebt von einer himmlischen Seele, erfüllt von ethischer Einsicht, muss als Selbstzweck und nie als Mittel betrachtet werden. כל מי שהוא שופך דמים מעלים עליו כאלו הוא ממעט את הדמות »Wer Menschenblut vergiesst, ist so zu behandeln, als wenn er die unumschränkte Macht Gottes, in dessen Ebenbilde der Mensch geschaffen wurde, verringern wollte.« [2]) So gehört das im Decalog enthaltene לא תרצח »du sollst nicht morden« [3]) schon zu den noachidischen Gesetzen und bildet Eines von jenen Dreien, von denen die Halacha befiehlt יהרוג ואל יעבר »so dein Leben in

[8]) Die speciellen Gesetze hierüber bilden den Inhalt des Seder Taharot.

[1]) Genesis 9, 6. [2]) Bereschit rabba Cap. 34. [3]) Exod. 20, 13.

Gefahr ist, darfst du dich nicht retten mit dem Leben eines Dritten, der dich nicht bedrohet.« [4])

Aber nicht bloss der Mord ist so streng verboten, selbst die blosse Veranlassung zum Tode eines Menschen wird schon als Blutschuld angesehen. »Wenn du ein neues Haus bauest, so sollst du auf dem Dache einen Altan machen, ולא תשים דמים בביתך כי יפול הנפל ממנו damit du nicht eine Blutschuld auf dein Haus ladest, wenn Jemand herabfiele. [5]) לא יגדל אדם את הכלב אלא אם כן היה קשור בשלשלת »Einen Hund darf man nur dann im Hause haben, wenn er stets an der Kette liegt«, [6]) weil sonst den Aus- und Eingehenden Gefahr droht. Ja selbst die Unterlassung der Hilfeleistung dort, wo das Leben eines Menschen gefährdet ist, wird als schwere Sünde betrachtet. לא תעמד על דם ריעך אני ה׳ »Du sollst nicht fern stehen, wo dem Blute deines Nebenmenschen Gefahr drohet, ich der Ewige« [7]) bin euer Aller Gott.

2. Auch die Tödtung durch Fahrlässigkeit ist vom eigentlichen Morde nicht weit entfernt und belastet gleich diesem das ethische Bewusstsein. Zur Sühne der Schuld und um der Rache des Bluträchers (גואל הדם) zu entgehen, damit also nicht abermals Blut vergossen werde, musste der unfreiwillige Mörder in eine der Asylstätte fliehen, dort verweilen und seine That bereuen und beweinen. (עָרֵי מקלט) [8]) Beim Auffinden eines Erschlagenen, dessen Mörder dem Gerichte unbekannt blieb, musste dasselbe zur allgemeinen Sühne ein junges Kalb, womit noch nicht gearbeitet wurde, und das noch kein Joch gezogen hat, an einen Ort bringen, der weder bearbeitet noch besäet war und daselbst das Kalb tödten, als Versinnbildlichung dafür, dass gleich diesem auch der Ermordete ohne seiner eigentlichen Bestimmung hieniden noch nachgekommen zu sein, ohne

---

[4]) Sanhedrin 74a. Nur im Falle der Nothwehr, wenn kein Zweifel obwaltet, dass Jemand einen Mord begehen will und keine andere Rettung möglich ist als durch den Tod des Angreifenden, in diesem sowie im Falle eines beabsichtigten Keuschheitsraubes ist es sogar Pflicht, den Angreifer (רודף) zu tödten, bevor er das leibliche oder sittliche Leben des unschuldig Verfolgten raubt.

[5]) Deut. 22, 8. [6]) T. Baba Kamma 79b.

[7]) Leviticus 19, 16. Sanhedrin 73a. Hieher gehören auch die Gesetze über stössige Ochsen, Lev. 21, 28. Baba Kamma, Maim. Niske Mamon Cap. 10, 11.

[8]) Numeri 35, 9—34. Die hal. Bestimmungen über die Fälle, wo die Flucht in die Asylstädte Anwendung findet, sind enthalten T. Makkot und Maim. Rozeach Cap. 5.

seine Lebensaufgabe noch gelöst zu haben, gewaltsamer Weise getödtet wurde; dabei mussten die Aeltesten der Stadt sprechen: ידינו לא שפכה את הדם הזה ועינינו לא ראו »Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen, unsere Augen haben es auch nicht gesehen« [9]) שלא בא על ידינו ופטרנוהו בלא מזון ולא ראינוהו והנחנוהו בלא לויה, d. h. der Erschlagene war nicht bei uns, dass uns etwa die Schuld träfe, dass wir ihn, ohne dass wir ihn mit Mundvorrath versehen hätten, entlassen haben, noch haben wir ihn gesehen, um ihm zu seiner Sicherheit Begleitung zu geben. [10]) Sodann sprachen die Priester: כפר לעמך ישראל אשר פדית ה׳ ואל תתן דם נקי בקרב עמך ישראל »versöhne dein Volk Israel, das du, o Ewiger, erlöst hast, rechne nicht das unschuldige Blut deinem Volke Israel an.« ונכפר להם הדם »Und so wurden sie versöhnt.« [11])

3. Gleich dem Leben des Menschen sind auch die einzelnen Theile und Glieder des Körpers heilige, unantastbare Güter, die nicht nur nicht verstümmelt oder verletzt werden dürfen, sondern sowie die leibliche Gesundheit überhaupt sorgfältig geschont werden müssen; da, wo diesen Gütern eine Gefahr drohet, ist es die heiligste Pflicht Hilfe zu leisten und die Gefahr abzuwenden. Selbst das Versetzen eines Schlages, der keine Verwundung nach sich zieht, wird schon als Frevel gegen Gott, in dessen Ebenbild der Mensch geschaffen ist, betrachtet; nach dem Ausspruche der Halacha ist der, welcher die Hand gegen seinen Nebenmenschen zum Schlagen erhebt ein Bösewicht (רשע). [12])

4. Dem eigentlichen Mörder gleich ist auch jener, der die Ehre, den Namen und den guten Ruf eines Andern angreift und ihn verleumdet. לא תלך רכיל בעמך »Du sollst nicht als Verleumder in deinem Volke umhergehen.« [13]) כל המספר לשון הרע מגדיל עוונות כנגד שלש עבירות »Des Lästerers Zunge verbreitet so viel Unheil, als Jener, der Götzendienst treibt, Blutschande und Mord begeht«; [14]) denn indem er die Ehre eines Andern vernichtet, entwürdigt er das Göttliche im Menschen und entfremdet sich seinem Gotte, in dessen Ebenbilde sein Bruder geschaffen ist. Anstatt über die wirklichen Fehler

[9]) Deut. 21, 7. — [10]) T. Sota 45b. — [11]) Deut. 21, 8.

[12]) Sanhedrin 58a. Die halachischen Abhandlungen über Verwundung und Verletzung einzelner Körpertheile sind enthalten T. Baba Kamma und Maimuni, Chobel Wemasik.

[13]) Leviticus 19, 16. — [14]) Erachin 14b.

Anderer den Mantel der Liebe zu breiten, sucht er dieselben zu vergrössern, neue hinzuzudichten und die Schwächen des Nebenmenschen öffentlich blosszulegen; er wird so zum Mörder der Ehre derselben und zertrümmert das Glück ganzer Familien. קטיל תליתאי הורג למספרו ולמקבלו ולאומרו »Der Verleumder stiftet dreifaches Unheil, er mordet seine eigene Ehre und Menschenwürde, sowie die desjenigen, der ihm ein williges Gehör giebt, und endlich die jenes, von dem er spricht«. [15]) Wäre es unbezweifelte Wahrheit, was du von deinem Bruder sprichst, so handelst du noch immer lieblos und mithin gegen das ethische Gesetz. Vor Allem bist du verpflichtet, alle Umstände und Verhältnisse, unter deren Druck dein Bruder das vermeintliche Unrecht begangen hat, genau zu erwägen und dich in seine Lage zu versetzen und unparteiisch dir die Frage zu beantworten, ob du etwa nicht auch so, wie er, vorgegangen wärest. ואל תדין את חברך עד שתגיע למקומו »Beurtheile deinen Nächsten nicht, bevor du dich nicht in seine Lage versetzt hast.« [16]) Lässt seine Handlung Raum für eine günstigere Beurtheilung, so ist es Pflicht, dieselbe nach der besseren Seite zu beurtheilen (דן לכף זכות). [17]) Aber selbst dann, wenn du Alles dieses genau erwogen hast und einen Entschuldigungsgrund nicht finden kannst, hast du nicht von seinen Fehltritten mit Andern zu sprechen, ihn zum Gegenstande deiner Lästerzunge zu wählen und das Verdammungs-Urtheil über ihn zu fällen. הוכח תוכיח את עמיתך ולא תשא עליו חטא »Du sollst deinen Nebenmenschen zurechtweisen, aber nicht seinethalben eine Schuld tragen.« [18]) Zurechtweisen und belehren sollst du ihn, so weit es in deiner Macht steht, ihm das Verwerfliche seiner That und deren Folgen mit Nachdruck zum Bewusstsein bringen, aber hinter seinem Rücken ihn zum Gegenstande deines Gespräches machen und der allgemeinen Verachtung Preis geben, dazu hast du kein Recht; thust du es dennoch, so ist dein Thun nicht selten eine grössere Versündigung gegen das Sittengesetz, als das desjenigen, den du verurtheist.

Endlich gehört in diesen Zusammenhang das Verbot, einen Menschen öffentlich zu beschämen. כל המלבין פני חבירו ברבים כאלו שופך דמים דאזיל סומקא ואתי חיורא »Wer einen Menschen öffentlich beschämt,

---

[15]) T. Erachin 15b.

[16]) Aboth Abschnitt 2, 4. — [17]) Das. 1, 6.

[18]) Leviticus 19, 17.

der gleicht dem Mörder, denn die rothe Farbe schwindet von dem Antlitze des Beschämten, und sein Gesicht erblasst vom Schamgefühle.[19])

5. Das Eigenthum darf ohne Wissen und Willen des rechtmässigen Besitzers demselben nicht entzogen werden. לא תגנבו »Ihr sollt nicht stehlen«.[20]) Der Diebstahl und die Hehlerei, ferner der Kauf einer gestohlenen Sache, endlich der Kauf von solchen Personen, die im Verdachte stehen, dass sie gestohlenes Gut zum Verkaufe anbieten, ist wie überhaupt eine jede Vorschubleistung zum Diebstahle, streng verboten. לאו עכברא גנב אלא חורא גנב »Nicht die Maus, sondern ihr Schlupfwinkel ist der eigentliche Dieb«;[21]) ohne diesen könnte jene nicht so viel Schaden anrichten; wenn der Dieb keine Abnehmer hat, so wird er sein Handwerk gar bald aufgeben müssen. Die Halacha verabscheuet den Diebstahl so sehr, dass sie selbst die scherzweise Aneignung eines fremden Gutes streng verbietet. לא תגנב על מנת למיקט »Du sollst auch dann nicht stehlen, wenn deine Absicht nur ist, dem Besitzer einen augenblicklichen Schmerz durch die Meinung zu bereiten, als ob sein Besitzthum in Verlust gerathen sei«,[22]) obgleich du die Absicht hast, ihm sofort den Gegenstand zurückzugeben; denn der Diebstahl ist an und für sich eine unsittliche Handlung, ohne Unterschied an wem und in welcher Absicht er begangen wird.

6. Gleich dem Diebstahle ist der Raub, sowie die Theilnahme und Vorschubleistung zu demselben strengstens verboten. ולא תגזול »Du sollst nicht rauben«.[23]) Wer einem Andern wohl mit dessen Wissen, aber gegen seinen Willen irgend eine Sache gewaltsam entreisst, oder wer ein in Verwahrung genommenes oder sonst wie immer anvertrautes Gut nicht zurückgiebt; wer die Zahlung eines Darlehens, ungeachtet er in der Lage ist, dasselbe zu zahlen, gleichwohl gewaltsamer Weise verweigert; wer eine gefundene Sache, obgleich der rechtmässige Eigenthümer durch Beweise darthut, dass sie ihm gehöre, nicht ausfolgen will; wer ferner einem Arbeiter seinen Lohn vorenthält und wer endlich gewaltsamer Weise die Grenzsteine seines Ackers in des Nachbars Besitz hinein rückt; wer Eines von diesen Dingen thut, der begeht einen Raub (גזל, עושק)

[19]) T. Baba Mezia 58b. — [20]) Leviticus 19, 11.
[21]) T. Gittin 45a. — [22]) T. Baba Mezia 61b.
[23]) Leviticus 19, 13.

und frevelt gegen Gott, die höchste Sittlichkeit und gegen seine Mitmenschen.[24])

7. Nicht nur wirklicher Diebstahl und Raub sind streng verboten, sondern auch das lüsterne Streben nach fremdem Eigenthum gilt als sündhaft. לא תחמוד »Du sollst nicht gelüsten«[25]) ist eines der zehn Gebote; die Halacha lehrt: Derjenige, dessen lüsternes Streben nach dem Gute eines Andern so weit geht, dass er, um in den Besitz des verlangten Gegenstandes zu kommen, den Besitzer nöthigt wider dessen Willen den angebotenen Betrag hiefür zu nehmen, steht nicht viel dem eigentlichen Räuber nach, weil auch hier nicht der Wille des Eigentnümers, sondern die Gewalt den Besitzwechsel herbeiführt; wer so handelt, wird als Gewaltthäter bezeichnet (חמסן). So bemerkt Maimuni:[26]) »Das Gelüsten nach dem Gute eines Andern ist die erste Stufe, die zum thätigen Streben darnach leitet, von hier führt zum eigentlichen Raube nur ein Schritt; denn so der Eigenthümer, selbst für einen höhern Preis und auf Fürsprache von Freunden, dasselbe dem darnach Verlangen Tragenden käuflich zu überlassen sich weigert, bemächtigt sich dieser dessen endlich durch Raub, wie es in der Schrift heisst: und sie waren lüstern nach dem Besitz von Häusern und raubten dieselben. Und widersetzt sich der Eigenthümer dem Raube seines Gutes, so ist nicht selten ein Mord das Ende, wovon uns die Geschichte von Achab und Nebot ein trauriges Beispiel bietet.«

8. Dem Diebstahle gleich ist der Betrug, sei es die Übervortheilung im Preise oder durch Vorspiegelung von Eigenschaften, die das Verkaufs-Object angeblich besitzt, oder durch Begleichung des Kaufpreises mit falscher Münze oder endlich durch falsches Mass oder Gewicht; in allen diesen Fällen, wo der Eine den Andern hintergehet oder Jemandes Unkenntniss oder Unvorsichtigkeit zum eigenen Vortheile ausbeutet, begeht er einen Betrug; er eignet sich auf unredliche Weise fremdes Gut an, was den Bekennern des Judenthums sowohl vom ethischen als vom Religions-Gesetze gleich streng verboten ist. וכי תמכרו ממכר לעמיתך או קנה מיד עמיתך אל תונו איש את אחיו »Wenn du deinem Nächsten etwas verkaufst oder von ihm etwas kaufst, sollt ihr Einer den Andern nicht übervortheilen«[27]) ולא תונו

[24]) Die halachischen Vorschriften sind enthalten T. Baba Kamma, Baba Mezia u. sonst Maimuni Gesela Weabeda.

[25]) Exodus 20, 17. — [26]) Gesela waabeda Cap. 1. §. 11. — [27]) Leviticus 25, 14.

איש את עמיתו ויראת מאלהיך כי אני ה' אלהיכם »Niemand soll seinen Nächsten übervortheilen, fürchte Gott, denn ich bin der Ewige, euer Aller Gott«.[28]) לא תעשו עול במשפט במדה במשקל ובמשורה מאזני צדק אבני צדק איפת צדק. והין צדק יהיה לכם אני ה' אלהיכם אשר הוצאתי אתכם מארץ מצרים »Ihr sollt nicht ungerecht handeln mit dem Längen-Masse, mit dem Gewicht- und mit dem Hohlmasse. Rechte Wage, rechtes Gewicht, rechtes Efa und rechtes Hinmass sollen bei euch sein; denn ich bin der Ewige euer Gott, der euch befreit hat aus Egypten.[29]) תועבת ה' אבן ואבן ומאזני מרמה לא טוב »Zweierlei Gewicht ist dem Ewigen ein Gräuel, betrügerische Wage ist ein Unrecht«.[30]) Selbst der Besitz von zweierlei Gewicht und Mass ist streng verboten לא יהיה לך בביתך איפה ואיפה גדולה וקטנה אבן שלמה וצדק יהיה לך איפה שלמה וצדק יהיה לך »Du sollst in deinem Hause nicht zweierlei Efa, ein grosses und ein kleines haben, ein volles, rechtes Gewicht, ein volles, rechtes Efa sollst du haben.[31]) Der Talmud lehrt: Betrug durch falsches Mass und Gewicht ist ein schwereres Verbrechen, als der eigentliche Raub; denn bei diesem ist eine Rückerstattung des geraubten Gutes doch möglich, während bei jenem diess nicht geschehen kann, da sich der Betrug auf sehr viele Personen erstreckt und nicht mehr festzustellen ist, wer betrogen wurde und auf wie viel sich die Gesammtsumme des Betruges beläuft.[32])

10. Gleichwie das unrechtmässige Aneignen fremden Eigenthums ist auch die Beschädigung desselben strenge untersagt. יהי ממון חברך חביב עליך כשלך »Das Vermögen deines Nebenmenschen soll dir ebenso werthvoll und theuer sein, wie dein eigenes.[33]) So wie du dein Gut nicht bloss nicht beschädigst, sondern es sorgfältigst bewachst, dass ihm von keiner Seite ein Schaden zugefügt werde ebenso verpflichtet dich das ethische und das halachische Gesetz, mit aller Sorgfalt darauf bedacht zu sein, dass weder unmittelbar durch dich oder durch Dinge, die zu deinem Besitzthum gehören, noch mittelbar durch deine Veranlassung das Vermögen eines Andern vernichtet oder beschädigt werde.

Auf diesen Grundsätzen beruhen alle Vorschriften über die

[28]) Das. 25, 17. Die halachischen Vorschriften hierüber siehe T. Baba Meziah Abschnitt 4. Maimuni Mechira Cap. 12—15.

[29]) Leviticus 19, 35 u. 36. — [30]) Sprüche 20, 23. — [31]) Deut. 25, 14 u. 15.

[32]) Baba Batra 88b ff. Maimuni Geneba Cap. 7, 8.

[33]) Abot 2, 12.

Beschädigung durch stössige Thiere, durch Graben oder Öffnen von Gruben auf öffentichen Plätzen, durch Anlegen von Feuer, durch Abweiden und Zertreten fremder Saaten u. d. m., wie sie in Exodus 21 erwähnt und T. Baba Kamma weitläufig erörtert und von Maimuni Niske Mamon codificirt sind.[34]

10. Nicht nur nicht beschädigen dürfen wir das Eigenthum Anderer, wir sind auch verpflichtet, da, wo diesem Gefahr droht, helfend einzugreifen und soweit unsere Macht reicht, die Gefahr abzuwenden. כי תפגע שור איבך או חמרו תעה השב תשיבנו לו »Wenn du deines Feindes Ochsen oder seinem Esel begegnest, dass er irrt; so sollst du ihm denselben wieder zuführen«.[35] כי תראה המור שנאך רבץ תחת משאו וחדלת מעזב לו עזב תעזב עמו »Wenn du den Esel deines Hassers unter seiner Last liegen siehst, hüte dich ihn zu lassen, sondern du musst mithelfen, ihn aufzurichten«. (מצות פריקה)[36] לא תראה את שור אחיך או את שיו נדחים והתעלמת מהם. השב תשיבם לאחיך »Wenn du deines Bruders Ochsen oder Schaf siehst irre gehen, so sollst du dich nicht entziehen von ihnen, sondern du sollst sie zu deinem Bruder führen«.[37] לא תראה את חמור אחיך או שורו נפלים בדרך והתעלמת מהם הקם תקים עמו »Wenn du deines Bruders Esel oder Ochsen siehest fallen auf dem Wege, so sollst du dich nicht von ihm entziehen, sondern ihm aufhelfen«.[38] מצות טעינה

11. Endlich besitzt der Mensch als ethische Person noch ein Gut, das wohl nicht fassbar und mit den äusseren Sinnen nicht wahrnehmbar, das aber werthvoller als alle materiellen Güter ist und das selbst mit der Gefahr des Lebens nicht zu theuer erkauft wird. Dieses kostbare Gut, das gleich dem menschlichen Leben nicht

---

[34] Selbst das zwecklose Vernichten oder Beschädigen des eigenen Vermögens verbietet die Halacha, da der Allgütige nur zum Nutzen und zum Genusse, nicht aber zum muthwilligen, zwecklosen Vernichten dem Menschen die Erdengüter verliehen hat. Das Verbot lautet: לא תשחית du sollst nichts muthwillig verderben«. Siehe Deut. 20, 19; T. Baba Kamma 90b, 91b; Sabbat 105b; Maimuni Melachim Cap. 6. § 10. Übrigens ist eine solche Zerstörungswuth ein Zeichen eines rohen Herzens und auch dem Sittengesetze zuwider.

[35] Exodus 23, 4. — [36] Das. 23, 5. — [37] Deut. 22, 1.

[38] Deut. 22, 4. Bei dem Entlasten des unter seiner Last liegenden Thieres kömmt auch die Pflicht, das Thier von jeder Qual zu befreien (צער בעלי חיים) in Betracht; daher in Collisionsfällen der Entlastung (פריקה) und der Wiederbelastung (טעינה) erstere vorzunehmen ist. Ausführliches hierüber T. Baba Meziah 31a ff. Maimuni Rozeach Cap. 13.



verletzt werden darf, ist das natürliche Recht der persönlichen Freiheit: innerhalb der gesetzlichen Schranken die Kräfte seines Leibes, die Anlagen seines Geistes frei entfalten und benützen zu können, ohne von Anderen gehindert oder beschränkt zu werden. לא תגנוב בגונב נפשות הכתוב מדבר Das im Decalog ausgesprochene Verbot des Diebstahls, erklärt der Talmud,[39]) bezieht sich auf den Menschen-Diebstahl. וגונב איש ומכרו ונמצא בידו מות יומת »Wer einen Menschen stiehlt und zum Sklaven verkauft, oder man findet ihn bei ihm, soll des Todes sein«.[40]) Wer einem Menschen die Freiheit raubt, den stellt die Thora dem Mörder gleich, denn auch jener begeht einen Mord an der Freiheit.

Aber nicht bloss der Diebstahl und Raub eines Menschen, sondern auch das Beschränken der Wege und Mittel zum Gebrauche der Freiheit, das Verkümmern derselben durch Bedrückung oder Verleitung ist streng untersagt. לא תונו איש את עמיתו באונאת דברים הכתוב מדבר »Ihr sollt Einer den Andern nicht kränken durch verletzende Worte«,[41]) wodurch man im freien Gebrauch seiner Menschenrechte sich beschränkt fühlt. וגר לא תונה ולא תלחצנו כי גרים הייתם בארץ מצרים »Den Fremdling sollt ihr nicht kränken und bedrücken, denn Fremdlinge seid ihr gewesen im Lande Mizraim«.[42]) Ihr sollt eure Macht den Fremdling nicht fühlen lassen, ihm nicht in der freien Entwickelung und Benützung seiner Kraft hindernd entgegentreten. כל אלמנה ויתום לא תענון »Die Witwen und Waisen sollt ihr nicht kränken«.[43]) Ihre Hilflosigkeit sollst du nicht zu deinem Vortheile und zu deren Nachtheile benützen und in ihrer Ohnmacht auch noch ihre Freiheit beschränken. ולפני עור לא תתן מכשול »Dem Blinden sollst du keinen Anstoss legen«.[44]) Nach der talmudischen Erklärung[45]) ist unter עור, dem man kein Hinderniss in den Weg legen soll, worüber er straucheln könnte, nicht bloss der des Augenlichtes Beraubte, sondern auch der Blinde am Geist, der Unwissende, der Unerfahrene, der Leichtsinnige zu verstehen, ferner der, dem es an Einsicht fehlt, das sittlich Gute zu wählen und das Böse zu verwerfen. Keinem von diesen dürfen wir aus Eigennutz,

---

[39]) Sanhedrin 86a.

[40]) Exodus 21, 16. Die halachischen Abhandlungen hierüber sind enthalten T. Sanhedrin 86a ff. Maimuni Geneba Cap. 9.

[41]) T. Baba Meziah 58b. — [42]) Exodus 22, 20. — [43]) Das. 22, 21.

[44]) Leviticus 19, 14. — [45]) T. Aboda Sara 6b u. sonst.

Selbstsucht, Muthwillen oder aus welchem Beweggrunde immer ein Hinderniss in den Weg legen, worüber sie in ihrem Denken, Fühlen, Wollen und Thun moralisch sinken könnten. Wir dürfen sie nicht durch falsche Lehren und falsche Rathschläge beirren, ihnen nicht das lockere, leichtfertige Leben anpreisen, sie verführen und ihnen Gelegenheit bieten, das Böse zu vollführen und so ihre ohnedies beschränkte Willensfreiheit ganz von uns abhängig machen. Alles dies sind Anstösse, die wir unseren Mitmenschen nicht in ihren Lebensweg legen dürfen; wir sind vielmehr verpflichtet, durch sanfte Belehrung, Vorführung warnender Beispiele, durch liebevolle Zurechtweisung und durch weisen Rath auf ihren Geist und Gemüth veredelnd zu wirken und sie der ethischen Freiheit wieder zuzuführen. Hieher gehört endlich der Gedanken- und Gesinnungs-Diebstahl (גניבת דעת)[46] (reservatio mentalis), die Schmeichelei und Heuchelei (חנופה); all dies ist in gleicher Weise vom jüdischen Religionsgesetz streng verboten.

XII. Abschnitt.

1. Der Mensch bedarf zur Erhaltung des Lebens der Nahrung; er bedarf der Kleidung, der Wohnung und hat mannigfache Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen. Die Natur bietet ihm wohl die Stoffe, doch müssen diese ihr durch ausdauernde Thätigkeit abgewonnen werden. Der Boden muss bearbeitet, der Samen ausgestreuet und die Saat gepflegt werden, wenn man Ernte halten will. Der von der Natur gelieferte Stoff bedarf der verschiedenartigsten Umgestaltung und Zubereitung, um geniessbar zu werden und als Nahrung dienen zu können. Mannigfachen Formveränderungen muss der rohe Stoff unterzogen werden, bevor man ihn zur Bekleidung verwenden kann. Nicht von selbst fügt sich Stein an Stein, schliesst sich Balken an Balken, mit grosser Kraft-Anstrengung müssen die einzelnen Bestandtheile umgestaltet, zusammengetragen und mit kunstreichem Sinne und kräftiger Hand so mit einander verbunden werden, dass sie zur Wohnstätte für den Menschen werden. Zu all diesem sind Werkzeuge nöthig, die gleichfalls durch Menschenhände verfertigt

[46]) T. Chulin 94a.

werden müssen. Arbeit ist das Lebenselement des Menschen; ohnes Arbeit kann er selbst jene Bedürfnisse nicht befriedigen, von denen die Erhaltung seines Lebens abhängt, um wieviel weniger jene, die er sich selbst geschaffen und die der Luxus und der Hang zum Wohlleben ihm aufgebürdet haben. בזעת אפיך תאכל לחם »Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen«; [1]) Arbeit sei fortan die Losung des Menschen.

Da aber die Arbeit so mannigfach und verschiedenartig ist, dass weder die Kraft und Fähigkeit, noch die beschränkte Zeit des einzelnen Menschen ausreicht, auch nur einen kleinen Theil derselben zu vollbringen, so mussten schon in der frühesten Zeit die einzelnen Menschen zusammentreten, die verschiedenartigen Arbeiten unter einander auftheilen, die Producte ihrer Thätigkeit nach Verhältniss des verbrauchten Stoffes und der zur Arbeit verwendeten Kraft und Zeit gegenseitig austauschen und so durch die gemeinsame Arbeit die Befriedigung der Bedürfnisse Aller ermöglichen. כמה יגיעות יגע אדם הראשון עד שמצא פת לאכול חרש וזרע וקצר ועמר ודש וזרה וברר ו טח והרקיד ולש ואח״כ אכל ואני משכים. ומוצא כל אלה מתוקנים לפני. וכמה גיעות יגע אדם הראשון עד שמצא בגד ללבוש גזז ולבן ינפץ וטוה ואח״כ מצא בגד ללבוש ואני משכים ומוצא כל אלה מתוקנים לפני »Welche grosse Anstrengung hätte es den ersten Menschen gekostet ein Stückchen Brod, wie wir es geniessen, als Nahrungsmittel zu bereiten. In seiner Einsamkeit musste er vor Allem den Boden umackern, hernach säen, ernten, die Aehren in Garben binden, dreschen, windschaufeln, die Frucht mahlen, durchsieben, den Teig ankneten und endlich backen, um etwas Genussbares zu haben, musste er alle diese Arbeiten allein verrichten« (und überdies musste es zuvor alle nöthigen Werkzeuge verfertigt haben) »und ich — bemerkt Ben-Soma — erhebe mich des Morgens von meiner Ruhestätte und finde Alles zu meiner Nahrung durch Anderer Hände bereits vorbereitet. Welcher unsäglichen Mühe hätte sich der erste Mensch unterziehen müssen, so er aus dem von der Natur ihm gelieferten Rohstoff ein Kleid hätte verfertigen wollen. Seine erste Arbeit wäre gewesen die Wolle vom Schafe abzuscheerren; diese hätte er sodann waschen, hierauf durchhächeln, die so gereinigte Wolle spinnen und weben müssen, um daraus ein Kleid zu machen, und ich — bemerkte derselbe Rabbi —

[1]) Genesis 3, 19.

finde des Morgens bei meinem Erwachen meine Bekleidung vorbereitet, ohne an deren Verfertigung gearbeitet zu haben.« [2])

So entstand aus dem Bedürfnisse die Arbeit und diese führte zur Vereinigung der Kräfte. Aus der Arbeit ging aber auch das Eigenthum hervor; das, was der Einzelne durch seine Leistungen producirte, bildete sein rechtmässiges Eigenthum, sein Vermögen; die Vereinigung der Kräfte führte zur Theilung der Arbeit und diese zum Austausche der Producte, um alle Bedürfnisse befriedigen zu können; allmälig entwickelte sich Handel und Verkehr zwischen den Menschen und den Völkern und es entstand ein gegenseitiges Verhältniss zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

2. Der Eigenthümer kann das, was er besitzt, einem Andern überlassen, entweder durch Tausch und Verkauf oder durch Schenkung. Es ist dies ein gegenseitiges Übereinkommen. Beide treten in ein Vertragsverhältniss zu einander. Wohl sollte nach dem Moralgesetze schon das mündliche Übereinkommen der beiden Theile zur Aufrechthaltung des verabredeten Vertrages genügen, ohne dass der Eine ohne die Einwilligung des Andern zurücktreten könnte; wie denn auch nach den Bestimmungen der Halacha דברים יש בהם משום מחוסרי אמנה »derjenige, der sein Wort nicht hält und ein mündlich abgeschlossenes Geschäft wieder rückgängig macht, wird des Vertrauens verlustig.« [3]) ואין רוח חכמים נוחה הימנו [4]) »an ihm finden die Weisen kein Wohlgefallen«; sein Rücktritt ist unsittlich und er verdient daher kein Vertrauen mehr. Allein um jedem Streit vorzubeugen, und damit der Vertrag Rechtskraft erhalte und keiner von Beiden das Recht habe, ihn einseitig aufzulösen, sind gewisse Akte erforderlich, die als Rechts-Förmlichkeiten von dem neuen Besitzer zu vollziehen sind, nach deren Vollzug er sofort den Besitz antritt und als rechtmässiger Eigenthümer erscheint (קנינים). Diese sind verschieden, je nachdem das Object ein unbewegliches oder bewegliches Gut ist; bezüglich des Lezteren ist ein Unterschied, ob es eine Sache oder ein Thier ist. [5]) Da ferner zum Abschlusse eines Vertrages der freie Wille vollberechtigter Personen erforderlich ist, so werden von

---

[2]) Berachot 58a.

[3]) T. Baba Mezia 49a.

[4]) Maimuni Mechira Cap. 7, § 8.

[5]) Die halachischen Verordnungen hierüber sind erörtert T. Kidduschin 14b, ff. Baba Batra 75b f., 84b, f. u. sonst; Maimuni Mechira.

der Halacha Kauf und Verkauf Minderjähriger theils gar nicht, theils nur unter gewissen Verhältnissen, aber dies nur bei beweglichen Gütern gestattet. Ebenso ungültig sind die Geschäfte Unzurechnungsfähiger, Irrsinniger u. d. g. [6])

3. Rücksichtlich der Erwerbung von Gütern durch Schenkung sind wohl dieselben Rechtsförmlichkeiten vorgeschrieben, wie beim Kaufe, jedoch wird unterschieden zwischen einer Schenkung, die jemand im gesunden Zustande macht (מתנת בריא), und einer solchen, die er während einer Krankheit vollzieht (מתנת שכ״מ). Die Schenkung eines Gesunden bedarf zu ihrer Rechtskraft eines der beim Kaufe als Norm aufgestellten Akte, durch welchen das Object sofort Eigenthum dessen wird, dem es geschenkt wird; bei der Schenkung eines Kranken ist aber darauf zu achten, ob er diese in dem Bewusstsein, dass er nicht genesen und in dieser Krankheit sterben werde gemacht oder nicht. Als Zeugniss dessen gilt die Erklärung des Kranken, dass er die Schenkung darum mache, weil er alle Hoffnung auf Genesung aufgegeben (מצוה מחמת מיתה), oder auch ohne diese Erklärung die Thatsache, dass er sein ganzes Vermögen verschenkt, ohne sich etwas zurück zu behalten, was doch unwiderleglich beweist, dass er seinen Tod für unabwendbar hält (מתנת שכ״מ בכולה); in diesen beiden Fällen, genügt die blosse mündliche Schenkung ohne Vollzug eines rechtlichen Aktes; die Erben können gegen diese Schenkung keine Einwendung erheben und dieselbe nicht rückgängig machen; da doch mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden kann, dass es der ernste Wunsch des Verstorbenen war, dass dem ethischen Gesetze entsprechend seine Anordnung befolgt und sein Versprechen erfüllt werden soll. Genest aber der Kranke, so stehet es demselben frei, die Schenkung rückgängig zu machen, selbst dann, wenn der Empfänger eine der rechtlichen Formalitäten vollzogen hat, weil die ganze Schenkung ausdrücklich oder stillschweigend nur bedingungsweise für den eintretenden Todesfall gemacht wurde. Der Empfänger kann daher erst nach dem Ableben des Spenders den Besitz antreten und die Schenkung als sein Eigenthum betrachten. Bezog sich die Schenkung aber bloss auf einen Theil des Besitzes und erwähnte der Kranke nichts vom Tode, so kömmt diese Schenkung in jeder Beziehung der eines Gesunden gleich. [7])

---

[6]) Die Vorschriften hierüber sind enthalten T. Baba Batra 154a f., Gittin 65a, 71a u, sonst; Maimuni Mechira Cap. 29.



4. Es können auch zwei oder mehrere Personen das Eigenthumsrecht auf ein Gut besitzen (שותפין). Um Streit zu vermeiden und den Frieden zwischen ihnen zu erhalten, setzt die Halacha die gegenseitigen Rechte und Pflichten der gemeinschaftlichen Besitzer eines unbeweglichen Gutes fest, dass keiner an dem Andern eine Ungerechtigkeit begehe oder ihn in seinem Besitze störe. Ebenso bestimmt sie, wieviel ein jeder zur etwaigen Ausbesserung und zu den sonstigen Auslagen beizutragen hat; welche Veränderung der Eine ohne Einwilligung des Andern vornehmen darf und endlich unter welchen Verhältnissen auf die Theilung des gemeinschaftlichen Besitzes gedrungen werden darf. Hieher gehören auch die halachischen Vorschriften über die Beiträge, welche die gemeinschaftlichen Besitzer zu der Erhaltung, Befestigung und Bewachung ihres Wohnortes zu leisten verpflichtet und nach welchem Modus dieselben aufzutheilen sind, damit keinem von ihnen ein Unrecht zugefügt werde. [8])

5. Auch das Verhältniss der Grenznachbaren regelt die Halacha. Es darf keiner in seinem Besitze eine Veränderung oder überhaupt etwas vornehmen, wodurch der Nachbar beschädigt oder in seinem Rechte verletzt werden könnte. Gerechtigkeit soll ihre Losung und Friede ihr Wahlspruch sein. [9])

Hieher gehört auch die Anordnung, dass bei der Theilung oder beim Verkauf eines Grundstückes der Anrainer zu berücksichtigen und diesem das Vorrecht auf den Besitz des an sein Besitztum grenzenden Grundstückes vor allen Anderen einzuräumen ist. Es soll dies aus Billigkeits-Rücksichten geschehen, wie die Schrift befiehlt: ועשית הישר והטוב »du sollst thun, was gerecht und gut ist.« [10])

---

[7]) Die Abhandlung über diese hal. Verschriften sowie überhaupt über die Verfügungen eines Kranken sind enthalten Baba Batra 8 u. 9. Abschnitt Gittin 14b u. sonst; Maimuni Sechija Umatana. Die hal. Gesetze über den Erwerb herrenloser Güter (נכסי הפקר) werden behandelt T. Baba Mezia, Baba Batra u. sonst; Maim. Sechija Umatana Cap. 1 u. 2.

[8]) Baba Batra Abschnitt 1. Baba Meziah 116b f. Maimuni Schechenim.

[9]) Baba Batra 17a ff. Maimuni u. a. O.

[10]) Baba Meziah 108. Maim. Schechenim Cap. 12. Die Rechtsgesetze über Handelsgesellschaften und über den Modus der Vertheilung von Gewinn und Verlust, sowie rücksichtlich der von einem Theile geforderten Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses sind weitläufig auseinandergesetzt Ketubot 93, Baba Meziah 68 ff. Baba Kama 116 u. sonst; Maim. Schechenim Weschutfin

6. Arbeit und Besitz bringen das Verhältniss zwischen Capital und Arbeitskraft, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen Dienstgeber und Diener mit sich. Die strengste Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit dem Arbeiter gegenüber zu beobachten, fordert ebenso das mosaische wie das ethische Gesetz. לא תעשק שכיר עני ואביון מאחיך או מגרך אשר בארצך בשעריך ביומו תתן שכרו ולא תבא עליו השמש כי עני הוא ואליו הוא נשא את נפשו ולא יקרא עליך אל ה׳ והיה בך חטא. »Du sollst den Lohn des armen und dürftigen Taglöhners, er sei von deinen Brüdern oder ein Fremder, der in deinem Lande in deinem Thore wohnt, nicht vorenthalten. Desselben Tags sollst du ihm seinen Lohn geben, dass die Sonne nicht darüber untergehe, denn er ist arm, und wartet mit Verlangen auf den Lohn: damit er nicht über dich zum Ewigen rufe, und es dir zur Sünde gerechnet werde.» [11]) לא תלין פעולת שכיר אתך עד בקר »Du sollst den Lohn des Taglöhners nicht über Nacht bis Morgen bei dir bleiben lassen.« [12]) Dem am Felde oder im Garten oder sonstwo bei Lebensmitteln beschäftigten Arbeiter ist es gestattet, während der Arbeit nach Herzenslust von den betreffenden Früchten und Speisen zu essen. [13]) Selbst die Behandlung des Knechtes muss eine humane und dem Sittengesetze gemässe sein. Beim hebräischen Knechte galt das Gesetz: לא תרדה בו בפרך »Du sollst ihn nicht mit Strenge beherrschen« [14]) לא תעבד בו עבדת עבד »Du sollst ihn nicht wie einen Leibeignen arbeiten lassen. [15]) כל הקונה עבד עברי כאלו קונה אדון לעצמו שלא תהא אתה אוכל פת נקי והוא אוכל פת קיבר אתה שותה יין ישן והוא שותה יין חדש אתה ישן על גבי מוכין והוא ישן על גבי התבן שנאמר כי טוב לו עמך »Wer einen hebräischen Knecht kauft, der kauft gleichsam einen Herrn über sich, denn das Schriftwort: es soll ihm wohl sein bei dir, will dich ermahnen, dass du den Knecht in Kost und Verpflegung dir gleich halten sollst. Du sollst nicht weisses Brod essen und ihm schwarzes geben, du sollst nicht alten Wein trinken und ihm jungen reichen; du sollst nicht

Cap. 4 ff. Die Rechtsgesetze über Geschäfte, die durch eine dritte Person abgeschlossen werden, durch einen (סרסור) Sensal, (שליח) Boten oder Bevollmächtigten (מורשה), sind Kidduschin 41a f. Baba Meziah 10b, Baba Kamma 70a, Ketubot u. m. O. Maim. Scheluchim Weschutfim Cap. 1—4 enthalten.

[11]) Deut. 24, 14 u. 15.

[12]) Leviticus 19, 13. Die hal. Vorschriften hierüber siehe T. Baba Mezia 110 ff. Maim. Sechirot Cap. 11.

[13]) Deut. 25, 26. T. Baba Mezia 87 ff. Maim. Sechirot Cap. 12.

[14]) Leviticus 25, 46. — [15]) Das. 39.

etwa auf weichem Polster schlafen, ihm aber eine harte Lagerstätte anweisen wollen.« [16]) Es besassen überdies der Knecht und die Magd mehrere Mittel, wodurch sie ihre Freiheit erlangen konnten. Damit sie aber, wenn sie aus dem Dienste entlassen wurden, nicht völlig mittellos dastehen und leicht der Versuchung ausgesetzt seien, ihr Leben auf unredliche Weise zu fristen, verordnete das Gesetz: לא תשלחנו ריקם הענק העניק לו מצאנך מגרנך ומיקבך אשר ברכך ה׳ אלהיך תתן לו וזכרת כי עבד היית בארץ מצרים »Du sollst ihn nicht leer lassen ziehen von dir, sondern ihm ein Geschenk mitgeben von deinem kleinen Vieh, von deiner Tenne und von deiner Kelter; nachdem der Ewige dein Gott dich gesegnet hat, sollst du ihm geben. Du musst bedenken, dass auch du Knecht warst im Lande Mizraim.« [17]) Humane und milde Behandlungsweise auch des kanaanitischen Knechtes (עבד כנעני) (der Nachkomme Chams, dem Noe geflucht und dem er dem schmachvollen Beruf angewiesen hat עבד עבדים יהיה לאחיו »Ein Knecht der Knechte soll er sein seinen Brüdern«) [18]) befiehlt das göttliche Gesetz. Während alle übrigen Völker des Alterthums den Knecht als Sache betrachteten und demzufolge ihn mit der grausamsten Härte behandelten, ja sogar straflos tödten durften, gedachte das jüdische Gesetz seiner liebevoll und suchte sein ohnehin schweres Geschick zu mildern. Wenn der Herr den Knecht an einem seiner Glieder verletzte, musste er ihm sofort die volle Freiheit gewähren. [19]) Starb er unter den Geisselschlägen seines grausamen Herrn, so war dieser des Todes. [20]) Am Sabbat musste dem Knechte Ruhe gegönnt werden. Der Talmud berichtet von vielen Schriftgelehrten, die ihre Sklaven mit besonderer Humanität behandelt haben. So hat Rabbi Jochanan von demselben Fleische, von dem er gegessen und von dem Weine, den er getrunken, auch seinem Sklaven gegeben. Ein Anderer gab seinem Knechte von jeder Speise, die er für sich bereiten liess und wieder ein Anderer reichte noch bevor er selbst sein Mahl gehalten hatte, dem Sklaven die Speise. Mehrere ähnliche Fälle werden im Talmud zur Nachahmung wärmstens empfohlen. [21]) Maimuni schliesst das Buch Kinjan mit folgenden beherzigenswerthen Wor-

---

[16]) T. Kidduschin 20a.

[17]) Deut. 15, 14. Die hal. Vorschriften hierüber sind enthalten T. Kidduschin 14b ff. Maim. Abadim Cap. 2—5.

[18]) Genesis 9, 26. — [19]) Exodus 21, 26. — [20]) Das. 21, 21.

[21]) Vergl. T. Ketubot 61a, Jeruschalmi Baba Kamma VIII, 4.

ten: »Ein Charakterzug wahrer Frömmigkeit und Weisheit ist die Barmherzigkeit und Herzensgüte; dass der Herr seinem Sklaven kein schweres Joch aufbürde, ihm nicht wehe thue, vielmehr von allen seinen Speisen und Getränken ihm reiche. Die früheren Weisen gaben ihren Sklaven von allen Gerichten, von denen sie assen. Ja es ziemt sich, sie, die für uns arbeiten und auf uns angewiesen sind, zu speisen bevor wir zu Tische gehen. Ebenso wenig soll man sie durch Schläge oder verletzende Worte kränken. Dir zu dienen ist wohl ihr trauriges Los, du hast aber nicht das Recht sie zu beschimpfen. Du sollst nicht schreiend, zürnend ihnen die Befehle ertheilen, sondern gelassen und ruhig mit ihnen umgehen, ihre Einwendungen anhören. Grausamkeit und Hartherzigkeit sind nicht Charakterzüge der Kinder Abrahams, denen das hohe Gut der Gotteslehre als Inbegriff gerechter, humaner Gesetze und Vorschriften, als ewiges Erbe gegeben wurde. Israel bestrebe sich daher, voll Erbarmen zu sein und seinem Schöpfer ähnlich zu werden, dessen Huld sich über Alle erstreckt.«

XIII. Abschnitt.

1. Vertrauen ist ein Wohlwollen, das durch Treue vergolten werden muss. Wer zu seiner Benützung irgend einen Gegenstand von einem Andern borgt (שואל); wer irgend eine Sache in Verwahrung nimmt, gleichviel ob gegen Belohnung (שומר שכר) oder ohne eine solche (שומר חנם); wer zu seinem Gebrauche von einem Andern einen Gegenstand miethet (שוכר); alle diese erfreuen sich des Vertrauens des Eigenthümers, dass sie die ihnen anvertraute Sache sorgfältig bewachen, vor jeder Beschädigung beschützen und in bestmöglichstem Zustande wieder zurückstellen werden; es liegt ihnen daher ob, dieses Vertrauen zu rechtfertigen und die übernommene Leistung treu und gewissenhaft zu erfüllen. Hierauf beruhen die Gesetze »der vier Hüter« (ארבעה שומרים); des Hüters ohne Lohn und um Lohn, des Entlehners und des Miethers. [1]) Hieher gehören auch die Vor-

[1]) Exodus 22, 1—14. Die hal. Vorschriften hierüber sind auseinander gesetzt T. Baba Mezia, Baba Kamma u. sonst. Maim. Schaala Upikadon, Sechirot Cap. 1—6.

schriften über Pachtung von Aeckern oder Häusern gegen einen bestimmten Pachtzins in Geld (שוכר) oder von den Erträgnissen des Feldes (חוכר), sowie über die eingegangene Verpflichtung, die Aecker eines Andern zu bestellen und von dem Ertrage dem Eigenthümer einen festgesetzten Theil zu geben (קבלן) oder von demselben su erhalten (אריס) und endlich die Gesetze, welche das Verhältnis von Besitzer und Lohnarbeiter regeln (פועל); denn auch diese Verhältnisse beruhen auf Vertrauen und müssen die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und mit Treue erfüllt werden. [2])

Diese Pflicht gewissenhafter Treue liegt auch dem Lehrer und dem Erzieher ob, dem die Eltern ihre Kinder anvertrauen, ferner dem vom Erblasser oder vom Gerichte ernannten Vormund (אפוטרפוס), sowie einem jeden Beamten und Diener. Sie müssen dieses Vertrauen rechtfertigen und für die beste Ausführung der übernommenen Leistung Sorge tragen. [3]) »Gleichwie der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Arbeiter an demselben Tage den Lohn auszufolgen und ihn in keiner Weise zu verkürzen, ist auch dieser gehalten für den Dienstherrn die Arbeitszeit genau auszunützen; er darf weder durch Vernachlässigung der Arbeit, noch durch häufige Unterbrechung oder Abkürzung der bedungenen Zeit den Dienstgeber hintergehen oder übervortheilen; es ist vielmehr seine Pflicht mit all seinem Können dem Brodherrn treu zu dienen. So sagte schon der fromme Patriarch Jacob: Mit meiner ganzen Kraft diente ich euerem Vater. Darum segnete ihn auch Gott, wie die Schrift berichtet: Und der Mann (Jacob) ward sehr reich.« [4])

2. Auch Gläubiger und Schuldner stehen zu einander in dem Verhältnisse von Vertrauen und Treue. Dem Nebenmenschen in seiner augenblicklichen Noth ein Darlehen zu gewähren und ihm hiedurch zu helfen, das ist Gebot des Sittengesetzes wie auch der Thora. כי פתח תפתח את ידך לו והעבט תעביטנו די מחסרו אשר יחסר לו »Du sollst deine Hand ihm (deinem Bruder) öffnen und ihm leihen so viel sein Mangel fordert.« [5]) גדול המלוה יותר מן העושה צדקה »Hilfe leisten durch Ausleihen ist verdienstvoller als Almosen geben.« [6]) Bruder-

[2]) Über die speciellen hal. Gesetze siehe T. Baba Mezia, Maim Sechirot. Cap. 8.

[3]) T. Baba Mezia 109a, Baba Batra 21b u. sonst. Maim. Sechirot Cap. 10, § 7. Nachlot Cap. 11.

[4]) Maimuni Sechirot 13, § 7.

[5]) Deut. 15, 8. — [6]) T. Sabbat 63a.

liebe soll das alleinige Motiv des Ausleihens sein und dürfen Zinsen vom Schuldner nicht genommen werden. Mit dem Bewilligen des Darlehens gewährt der Gläubiger dem Schuldner das Vertrauen, dass dieser dass Geld in der That benöthige und dass er es zur verabredeten Zeit zurück zahlen werde. Diesem wohlwollenden Vertrauen gegenüber hat der Schuldner die Pflicht sein Wort zu halten und dafür zu sorgen, dass er die Zahlungsfrist nicht verstreichen lasse, ohne den Gläubiger zu befriedigen und dass er nicht treulos gegen ihn handle. »Der Gläubiger soll sich, so er überzeugt ist, dass der Schuldner noch nicht in der Lage ist, zu zahlen, vor dem Schuldner nicht zeigen und soll er soviel als möglich vermeiden, demselben zu begegnen, damit er ihn durch seinen Anblick nicht erschrecke oder beschäme, obgleich er ihn an die Zahlung nicht ermahnen will; umsoweniger darf er ihn zur Zahlung auffordern. Aber so wie diese schonende Rücksicht dem Gläubiger geboten ist, ebenso und noch strenger ist es dem Schuldner zur Pflicht gemacht, das erhaltene Darlehen zurück zu stellen, mag auch der Gläubiger vermögend sein; er soll es nicht eine längere Zeit für sich behalten und den Gläubiger nicht von einem Tage auf den andern vertrösten. Heisst es doch: sage nicht zu deinem Nächsten gehe und komme wieder. Ebenso treulos und pflichtvergessen ist es, ein Darlehen zu contrahiren, um dasselbe unnöthiger Weise auszugeben und zu verschwenden, so dass der Gläubiger dann nichts vorfindet, wovon er seine Schuld bezahlt machen könnte; ein solches Verfahren ist selbst einem reichbegüterten Gläubiger gegenüber ein Frevel, wie es heisst: der Bösewicht leihet aus und zahlt nicht Die Weisen lehren: das Vermögen deines Nebenmenschen soll dir so werth sein wie dein eigenes.«[7]
פריעת בעל הוב מצוה »Das Zahlen der Schuld ist eine heilige Pflicht.«[8]
Weit frevelhafter ist es und von einem tieferen Grade moralischer Verderbheit zeugt es, wenn der Schuldner die Frechheit besitzt, dem Gläubiger das Darlehen in Abrede zu stellen (לה״דם) oder zu behaupten, er habe die Schuld bereits gezahlt (פרעתי); um diesem Frevel, sowie um einem jeden Irrthum vorzubeugen und dem Schuldner es unmöglich zu machen, ähnliche Einwendungen zu erheben, ver-

---

[7]) Maimuni Malve Welowe Cap. 1, § 3.

[8]) T. Ketubot 86a u. sonst.

ordnet die Halacha, dass man nur vor Zeugen oder gegen einen Schuldschein Geld leihe.[9])

3. Sowie die Nächstenliebe die Forderung stellt, dem bedrängten Bruder hilfreich beizustehen, ebenso fordert die Gerechtigkeit, das Recht des Gläubigers zu wahren und den saumseligen Schuldner zur Zahlung anzuhalten. Es ist Pflicht der Gerichtsbehörde das Recht zu schützen und falls der Schuldner Einwendung gegen die Schuld erhebt, die Sache genau zu untersuchen und nach dem Gesetze ein Urtheil zu fällen und dasselbe zu vollziehen.[10])

4. Doch auch die Gerechtigkeit darf nicht mit grausamer Härte verfahren, sie darf nicht, so unerbittlich sie auch ist, inhuman sein, sie muss vielmehr mit Billigkeit und Liebe geübt werden. So verordnet die Thora, dass der Gläubiger bei der zu seiner Sicherstellung vorzunehmenden Pfändung das Haus des Schuldners nicht betreten darf und sich begnügen muss mit den Gegenständen, die dieser herausbringt und ihm zu seiner Sicherheit übergibt, damit der Schuldner nicht beschämt und gekränkt werde. לא תבא אל ביתו לעבט עבטו בחוץ תעמד והאיש אשר אתה נשה בו יוציא אליך את העבוט החוצה »Du sollst nicht in das Haus des Schuldners gehen, ihm ein Pfand abzunehmen; draussen sollst du stehen bleiben, und der Mann, dem du geliehen, soll das Pfand herausbringen.[11])

Witwen durften nicht gepfändet werden aus Anstands-Grün-

---

[9]) T. Baba Mezia 75b, Maim. Malwe Welowe Cap. 2, §. 7. Die Unterschiede rücksichtlich der vom Schuldner erhobenen Einwendung zwischen einem Darlehen, das bloss vor einem oder vor zwei Zeugen abgeschlossen wurde מלוה ע"פ und zwischen jenem, das gegen einen ohne Zeugenfertigung, bloss mit der Unterschrift des Schuldners versehenen Schuldschein (כתב יד), und endlich zwischen einem von zwei Zeugen ausgestellten und von ihnen gefertigten Instrumente (שטר) gemacht wurde, werden weitläufig auseinander gesetzt T. Baba Batra, Schebuot, Ketubot u. sonst. Über die Förmlichkeiten, die bei diesen Instrumenten zu beobachten sind, siehe T. Baba Batra 160a ff., Ketubot 18b ff. Maim. Malwe Welowe C. 27.

[10]) Über das gerichtliche Verfahren siehe mein »Die Civilprocessordnung nach mosaisch rabbinischem Rechte« (Budapest, 1882.) Die Rechtsgesetze, nach denen das Gericht zu entscheiden und das Urtheil zu fällen hat, sind weitläufig behandelt im T. Sehebuot, Baba Mezia, Baba Batra, Ketubot u. sonst. Maim. Malwe Welowe und Toen Wenitan.

[11]) Deut 24, 10 u. 11. Nach der Halacha ist es sogar dem Gerichtsdiener nicht gestattet, in das Haus des Schuldners zu gehen, um die Pfändung vorzunehmen. T. Baba Mezia 113, Maim. Malwe Welowe C. 2, § 2.

den und um ihren guten Ruf nicht zu gefährden. [12]) Hat man das Kleid oder die Decke eines Armen zum Pfand, soll man es ihm täglich bei Sonnenuntergang wieder geben. ואם איש עני הוא לא תשכב בעבטו השב תשיב לו את העבוט כבוא השמש ושכב בשלמתו וברכך ולך תהיה צדקה לפני ה׳ אלהיך »Wenn er ein armer Mann ist, sollst du dich nicht niederlegen und das Pfand bei dir behalten, sondern mit Sonnenuntergang ihm das Pfand wiedergeben, dass er unter seiner Decke schlafe und dich segne; dir wird es vom Ewigen deinem Gotte als Almosen angerechnet werden«. [13]) Gegenstände, die zur Bereitung der Speisen unumgänglich nothwendig sind, dürfen nicht als Pfand genommen werden. לא יחבל רחים ורכב כי נפש הוא חבל »Man soll den untersten oder obersten Mühlstein nicht zu Pfand nehmen«. [14])

Selbst bei der gerichtlichen Execution darf keine Härte Platz greifen, sondern nachdem der Schuldner seine ganze Habe gewissenhaft dem Gerichte zur Deckung der Schuld übergeben, werden ihm die für die Dauer von dreissig Tagen nöthigen Lebensmittel, ferner die für den Zeitraum von zwölf Monaten unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Bett, die nothdürftigste Zimmereinrichtung und Werkzeuge zur Betreibung eines Gewerbes zurückgegeben, damit er und die Seinen nicht dem Elende Preis gegeben seien. (מסדרין לבע״ח) [15]) So ist im ganzen Verfahren die Humanität vorherrschend, die Gerechtigkeit mit der Billigkeit vereint und durchaus dem Sittengesetze entsprechend.

---

[12]) Deut. 24, 17. T. Baba Mezia 115a. Maim. das.

[13]) Deut. 24, 12, 13. Siehe auch Exodus 22, 26. Die Halacha verpflichtet den Gläubiger, auch wenn das gepfändete Kleid für den Tagesgebrauch nothwendig ist, dieses sowie überhaupt jene Geräthe, die der Schuldner zu seiner Arbeit benöthigt, diesem täglich des Morgens zurückzugeben. T. Baba Mezia 114b. Maim. Malwe Welowe Cap. 3. §. 5.

[14]) Deut. 24, 6. Die Halacha bezieht dieses Verbot auf alle Gegenstände, die zur Bereitung der Speise erforderlich sind. T. Baba Mezia 115a f. Maim. a. a. O. § 3.

[15]) T. Baba Mezia 113b. Maim. das. Cap. 1. § 7.

XIV. Abschnitt.

1. Gerechtigkeit, d. i. im Bewusstsein seines eigenen Rechts zugleich das Recht eines Andern anerkennen und als ein unantastbares Gut achten, ist wohl eine ethische Pflicht, die nach der Halacha schon den Noachiden geboten wurde; allein mit besonderem Nachdruck wurde dieselbe den Richtern in Israel, als den Beschützern des Rechts und den Vollstreckern der Rechts-Gesetze eingeschärft. Schon bei der Ernennung der Richter musste darauf geachtet werden, dass mit diesem wichtigen Amte nur solche Männer betraut werden, deren Gesetzeskenntnisse und moralischer Charakter Gerechtigkeit und Unparteilichkeit erwarten lassen. Tüchtigkeit, Gottesfurcht, Zuverlässigkeit und Uneigennützigkeit sind die unerlässlichen Eigenschaften, die der zu ernennende Richter besitzen muss. [1]) »Zur Befähigung für das Amt eines Richters sind folgende sieben Vorzüge unentbehrlich: Rechtskenntniss, Bescheidenheit, Gottesfurcht, Uneigennützigkeit, Wahrheitsliebe, Menschenliebe und ein guter Ruf. Alle diese Eigenschaften bezeichnet die Thora mit den Worten: אנשים חכמים ונבונים »Weise und vernünftige Männer«, das will sagen, Männer reich an Kenntnissen; ferner וידועים לשבטיכם »Männer, die ausgezeichnet sind unter euern Stämmen«, d. h. solche, die allgemein beliebt sind. Wodurch hann man sich aber die Liebe Aller erwerben? Durch Genügsamkeit, Uneigennützigkeit, Bescheidenheit, durch Güte und Liebe im Verkehr mit Anderen. Ferner heisst es (Exodus 18, 21) אנשי חיל »Biedermänner«, das sind die, welche unerschütterlich in der Erfüllung ihrer Amtspflichten sind und die nöthige Vorsicht gebrauchen, ihren Namen rein zu bewahren und einen jeden Schatten, der ihren Ruf verdunkeln könnte, von sich fern zu halten. Der Begriff אנשי חיל bedeutet auch Männer, die den Muth besitzen, dem Gerechten beizustehen und ihn furchtlos aus der Gewalt des Rechtsverletzers zu befreien und das gekränkte Recht wieder herzustellen, wie es in der Schrift heisst: Und Moses machte sich auf und half ihnen. Sowie dieser in seiner Gerechtigkeitsliebe heldenmüthig dem Verfolgten Hilfe geleistet, in seinem ganzen Leben aber als der bescheidenste Mensch mit seinem Volke verkehrt hat, so soll

[1]) Exodus 18, 21.

auch der Richter, da wo das Recht es erheischt, wohl muthig und unerschrocken seiner Pflicht entsprechen, doch muss Bescheidenheit in seinem Umgange vorwalten. Ferner sollen die Richter יראי אלהים »gottesfürchtig« und שנאי בצע »uneigennützig« אנשי אמת »wahrheitsliebend« sein; denn nur dann kann mit Recht von ihnen erwartet werden, dass sie das Recht um seiner selbst willen, ohne irgend eine Nebenabsicht, vertreten und schützen werden [2]) כל המעמיד דיין שאינו הגון כאלו נטע אשרה שנאמר לא תטע לך אשרה כל עץ אצל מזבח ה׳ אלהיך אשר תעשה לך »Wer einen Unwürdigen zum Richter ernennt, gleicht dem, der einen Hain pflanzt, von dem es heisst: du sollst keinen Hain von Bäumen pflanzen beim Altar des Ewigen deines Gottes, den du dir machst«. [3]) Ein Richter, der des Geldes wegen ernannt wird, dessen Ernennung ist ungültig. [4]) Der Richter musste sich der Heiligkeit seines Berufes stets bewusst bleiben und von der Überzeugung durchdrungen sein כי המשפט לאלהים, »dass das Recht göttlich ist« [5]) und dass er im Namen Gottes, dem er dafür verantwortlich ist, Recht sprechen soll; darum werden die Richter auch אלהים genannt; sie zu beleidigen, ist strenge verboten אלהים לא תקלל »dem göttlichen Richter sollst du nicht fluchen«. [6])

2. Zur richtigen Erforschung dessen, welche der streitenden Parteien im Rechte ist, weist die Thora den Richter an: שמע בין אחיכם ושפטתם צדק בין איש ובין אחיו ובין גרו לא תכירו פנים במשפט כקטן כגדול תשמעון לא תגורו מפני איש כי המשפט לאלהים הוא »Hört wohl an, was zwischen eueren Brüdern vorgefallen und urtheilt nach Gerechtigkeit zwischen Jedermann, der mit seinem Bruder oder mit einem Fremdling Streit hat (also Gleichheit vor dem Rechte). Lasset kein Ansehen der Person im Gerichte gelten, höret den Geringen so gut als den Vornehmen, fürchtet euch vor keinem Manne, denn das Gericht ist Gottes Sache«. [7]) Selbst bei dem sehr schweren Verbrechen der Verführung einer Stadt zum Abfalle von Gott, (עיר הנדחת) heisst es: והקרת ושאלת היטב והנה אמת נכון הדבר »du sollst genau untersuchen, nachforschen und nachfragen und wenn du gefunden, dass der Bericht wahr und gewiss«, [8]) das Verbrechen also zweifellos geschehen ist, erst dann kannst du zur Urtheilsfällung schreiten. ושפטו את העם משפט צדק לא תטה משפט לא תכיר פנים ולא תקח שחד כי השחד יעור עיני חכמים ויסלף

---

[2]) Maimuni Sanhedrin Cap. 2. § 7. — [3]) T. Sanhedrin 7b.

[4]) Jeruschalmi Bikkurim III, 3. — [5]) Deut. 1, 17.

[6]) Exodus 22, 27. — [7]) Deut. 1, 16 u. 17. — [8]) Deut. 13, 15.

דברי צדיקים צדק צדק תרדף »Sie (die Richter) sollen das Volk nach Gerechtigkeit richten. Du sollst das Recht nicht beugen, kein Ansehen der Person achten und keine Bestechung annehmen, denn die Bestechung macht blind weise Leute und verkehrt die Worte der Gerechten. Gerechtigkeit, Gerechtigkeit sollst du nachtrachten«.[9]) Nach der Halacha darf der Richter überhaupt keine Geschenke annehmen, selbst nicht, um den Gerechten sein Recht zuzuerkennen und den Ungerechten zu verurtheilen, (לזכות את הזכאי ולחייב את החייב) denn ohne dass er es wollte oder merkte, könnte er ein günstiges Vorurtheil für den Spender fassen und das Recht verdrehen.[10])

3. Sowie das Gesetz den Armen vor Parteilichkeit zu Gunsten des Reichen und Vornehmen schützt, so nimmt es wieder andererseits den Reichen in seiner Rechtssache gegen einen Armen in Schutz und befiehlt: לא תעשו עול במשפט לא תשא פני דל ולא תהדר פני גדול בצדק תשפט עמיתך »Ihr sollt kein Unrecht thun im Gerichte, du sollst nicht schonen den Armen, nicht vorziehen den Grossen, sondern du sollst deinen Nächsten nach Gerechtigkeit richten«.[11]) Nur das Recht soll auf der Wage der Gerechtigkeit den Ausschlag geben ,und nur die Rechtlichkeit die Richter leiten. »Der Richter soll sich so betrachten, als schwebe ein Schwert über seinem Haupte und als öffne sich die Unterwelt vor seinen Schritten. Er wisse nämlich, wen er richtet, vor wem er richtet und wer ihn einst richten wird, so er in seinem Urtheile von der ihm vorgezeichneten Richtschnur der Wahrheit abweicht, denn so lautet das Wort der Schrift: Gott steht in der göttlichen Gemeinde. Ferner: erwäget wohl, was eueres Amtes ist, das Richteramt ist nicht des Menschen, sondern Gottes Sache, der bei Rechtssachen sich unter euch befindet. Ein Richter, der nicht aus Liebe zur Wahrheit ein wahrhaft gerechtes Urtheil fällt, trübt gleichsam den Strahlenglanz der göttlichen Gerechtigkeit in Israel; ein Richter, der ungerechter Weise den Gerechten verurtheilt zu Gunsten des ungerechten Gegners, der verwirkt dadurch sein Seelenheil. Der Richter aber, der der Wahrheit gemäss Recht spricht, erwirbt sich das hohe Verdienst, als hätte er den Bestand der moralischen Welt-

---

[9]) Das. 16, 18—20.

[10]) Siehe hierüber T. Ketubot 105f, wie genau die Lehrer des Talmud es genommen haben. Maimuni Sanhedrin Cap. 23.

[11]) Leviticus 19, 15. Siehe die hal. Vorschriften Schebuot 30 ff. u. sonst. Maim. Cap. 21.

ordnung befestigt, zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft wirksam beigetragen und veranlasst, dass das Licht himmlischer Gerechtigkeit in Israel all enthalben seinen Glanz verbreite«. [12])

4. Der Richter waltet wohl seines Amtes im Namen Gottes, er besitzt aber nicht die göttliche Allwissenheit und ist darum in seinem gerichtlichen Verfahren zum grössten Theile auf den Zeugenbeweis angewiesen; die geringste Abweichung der Zeugen in ihrer Aussage von der Wahrheit kann den Richter in seiner Ansicht über Schuld oder Unschuld irre führen und die Fällung eines ungerechten Urtheils zur Folge haben. Darum ist es sowohl ethische, als religiöse Pflicht der Zeugen, ihre Aussage sehr vorsichtig und durchaus gewissenhaft zu machen und nur das vorzubringen, von dessen Wahrheit sie vollkommen überzeugt sind. Ist die Wahrhaftigkeit schon überhaupt und für Jedermann eine heilige Pflicht, so ist sie umso unerlässlicher für die Zeugen, da von ihrer Aussage sehr oft das Wohl ganzer Familien abhängt, und das Urtheil des Gerichtes, mithin die Handhabung der Gerechtigkeit davon bedingt ist. לא תענה ברעך עד שקר »Du sollst wider deinen Nächsten nichts aussagen, als ein falscher Zeuge« [13]) ist schon im Decalog enthalten; darum musste an die Zeugen vor ihrer Einvernahme eine sehr ernste Admonition erfolgen; sie mussten durch verschiedene Kreuzfragen ausgeforscht werden, damit das Gericht, soviel als möglich, von der Wahrhaftigkeit ihrer Aussage sich überzeuge. [14]) So lehrte schon Simon, der Sohn Schetachs: »Forsche stets die Zeugen sorgfältig aus, sei jedoch vorsichtig in deinen Ausdrücken, dass sie nicht aus diesen selbst lügen lernen«. [15]) Darum dürfen als Zeugen nur grossjährige Personen von makellosem Rufe zugelassen werden.

Die Halacha zählt alle jene auf, die durch unsittliches und unreligiöses Leben, sowie durch begangene eigennützige, unreelle Handlungen, oder durch öffentliches, unanständiges Betragen zu einem Zeugenbeweis nicht zugelassen werden dürfen. [16]) Als Zeugen können ferner jene nicht gelten, welche mit einer der Parteien oder

---

[12]) Maimuni Sanhedrin Cap. 23 § 8, 9. — [13]) Exodus 20, 13.

[14]) Die halachischen Vorschriften hierüber T. Sanhedrin 29a, 37af. vergl. Makkot 7a.

[15]) Abot 1, 9. Siehe Jeruschalmi Sanhedrin VI, 3. Raschi Sanhedrin 44b.

[16]) Sanhedrin 24bff. Rosch Haschana 22a u. sonst. Maim. Edot 9—13.

mit den Richtern, oder endlich unter einander in einem nahen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehen; [17]) endlich auch jene nicht, die an der Entscheidung des Gerichtes irgend ein sie verdächtigendes Interesse haben (נוגע). [18]) So hat das halachische Gesetz dafür Sorge getragen, dass das Gericht durch falsches Zeugniss nicht beirrt und zu ungerechten Erkenntnissen veranlasst werde.

5. Das Gesetz zählt wohl sehr viele Fälle auf und gibt darüber die Normen der Entscheidung an, aber es kann unmöglich alle Fälle angeben, die im Laufe der Zeiten und in dem wechselnden, regen Verkehr der Menschen sich ereignen und vor das Forum des Gerichts kommen können. Der gewissenhafte Richter, und wäre er auch der gelehrteste, kömmt nicht selten in die Lage, ein Urtheil selbst durch Analogie nicht schöpfen zu können. Und doch darf die Gerechtigkeitspflege nicht in Stockung gerathen! Ein Urtheil muss gesprochen werden! Um dem abzuhelfen, wurde ein oberster Gerichtshof eingesetzt, dem die göttliche Macht eingeräumt wurde, die Gesetze der Schrift zu erläutern, im Verordnungswege neue Vorschriften zu ertheilen (תקנות וגזירות) und in den ihm vom Untergerichte vorgelegten Fällen rechtskräftig zu entscheiden. Die auf diese Weise erfolgte Entscheidung der Oberbehörde musste von dem fragenden Untergerichte ohne Widerrede pünktlich befolgt und das Urtheil in diesem Sinne gefällt werden. כי יפלא ממך דבר למשפט בין דם לדם בין דין לדין ובין נגע לנגע דברי ריבות בשעריך וקמת ועלית אל המקום אשר יבחר ה׳ אלהיך בו ובאת אל הכהנים הלוים ואל השפט אשר יהיה בימים ההם ודרשת והגידו לך את דבר המשפט ועשית על פי הדבר אשר יגידו לך מן המקום אשר יבחר ה׳ ושמרת לעשות ככל אשר יורוך על פי התורה אשר יורוך ועל המשפט אשר יאמרו לך תעשה לא תסור מן הדבר אשר יגידו לך ימין ושמאל. »Wenn dir ein Rechtshandel zu schwer fiele vor Gericht, es sei eine Sache, die das Leben oder das Eigenthum, oder leibliche Beschädigung betrifft, oder sonst eine Streitsache, die in deinen Thoren vorfallen dürfte: so sollst du dich aufmachen, und an den Ort hinaufgehen, den der Ewige dein Gott erwählen wird; daselbst sollst du zu den Priestern aus dem Stamme Lewi oder zu dem Richter kommen, der alsdann sein wird, und sie fragen, so werden sie dir sagen, was Rechtens ist. Du musst aber so verfahren, wie man an dem Orte, den der Ewige erwählen wird, den

---

[17]) T. Sanhedrin 27bf. werden die verschiedenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft näher bezeichnet. Maim. Edot. 13, 14.

[18]) T. Baba Batra 43a Maim, a. a. O. 15, 16.

Ausspruch thut, und sorgfältig beobachten, was man dich daselbst lehren wird. Nach der Lehre, die man dir geben und nach dem Rechte, das man dir anzeigen wird, sollst du handeln, und von dem, so man dir sagen wird, weder rechts, noch links abweichen«.[19]) Hierauf beruhet das Gesetz von זקן ממרה.[20])

6. Gleich der Gerechtigkeit ist auch das gebührliche, moralische Verhältniss der Kinder zu ihren Eltern eine der wichtigsten Grundlagen des bürgerlichen Wohles, weil in der Liebe der Kinder zu den Eltern und in der Ehrfurcht vor denselben die sicherste Bürgschaft enthalten ist, dass der künftige Bürger seiner höheren Pflicht sich bewusst sein und der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft seine Kräfte weihen wird. Elternliebe und Ehrfurcht vor denselben fordert ebensowohl das ethische Gesetz, wie das der Religion. כבד את אביך ואת אמך »Ehre deinen Vater und deine Mutter«[21]) ist eines der zehn Gebote, und das, was auf die Bundestafeln von der Hand Gottes geschrieben wurde, es steht auch mit unverlöschlichen Schriftzügen auf der Herzenstafel eines jeden Menschen. איש אמו ואביו תיראו ואת שבתתי תשמרו אני ה' אלהיכם »Ein jeder habe Ehrfurcht vor Vater und Mutter und beobachte meine Ruhetage, ich der Ewige euer Gott«;[22]) hiezu bemerken die Weisen: In Allem und Jedem musst du deinen Eltern Gehorsam leisten, mit Ausnahme der Fälle, wo sie etwas von dir fordern sollten, was dem Sitten- oder dem Religionsgesetze zuwider ist, darum wird in der angeführten Schriftstelle die Ehrfurcht vor den Eltern mit der Beobachtung der Sabbatruhe in einem Satze verbunden, um anzudeuten, dass trotz der heiligen Pflicht der Ehrfurcht vor den Eltern, die von Gott geheiligte Sabbatruhe, sowie die andern Gesetze der Moral und der Religion noch viel höher gelten müssen und den Eltern in dieser Beziehung der Gehorsam verweigert werden muss, denn אני ה' אלהיכם »ich bin euer Aller Gott« כלכם חייבים בכבודי »dem ihr alle, Eltern und Kinder, Ehre und Gehorsam schuldig seid«.[23]) Im Übrigen wird pünktliche Befolgung der Aufträge, welche die Eltern dem Kinde ertheilen, gefordert. Die Halacha ver-

---

[19]) Deut. 17, 8—12.

[20]) Weitläufig erörtert T. Sanhedrin 86bff. Maim. Mamrim C. 1—5.

[21]) Exodus 20, 12.

[22]) Leviticus 19, 3.

[23]) Sifra Kedoschim, T. Jebamot 5b.

gleicht die Ehrfurcht vor den Eltern mit der vor Gott; eine Geringschätzung der Eltern gilt als schwerer Frevel.[24])

7. Die Pflicht der Ehrerbietung gegen Eltern hört mit dem Tode derselben nicht auf; Kinder müssen vielmehr das Andenken ihrer Eltern hoch in Ehren halten, wenn diese schon längst im Grabe ruhen; sie müssen so leben, dass deren Namen der Mit- und Nachwelt segensreich in Erinnerung bleibe.[25]) Umso heiliger ist die Pflicht der Kinder, dafür Sorge zu tragen, dass den verstorbenen Eltern ein, wohl prunkloses, aber doch würdiges, ehrenvolles Leichenbegängniss bereitet und eine anständige Grabstätte angewiesen werde.

Um den Verstorbenen zu ehren und um die nöthigen Leichengewänder und das zur Bestattung Erforderliche herbeischaffen zu können, enthebt die Halacha die um einen, der in der Schrift[26]) erwähnten Verwandten Leidtragenden (אונן) von der Erfüllung der göttlichen Gebote.[27]) Das Begleiten einer Leiche zur letzten Ruhestätte (הלוית המת), wie jeder Liebesdienst, den man derselben erweist, wird als eine besonders lobenswerthe ethisch-religiöse That gepriesen. (גמילות חסד עם החי ועם המת.[28]) Um bei dem Verluste einer theuern Person einer-, seits dem schmezlichen Gefühle sein natürliches Recht zu lassen andererseits aber zn verhüten, dass es nicht masslos stürme und die Grenzen der Vernunft überschreite, regelte die Halacha die Art und Weise der äusseren Trauer um einen geliebten Todten und indem sie ihm den Trost der Religion wohlwollend reicht, bestimmt sie die Tage der tiefern Trauer, wo die Wunde noch neu und der Leidtragende noch unter dem Eindruck des grossen Verlustes, den er erlitten, vom tiefsten, herbsten Schmerz erfüllt ist, und hernach die Tage der geringeren Trauer, wo Zeit und Umstände schon beruhigend auf Geist und Herz gewirkt, und der Trauernde in pietätvoller Erinnerung an den Dahingeschiedenen, mit frommer Ergebung in den

---

[24]) Der Unterschied zwischen der Ehrfurcht, die man den Eltern schuldet (מורא) und der gebotenen Verehrung derselben (כיבוד), sowie die hal. Vorschriften, wie weit sich dieselben erstrecken, sind enthalten T. Kidduschin 32bff. Maim. Mamrim Cap. 6. Das Gesetz vom ungehorsamen, widerspenstigen Sohne (בן סורר ומורה) (Deut. 21, 18) ist erläutert T. Sanhedrin 68bff. Maim. Mamrim 7.

[25]) T. Kidduschin 31b.

[26]) Leviticus 21.

[27]) T. Berachot 17bf. Jeruschalmi Berachot III, 1.

[28]) T. Sukka 49b. Vergl. Megilah 3b und Tossefot das.

Willen Gottes und mit Hinblick auf das ewige Jenseits, sich beruhigt und tröstet.[29])

Daher ist es heilige Pflicht, in den Tagen der tieferen Trauer (שבעה) den Leidtragenden Condolenzbesuche abzustatten, durch Worte der innigen Theilnahme sie zu trösten und aufzurichten; (ניחום אבלים) diese ethische Pflicht wird als ein besonderer Akt der Pietät und der Menschenliebe hochgehalten und Maimuni bemerkt hierüber: Es ist eine wesentliche halachische Pflicht, Kranke zu besuchen, Trauernde zu trösten, Leichen zu bestatten, Bräute zum Trauhimmel zu führen, Gästen das Geleite zu geben . . . Alle diese sind Liebesdienste, die der Mensch persönlich zu jeder Zeit, wo sich eine Gelegenheit darbietet, auszuüben verpflichtet ist; sie sind enthalten in dem göttlichen Gebote: »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst«.[30])

8. Das jüdische Gemeinwesen war ursprünglich kein monarchisches. Erst zur Zeit des Profeten Samuel ward das Königthum errichtet; doch enthält schon die Thora, in der Voraussicht der kommenden Ereignisse, gewisse Königsgesetze.[31]) Der zum König Gesalbte galt als von Gott in die Königswürde eingesetzt; ihm musste mit der grössten Ehrfurcht und der loyalsten Hingebung als dem Staats-Oberhaupt begegnet und seinen Anordnungen willig Gehorsam geleistet werden.[32]) Allein auch die königliche Macht war durch das göttliche Gesetz beschränkt; es wurden dem Könige mehrere Vorschriften ertheilt, die alle, wie die Schrift bemerkt, den Zweck hatten: לבלתי רום לבבו מאחיו ולבלתי סור מן המצוה ימין ושמאל »dass er sein Herz nicht erhebe über seine Brüder und dass er nicht abweiche von dem Gebote, weder zur Rechten noch zur Linken«.[33]) »So wie die Thora den König mit den höchsten Ehren und Würden bekleidet nnd Allen befiehlt, die königliche Majestät zu verehren, ebenso verpflichtet sie den König, bescheiden seines hohen Amtes zu walten, sich nicht hoch- und übermüthig dem Volke gegenüber zu benehmen; vielmehr zeige er sich gnädig und voller Erbarmen gegen Klein und

---

[29]) Über die Zeit der tieferen und der geringeren Trauer (אבלות שבעה ושלשים) sowie über die Art und Weise der Trauer und endlich über die Verschiedenheit bei einem Trauerfall über Eltern oder sonstige Verwandten siehe T. Moed Katan 14a ff. Maim. Abelot.

[30]) Maim. Abelot 14, 1. — [31]) Deut. 17, 14—20.

[32]) T. Ketubot 17a, Sanhedrin 20b. — [33]) Deut. 17, 20.

Gross, stets sorge er für das Wohl des Staates und seiner Bürger, und schätze nicht gering die Ehre des Kleinsten seiner Untergebenen. Seine Ansprache an das Volk sei eine liebevolle und herzgewinnende. Moses, der erste Führer Israels, von dem die Schrift die besondere Bescheidenheit rühmt, sei ihm ein leuchtendes Vorbild, dem er nachstreben soll«. [34])

9. Offensivkriege waren Israel, mit Ausnahme gegen die sieben kanaanitischen Volksstämme, und gegen diese nur wegen ihrer Gräuelthaten und ihrer Gefährlichkeit halber, ferner gegen den Erzfeind Amalek, überhaupt nicht gestattet; [35]) aber selbst da, wo der Krieg unausweichlich war, musste eine jede Grausamkeit vermieden und soweit es nur möglich war, schonend verfahren werden. Vor Beginn eines Krieges mussten Friedens-Anerbietungen gemacht werden und nur, so diese zurückgewiesen wurden, konnte der Kampf eröffnet werden; nach errungenem Siege musste das Leben der Weiber und Kinder, sowie das der Thiere geschont werden. [36]) Selbst an jene sieben Volksstämme, von denen die Schrift besorgt למען אשר לא ילמדו אתכם לעשות ככל תועבתם אשר עשו לאלהיהם וחטאתם לה׳ אלהיכם »dass sie euch nicht lehren, solche Gräuel auszuüben, wie sie ihren Göttern zu Ehren ausgeübt haben, wodurch ihr euch gegen den Ewigen euern Gott versündigen würdet«, [37]) selbst an diese erliess Josua, bevor er den Kampf begonnen hatte, eine dreifache Proclamation; in der einen verkündete er: wer ohne Widerstand zu leisten das Land verlassen und entfernt von demselben sich ansiedeln wolle, er ziehe unbehindert von dannen; in der zweiten verhiess er Frieden denen, welche die zu stellenden Friedensbedingungen einzugehen und dieselben zu erfüllen entschlossen sind; die dritte enthielt die Kriegserklärung gegen jene, die den Krieg vorziehen. [38]) Bei der Belagerung einer Stadt musste eine Seite frei gelassen werden, damit die friedlich gesinnten Bewohner ihr Leben retten könnten. [39]) Fruchtbäume, die im Belagerungs-Rayon standen, durften nicht gefällt werden. [40]) Friedensbündnisse, die geschlossen wurden, und wären diese auch von dem Gegner listiger Weise erzielt worden, mussten gehalten

---

[34]) Maim. Melachim 2, 6. Die speciellen Königsgesetze sind enthalten Samuel I, 8. T. Sanhedrin 13a ff. Maim. Melachim C. 1—5.

[35]) Siehe Saalschütz M. R. Cap. 93. — [36]) Deut. 20, 10—15.

[37]) Deut. 20, 18. — [38]) T. Jeruschalmi Schebiit VI.

[39]) Maim. Melachim Cap. 6. § 7. — [40]) Deut. 20, 19.

werden.[41]) Bevor das Heer in Schlachtordnung aufgestellt war, verkündete ein eigens hiezu bestellter Priester, dass wer ein neues Haus erbaut und es noch nicht bezogen, oder einen Weingarten angelegt und keine Löse gehalten, eine Frau angelobt und die Ehe noch nicht vollzogen habe, vor Eröffnung des Kampfes zu seinem Haus und Herd heimkehren möge, wie auch jener, der furchtsam und verzagten Herzens ist, und an dem Schrecken des Krieges Theil zu nehmen nicht den Muth besitzt.[42]) Im Kriegslager selbst musste die strengste Zucht und Sittenreinheit bewahrt werden. כי ה׳ אלהיך מתהלך בקרב מחנך להצילך ולתת איביך לפניך והיה מחניך קדוש ולא יראה בך ערות דבר ושב מאחריך »Denn der Ewige dein Gott wandelt in deinem Lager, um dir Hilfe zu leisten und deine Feinde dir in die Hände zu liefern; darum muss dein Lager heilig gehalten werden, damit er nicht etwas Unanständiges bei dir gewahr werde und von dir sich abwende«.[43]) Auch der Kriegsgefangenen (יפת תואר) soll eine humane Behandlung zu Theil werden; ihre Pietät gegen ihre Familie darf nicht verletzt werden.[44]) So sehen wir selbst im Kriege überall das ethische Gesetz vorherrschend und Grausamkeit, Zucht- und Sittenlosigkeit streng verboten.

10. Mit der messianischen Verheissung schliesst Maimuni sein grosses halachisches Werk: »Die Weisen und Profeten wünschten nicht etwa darum die messianische Zeit so sehnsuchtsvoll herbei, damit sie zur Weltherrschaft gelangen und andere Volksstämme unterjochen, oder damit sie von andern Völkern zu hohen Würden berufen werden, oder um dem übermässigen Genusse und der masslosen Freude sich hinzugeben; sondern damit sie frei von jeder Zwangsgewalt, ungestört dem Forschen in der Gotteslehre und in der Wissenschaft sich widmen nnd der ewigen Seligkeit theilhaft werden; denn zu jener Heilszeit wird Niemand Hunger fühlen, es wird weder Krieg noch Neid und Streit geben, das Gute wird Allen zuströmen, die sinnlichen Genüsse werden werthlos erscheinen, das Streben aller Welt wird einzig und allein auf wahre, reine Gotteserkenntniss gerichtet sein und Israel als Träger der Gotteslehre wird an Weisheit und Erkenntniss immer vollkommener werden und,

---

41) Josua 9.

42) Deut. 20, 1—9. Ausführliches hierüber T. Sota 42a ff.

43) Deut. 23, 15. — 44) Das.

soweit es dem Menschen möglich, den Willen der höchsten Heiligkeit erfassen und vollbringen, wie es heisst: die Erde wird voll sein der Gotteserkenntniss wie das Wasser das Meer deckt«; [45]) dann wird Israel seine Mission vollbracht haben, das Sittengesetz wird Allen zur Richtschnur dienen und das himmlische Band wahrer, inniger Menschenliebe alle Bewohner der Erde umschlingen und vereinen.

---

[45]) Maim. Melachim Cap. 12 § 4, 5.

Bei dem Rückblicke auf das neunte Schuljahr der Landes-Rabbinerschule sei als bedeutsamstes Ereigniss desselben an erster Stelle die Rabbinerprüfung und feierliche Entlassung dreier Hörer genannt, welche der Anstalt seit ihrer Eröffnung angehört und beide Abtheilungen derselben absolvirt haben. Von diesem Jahre angefangen wird die Landes-Rabbinerschule alljährlich die nach der Beendigung der oberen Abtheilung sich meldenden Hörer auf Grund der von ihnen abgelegten Prüfung mit dem Rabbinerbefähigungsdiplome versehen; die Entwicklung der Anstalt ist somit nach dieser Seite hin abgeschlossen. Die diesjährigen Prüfungscandidaten waren die Herrn: Dr. Joseph Bárány, Dr. Moritz Rosenstein, Dr. Jakob Steinherz. Dieselben legten, nachdem ihre schriftlichen Arbeiten für entsprechend gefunden wurden, am 11. Februar 1886 die schriftliche Clausurprüfung, am 15., 16. und 17. Februar vor der aus den Mitgliedern der leitenden Commission, Oberrabbiner Abr. Hochmuth und Rabb. Dr. Samuel Kohn, sowie den examinirenden Professoren bestehenden Prüfungscomission die mündliche Prüfung ab. Am 18. Februar fand die feierliche Überreichung der Diplome an die genannten Candidaten statt, bei welcher Gelegenheit der Vorsitzende der Prüfungscommission, Oberrabb. A. Hochmuth eine Ansprache an die zu Entlassenden, Dr. J. Bárány Namens der Letzteren eine mit einer wissenschaftlichen Abhandlung verbundene Abschiedsrede hielt und einer Vorsitzende des Lehrkörpers, Prof. M. Bloch die Überreichung der Diplome mit einer hebräischen Ansprache begleitete. Von den diplomirten Candidaten sind zwei bereits zu amtlicher Wirksamkeit als Rabbiner in vaterländische Gemeinden berufen. Dr. Moritz Rosenstein nach Tapolcza, Dr. Jakob Steinherz nach Nagy-Atád. Dr. Martin Schreiner, der die obere Abtheilung bereits absolvirt hat und demnächst sein Rabbinerexamen ablegen wird, wurde von der Gemeinde in Duna-Pentele zum Rabbiner gewählt.

Zur Abhaltung von Predigten an den Feiertagen und sonstigen feierlichen Gelegenheiten wurden im abgelaufenen Schuljahre im Einverständnisse mit dem Lehrkörper verschiedene Hörer der oberen Abtheilung berufen von den isr. Cultusgemeinden in Czegléd, Kaposvár, Nagy-Abony, Raab, Szegszárd. — Auf Vorschlag der Pester isr. Cultusgemeinde wurde ein Hörer der oberen Abtheilung zur Leitung des jüdischen Gottesdienstes am hiesigen Strafhause ernannt.

Durch Erlass Sr. Exc. des Cultus- und Unterrichtsministers von 15. Mai 1886 sind zu Mitgliedern der leitenden Commission der Landes-Rabbinerschule an Stelle der verewigten Mitglieder Baron Philipp Schey von Koromla und Oberrabbiner Jakob Steinhardt die Rabbiner Dr. Alexander Rosenberg in Arad und Ludwig Pollak in Budapest ernannt worden.

Die Anzahl der Hörer und Schüler der Anstalt hat auch in diesem Jahre zugenommen und zwar waren in der unteren Abtheilung 87 Schüler, in der oberen 21 Hörer eingeschrieben. Die Namen und Geburtsorte derselben sind in alphabetischer Reihenfolge in Beilage *A.* verzeichnet.

Zum Vorsitzenden des Lehrkörpers wurde in der am 1. September gehaltenen ersten Conferenz Prof. Moses Bloch, zum Schriftführer Prof. Dr. Wilhelm Bacher, zum Bibliothekar Prof. Dr. David Kaufmann, zum Tempelvorsteher Prof. Moses Bloch gewählt. Mit der Vertretung des Lehrkörpers in der leitenden Commission wurden Prof. Moses Bloch und Prof. Dr. Josef Bánóczi betraut.

Im Ganzen hielt der Lehrkörper im abgelaufenen Schuljahre 19 Conferenzen ab.

Die schriftlichen Maturitätsprüfungen fanden am 17., 18., 19., 20. und 21. Mai statt, die mündliche aus den jüd. theol. Fächern am 30. Mai; die mündliche Maturitätsprüfung aus den Gymnasialgegenstände wird unter Vorsitz des Herrn Oberstudiendirektors, kön. Rath Dr. Ferdinand Lutter, am 1. Juli abgehalten werden. Die am Schlusse des Schuljahres 1884—85 abgehaltene Maturitätsprüfung haben sämmtliche vier Examinanden bestanden, drei derselben mit gutem Erfolge.

Die Schlussprüfungen der unteren Abtheilung aus den jüdisch-theologischen Gegenständen wurden am 21. und 22. Juni, die aus

den Gymnasialgegenständen am 23. Juni abgehalten. Das Tentamen der den zweiten Jahrgang der oberen Abtheilung absolvirenden Hörer fand am 22. Juni statt.

Die Hörer der oberen Abtheilung haben ihren homiletischen Verein zu einem theologischen Vereine umgestaltet; der an der unteren Abtheilung bestehende Selbstbildungsverein setzte seine Thätigkeit in der bisherigen Weise fort.

Von der Thätigkeit des Unterstüzungvereines »Ez-Chajim« sowie von den im Laufe des Schuljahres zu Gunsten der Landes-Rabbinerschule gemachten Schenkungen und Stipendienverleihungen gibt die Beilage *B.* Rechenschaft.

Die isr. Cultus-Gemeinde von Szegedin hat in diesem Jahre einen glänzenden Beweis ihres warmen Interesses für die Wirksamkeit der Landes-Rabbinerschule durch eine Stipendienstiftung gegeben, deren Bedingungen hier im Wortlaute mitgetheilt werden mögen:

Stipendien-Stiftung.

Die jüdische Cultusgemeinde in Szegedin bestimmte mit zehnjähriger Verpflichtung, das ist für die Zeitdauer vom 1. September 1886 bis 30. August 1896 ein Stipendium von 300, sage Dreihundert Gulden ö. W. für einen zum Matrikelbezirke Szegedin gehörigen Schüler der Landes-Rabbinerschule in Budapest, der durch gute Sitten, Strebsamkeit und guten Fortgang seiner Studien sich auszeichnet.

Bedingungen der Zuerkennung des Stipendiums:

1. Die Direction der Landes-Rabbinerschule schreibt den Concurs zur Bewerbung um das Stipendium aus und nimmt die Gesuche um dasselbe entgegen.

2. Unter den Bewerbern bringt die Direction der Landes-Rabbinerschule die zu Berücksichtigenden in Vorschlag und der Vorstand der jüdischen Cultusgemeinde in Szegedin entscheidet darüber, wem das Stipendium zu gewähren sei.

3. Die Armut der Bewerber hat nur insoweit entscheidendes Gewicht, als sie mit gutem sittlichen Betragen und grösserem Fortschritt in den Studien sich verbindet.

4. Derjenige Schüler der Landes-Rabbinerschule, der das Stipendium einmal erhält, bleibt bis zur Beendigung seiner Studien in dessen Genusse, vorausgesetzt, dass er es vermöge seines Betragens und Fleisses verdient. Er ist verpflichtet dies alljährlich nachzuweisen.

5. Die jüdische Cultusgemeinde in Szegedin wünscht bei der Zuerkennung des Stipendiums auch auf den ungarissch klingenden Namen des Bewerbers Gewicht zu legen, was bei der Publication des Concurses hervorzuheben sein wird.

6. Der Stipendiat ist auch nach Beendigung seiner Studien und Erlangung der Rabbinerbefähigung noch ein Jahr lang im Genusse des Stipendiums zu belassen, wenn er dieses Jahr an der Seite eines in einer grösseren Cultusgemeinde wirksamen Rabbiners mit Ausübung rabbinischer Funktionen zubringt.

7. Das Stipendium wird für dessen Inhaber in monatlichen Raten von 25 Gulden flüssig gemacht, welche bei der Direktion der Landes-Rabbinerschule zu beheben sind.

Indem unsere Anstalt diesen grossherzigen Act der Munificenz einer der hervorragendsten Gemeinden des Vaterlandes mit herzlichem Danke verzeichnet, sei der Wunsch ausgesprochen, dass auch andere Gemeinden des Landes diesem Beispiele folgen mögen, damit bei der immer zunehmenden Zahl unserer Schüler auch die Mittel zur materiellen Versorgung derselben zunehmen.

Die Bibliothek der Anstalt hat sich auch in diesem Jahre durch Ankäufe und Schenkungen vermehrt. Die letzteren sind in der Beilage *C.* nachgewiesen.

In der Synagoge der Landesrabbinerschule haben an den beiden dem Versöhnungstage und dem Pesachfeste vorangehenden Sabbathen Prof. M. Bloch, an sonstigen Sabbathen und an den Feiertagen die reiferen Hörer der oberen Abtheilung gottesdienstliche Vorträge gehalten. Mit der Predigt des letzten Pesachtags war auch die Gedächtnissrede über den verewigten Dr. Leopold Zunz verbunden. — Herr Heinrich Freund v. Tószeg bewies sein Interesse für die Bestrebungen der Anstalt, indem er ein Stipendium von 50 Gulden ö. W. für denjenigen Hörer der oberen Abtheilung bestimmte, der im Laufe des gegenwärtigen Schuljahres die beste ungarische Predigt halten würde. Der Lehrkörper hat dieses Stipendium dem Hörer des III. Jahrganges Ludwig Blau zuerkannt.

Die am Schlusse des vorigen Schuljahres eingelaufene Preisarbeit, welcher der Preis aus der Baron Philipp Schey v. Koromla'schen Stiftung zuerkannt wurde, hatte den Hörer der oberen Abtheilung Ludwig Blau zum Verfasser. Das Urtheil über seine Arbeit lautet:

»Im Ganzen muss der vorgelegten Arbeit Klarheit und Gründlichkeit in der Behandlung des weitverzweigten Stoffes nachgerühmt werden. Einzelne Behauptungen des Verfassers sind jedoch als unrichtig und voreilig entschieden zurückzuweisen, so insbesondere dasjenige, was über den rein theoretischen Charackter von דיני נפשות und התראה aufgestellt wird. Auch wäre in der Arbeit bei

der Erwähnung älterer und in der Polemik gegen moderne Autoritäten ein bescheidenerer Ton anzuschlagen gewesen. Die Zuerkennung des Preises erfolgte in Erwägung des aufgewendeten Fleisses und der lobenswerthen Selbstständigkeit in derLösung der gestellten Aufgabe.«

Die neue Preisaufgabe für das Schuljahr 1885—86 lautet: »David Ibn Abi Zimra. Eine Monographie.« Es ist eine Arbeit eingegangen; im nächsten Jahresbericht wird das Urtheil über dieselbe veröffentlicht werden.

An der Feier der 100. Wiederkehr des Todestages Moses Mendelssohn hat sich der Lehrkörper der Landesrabbinerschule mit einer an den Stadtrath in Dessau gerichteten Begrüssung betheiligt. — Herr Dr. Moritz Steinschneider in Berlin wurde zu seinem 70. Geburtstage durch den Lehrkörper beglückwünscht. — Den Präsidenten der leitenden Commission unserer Anstalt, Herrn Martin Schweiger, sprach der Lehrkörper seine Glückwünsche aus zu der ihm zu Theil gewordenen Auszeichnung durch die Verleihung des Eisernen Kronenordens dritter Klasse.

An der oberen Abtheilung der Landesrabbinerschule wurden im abgelaufenen Schuljahre folgende Vorlesungen abgehalten:

1. **Einleitung in die heilige Schrift:** 2 Stunden wöchentlich. Prof. *Bacher.*

2. **Bibelexegese:** Das Buch Hiob. 2 Stunden wöchentlich. *Derselbe.*

3. **Exegetische Literatur:** Targum und der Commentar Abraham Ibn Esra's zu dem III. Buche Moses. 1 Stund wöch. *Derselbe.*

4. **Talmud, statarisch:** Kidduschin 2—24. 6 Stunden wöch. Prof. *M. Bloch.*

5. **Talmud, cursorisch:** Pesachim 103—Ende. Megilla 2—9. 3 Stunden wöchentlich. *Derselbe.*

6. **Jerusalemischer Talmud:** Sanhedrin IV. Kap. Abschn. 6—Kap. VI. — **Responsen:** R. Jizchak bar Scheschet. 135—168. 1 Stund wöchentlich. *Derselbe.*

7. **Schulchan-Aruch:** Jore Dea, Kap. 111., 120—122., 279. Orach-Chajim 135—145., 447., 451., 452., 467. Eben Haeser, 120—140. 3 Stunden wöchentlich. *Derselbe.*

8. **Midrasch**: Tanchuma zum I. Buche Moses (ed. Buber). 1 Stund wöchentlich. Prof. *Bacher.*

9. **Einleitung in den Talmud**: 1 St. wöch. Prof. *Deutsch.*

10. **Jüdische Geschichte**: Die Juden in Egypten. Die Biographieen Abraham Maimuni und Josef Ibn Aknins. Der Streit um den Führer. Lectüre ausgewählter Stellen aus Abrahams Maimûni's Schriften. 2 Stunden wöchentlich. Prof. *Kaufmann.*

11. **Historische Uebungen**: 1 St. wöch. *Derselbe.*

12. **Geschichte der jüdischen Religionsphilosophie**: Die Religionsphilosophie des Gaon Hâja. Die religionsphilosophischen Bestrebungen der Juden in Spanien bis Menachem b. Saruk. 1 Stunde wöchentlich. *Derselbe.*

13. **Religionsphilosophie**: Lectüre der religionsphilosophischen Responsen des Gaon Haja. Abraham Ibn Daud's Emuna rama. Kritische Behandlung auf Grund der Handschriften. 2 St. wöchentlich. *Derselbe.*

14. **Homiletische Uebungen**: 1 St. wöchentlich. *Derselbe.*

15. **Hebräische Uebungen.** Prof. *Bacher.*

Uebersicht des theologischen Unterrichts

in der unteren Abtheilung.

1. Bibel: A) I. Buch Moses. C. 28—50. II. B. M. 1—4. 2 Stunden wöchentlich.
B) IV. Buch Moses. 2 St. wöch. Prof. *Deutsch.*

2. Bibel: A) Das Buch der Sprüche. 3 St. wöchentlich. Psalmen. Cap. 23—49. 1 St. wöchentlich.
B) Das Buch Ezekiel. 2 Stunden wöchentlich. Esra und Nehemias. 1 Stunde wöchentlich. Prof. *Bacher.*

3. Talmud, statarisch: Chullin 2—13. 6 St. wöch. Prof. *Brill.*

4. Talmud, cursorisch: Baba Mezia vom Anfang bis f. 9. 3 Stunden wöchentlich. Prof. *Deutsch.*

5. Hebräische Grammatik: A) Syntax. 1 St. wöch. *Derselbe.*

6. Aramäische Grammatik: B) Die aram. Stücke in Daniel. 1 St. wöchentlich. *Derselbe.*

7. Geschichte der Juden: Von der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung des zweiten Tempels. 1 St. wöch.
Prof. *Bacher.*

In der unteren Abtheilung war der Bibelunterricht in zwei Gruppen: A. und B. getheilt. Zur Gruppe A. gehörten die I. und II. Klasse, zu B. die III., IV. und V. An dem Unterrichte in der jüdischen Geschichte nehmen die Klassen II—V. gemeinsam Theil. In Bezug auf den Talmud ist zu bemerken, dass diejenigen Schüler, deren Kenntnisse auf diesem Gebiete schon vorgeschritten waren, die Talmudvorträge der oberen Abtheilung besuchten.

Uebersicht des Gymnasial-Unterrichts

in der untern Abtheilung.

I. Klasse.

Ungarische Sprache und Literatur: Eingehende Lectüre und Analyse des epischen Gedichtes Toldi von Arany. Lectüre und Vergleichung des Sagenstoffes mit Ilosvai's Toldi. Memorirung des ganzen Gedichtes. — Poetik. — Lehrbuch: Lehr, Arany Toldija; Greguss költészettan. 3 St. wöch. Prof. *Bánóczi*

Lateinische Sprache: Cicero, pro Roscio Amerino. 5 Stunden wöchentlich. Prof. *Schill.*

Griechische Sprache: Die Formenlehre bis zum Aorist nebst den entsprechenden Uebungen. Hilfsbücher: Curtius und Schenkl. 3 Stunden wöchentlich. Prof. *Kaufmann.*

Deutsche Sprache: Ausgewählte Lesestücke aus Heinrich's deutschem Lesebuch. Goethe's Balladen. Monatlich eine Hausaufgabe. 2 Stunden wöchentlich. Prof. *Bacher.*

Geschichte: Geschichte des Alterthums bis zur Entstehung des röm. Kaiserreichs. Lehrbuch: Mangold, világtörténelem. I. Theil. 2. Aufl. 3 St. wöchentlich. Prof. *H. Bloch.*

Mathematik: Die Grundoperationen mit algebraischen Ausdrücken. Das kleinste gemeinschaftliche Vielfache und das grösste gemeinschaftliche Mass. Potenziren und Wurzelziehen. Verhältnisse und Proportionen. Haus- u. Schulaufgaben. 2 St. wöch. Prof. *Bein.*

Naturgeschichte: Botanik: Eingehende Behandlung des allgemeinen Theiles. — Die einzelnen hervorragenden Pflanzenklassen. 1 St. wöchentlich. *Derselbe.*

II. Klasse.

Ungarische Sprache und Literatur: Lectüre und Erklärung der Balladen von Arany. — Memorirung sämmtlicher Balladen. — Stylistik im Umriss. — Lehrbuch: Greguss, Arany balladái; Torkos, Prózai olvasmányok. 3 Stunden wöchentlich.
Prof. *Bánóczi.*

Lateinische Sprache: Sallustius, Iugurtha. — Ovidius, Metam. III. — Schriftliche Arbeiten. — 5. St. wöch.
Prof. *Schill.*

Griechische Sprache: Beendigung der Formenlehre. Nebst den entsprechenden Uebungen im Uebersetzen ins Griechische. Hilfsbücher: Hintner-Schill, Grammatik und Übungsbuch. Xenophon, ausgewählte Stücke aus den Memorabilien. 3 Stunden wöchentlich.
Prof. *H. Bloch.*

Deutsche Sprache: Gemeinschaftlich mit der 3. Klasse. 2 St. wöchentlich. Prof. *Kaufmann.*

Geschichte: Geschichte der römischen Kaiserzeit. Geschichte des Mittelalters bis zum Interregnum. Hilfsbuch: Mangold, világtörténelem II. Theil. 2 St. wöch. Prof. *H. Bloch.*

Mathematik: Algebra: Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades. Die reduzirbaren Gleichungen höheren Grades. — Geometrie: Die Elemente der ebenen Geometrie. — Haus- und Schulaufgaben. 3 St. wöchentlich. Prof. *Bein.*

Naturgeschichte: Zoologie: Allgemeiner Theil. Eingehende Behandlung der Anthropologie. 1 St. wöch. *Derselbe.*

III. Klasse.

Ungarische Sprache und Literatur: Sophokles, Antigone. K. Kisfaludy, A kérők. Kölcsey, Reden. — 3 St. wöchentlich. Prof. *Bánóczi.*

Lateinische Sprache: Cicero, de natura deorum I., II. — Vergilius, Aeneis, VIII. IX. — Jede zweite Woche eine schriftliche Arbeit. 5 St. wöchentlich. Prof. *Schill.*

Griechische Sprache: Xenophon, Aus der Chrestomathie. — Homer's Ilias I., II., VI., IX. 3 St. wöch. Prof. *H. Bloch.*

Deutsche Sprache: Schiller: Wallenstein's Tod. Uebungen im Memoriren und Declamiren. Monatlich ein Aufsatz. 2 St. wöchentlich. Prof. *Kaufmann.*

Geschichte: Geschichte des Mittelalters vom Interregnum bis zum Ende. — Geschichte der Neuzeit bis zum 30-jährigen Krieg. — Hilfsbuch: Mangold, világtörténelem, II. u. III. Th. 2 St. wöch. Prof. *H. Bloch.*

Mathematik: Algebra: Unbestimmte Gleichungen mit besonderer Berücksichtigung der Diophantischen Gleichungen. Der Logarithmus und seine Anwendung. — Geometrie: Die Trigonometrie der Ebene und ihre Anwendung. 3 Stunden wöchentlich. Prof. *Bein.*

Physik: Die Grundbegriffe der Mechanik. — Die wichtigen. Probleme der Statik und der Kinematik. — Hydrostatik. — 2 St wöchentlich. *Derselbe.*

Naturgeschichte: Chemie: Die allgemeinen Grundgesetze der Chemie. — Der anorganische Theil. — Mineralogie: Die Bekanntmachung mit den einzelnen Mineralien. 1 Stunde wöch. Prof. *Bein.*

IV. Klasse.

Ungarische Sprache und Literatur: Gemeinschaftlich mit der III. Klasse. 3 St. wöchentlich. Prof. *Bánóczi.*

Lateinische Sprache: Gemeinschaftlich mit der III. Klasse. 5 St. wöchentlich. Prof. *Schill.*

Griechische Sprache: Homer's Odyssee, Gesang X., XI. Plato, Phädon. 3 St. wöchentlich. *Derselbe.*

Deutsche Sprache: Goethe's Iphigenie. Lessings Abhandlung über das Epigramm. Übungen im freien Vortrag und selbstgewählte Ausarbeitungen. 2 St. wöch. Prof. *Kaufmann.*

Geschichte: Geschichte der Neuzeit von Heinrich IV. von Frankreich bis 1815. — Hilfsbuch: Mangold, világtörténelem III. Theil. 2. St. wöchentlich. Prof. *H. Bloch.*

Mathematik: Algebra. Die Progressionen und ihre Anwendung in der Zinseszinsen-Rechnung. — Geometrie: Stereometrie und sphärische Trigonometrie. — Analytik. Haus- und Schularbeiten. — 3 St. wöchentlich. Prof. *Bein.*

Physik: Allgemeine Undulationslehre. — Akustik. — Optik. — Wärmelehre und die Theorie der Gase. 2 Stunden wöchentl. Prof. *Bein.*

Philosophie: Logik. — Descartes, Von der Methode. — Hilfsbücher: Beck-Greguss und Alexander, Filozófiai Irók Tára. I. — 2 St. wöchentlich. Prof. *Bánóczi.*

V. Klasse.

Ungarische Sprache und Literatur: Entwicklung der Literaturgeschichte; Lectüre. — Lehrbuch: Beöthy. A magyar irodalom története. I. und II. Band. 3 St. wöch. Prof. *Bánóczi.*

Lateinische Sprache: Tacitus, Annales I., II.; Horatius, III. Buch der Oden und »de arte poëtica.« Jede zweite Woche eine schriftliche Arbeit. 5 St. wöch. Prof. *Schill.*

Griechische Sprache: Thucydides lib. I. Sophokles, Antigone. 3 St. wöchentlich. Prof. *H. Bloch.*

Deutsche Sprache: Lessing's Nathan der Weise (Schluss.) Ausgewählte Capitel aus der deutschen Litteraturgeschichte. Leitfaden von Kluge und Imelmann. Monatlich ein Aufsatz. 2 St. wöchentlich. *Derselbe.*

Geschichte: Pragmatische Geschichte Ungarns. — Hilfsbuch: Ribáry, Magyarország oknyomozó története. 3 St. wöchentl. Prof. *Bánóczi.*

Mathematik: Permutationen und Combinationen. — Die Newton'sche Potenzreihe. — Wiederholung des gesammten Lehrstoffes aus der Mathematik. — Haus- und Schulaufgaben. 3 St. wöchentlich. Prof. *Bein.*

Physik: Die Elektricität. — Wiederholung des gesammten Lehrstoffes aus der Physik. 2 St. wöchentlich. *Derselbe.*

Philosophie: Gemeinschaftlich mit der IV. Klasse. 2 St. wöchentlich. Prof. *Bánóczi.*

Der Gesangsunterricht wurde in sämmtlichen Klassen der unteren Abtheilung von Herrn Obercantor *M. Friedmann* ertheilt.

A.

Verzeichniss der Schüler.

Obere Abtheilung:

Name:	Heimatsort:	Komitat:
Dr. Bárány Josef	Nádudvar	Hajdu
Blau Ludwig	Putnok	Gömör
Eisler Mathias	Páty	Pest
Elsasz Bernhard	Neuhäusl	Neutra
Fischer Eduard	Bella	Turócz
Feldmann Josef	Szamuszeg	Szatmár
Dr. Fischer Julius	Sár-Keresztur	Fehér
Flesch Herrman	Bács-Almás	Bács
Dr. Herzog Emanuel	Budapest	Pest
Klein Josef	Gyöngyös	Heves
Kohn Hermann	Szliács	Liptó
Kohlbach Bernhard	L.-Szt.-Miklós	Liptó
Kecskeméti Leopold	Kecskemét	Pest
Neumann Julius	Csenger	Szatmár
Pinkusfeld Samuel	Diós-Győr	Borsod
Rosenberg Eduard	Balkány	Szabolcs
Dr. Rosenstein Moritz	Nagy-Megyer	Komorn
Dr. Schreiner Martin	Grosswardein	Bihar
Schwarz Max	Kis-Várda	Szabolcs
Dr. Steinherz Jakob	Nagy-Paka	Pressburg
Ziegler Ignatz	Alsó-Kubin	Árva

Untere Abtheilung.

Name:		Heimatsort:	Komitat:
Adler Wilhelm	II. Klasse	Paks	Tolna
Alexander Max	I. »	Keczer-Peklén	Sáros
Arnstein Eugen	II. »	Munkács	Bereg
Bardach Károly	I. »	Budapest	Pest
Bauer Moritz	II. »	Tata	Komorn
Bernstein Béla	IV. »	Várpalota	Veszprim
Berger Gabriel	II. »	Altofen	Pest
Bichler Adolf	IV. »	Priekopa	Turócz
Blüh Sigmond (a. o.)	I. »	Luki	Trentschin
Braun Salamon	II. »	Puchó	Trentschin
Büchler Alexander	II. »	Fülek	Nógrád
Deutsch Karl	I. »	Mihályi	Oedenburg
Diamant Julius	IV. »	Grosswardein	Bihar

Name:		Heimatsort:	Komitat:
Eisler Anton	IV. Klasse	Freistadl	Neutra
Engel Emanuel	I. »	Tokaj	Zemplén
Fischer Emil	IV. »	Makó	Csanád
Fischmann Max	II. »	Galgócz	Neutra
Frank Josef	I. »	Farkashida	Pressburg
Freimann Julius (a. o.)	I. »	Freistadl	Neutra
Freund Ludwig	I. »	Wien	Oesterreich
Friedländer Abr.	III. »	Héthárs	Sáros
Friedländer L.	III. »	Mokcsa	Ung
Frisch Hermann	II. »	Miglécz	Abauj
Feuerlicht Mor	IV. »	Erdőbénye	Zemplén
Goldschmied L.	IV. »	Losoncz	Nógrád
Goldberger Max	III. »	Abauj-Szántó	Abauj
Goldberger S.	IV. »	Budapest	Pest
Gottesmann Ignatz	II. »	Szalánfalva	Bereg
Graf Julius	IV. »	Gödöllő	Pest
Grün Salamon	I. »	Luki	Trentschin
Handler Simon	IV. »	Aszód	Pest
Heller Béla	I. »	N.-Bittse	Trentschin
Heller Josef	III. »	Várpalota	Veszprim
Herskovics Desider	II. »	H.-Pálya	Bihar
Herskovics Moses	II. »	Hadas	Szatmár
Hirschbein Lazar	II. »	Bán	Trentschin
Hoffer Hermann	I. »	Gyöngyös	Heves
Jakubovics Juda	I. »	Szobráncz	Ung
Klein Arnold	II. »	Ungvár	Ung
Klein Franz	II. »	Pettyén	Szatmár
Kraus Jakob	III. »	Neutra	Neutra
Kraus Jonas	IV. »	Zenta	Bács
Kraus Samuel	II. »	Ukk	Zala
Kohn Isidor	II. »	Német-Lipcse	Liptó
Lederer Ignatz	III. »	Komlós	Abauj
Leipniker Markus	I. »	Körös-Ladány	Békés
Liebermann Jakob	II. »	Szikszó	Abauj
Linksz Ignatz	I. »	Alt-Bistritz	Trentschin
Lissauer Koloman	I. »	Felső-Novaj	Abauj
Löwenrosen Emanuel	III. »	Tyrnau	Pressburg
Löwy Franz	III. »	Körös-Ladány	Békés
Mandel Hermann	III. »	Vásárhely	Zemplén
Moskovics Abraham	II. »	Szolnocska	Zemplén
Neufeld Moritz	II. »	Homonna	Zemplén
Neufeld Hermann	II. »	Sz. Pattak	Ugocsa
Pfeiffer Sigmund	I. »	Tapolcza	Zala
Pick Jakob	I. »	Beharócz	Zips

Name:		Heimatsort:	Komitat:
Pollak Max	III. Klasse	Beled	Oedenburg
Rosenberg Isidor	III. »	Friedek	öst. Schlesien
Rudolfer Anton	III. »	Galgócz	Neutra
Rudolfer Ignatz	I. »	Freistadtl	Neutra
Schwarz Moritz	II. »	Csáktornya	Zala
Schwarz Juda	II. »	Héthárs	Sáros
Singer Bernhard	III. »	S.-A.-Ujhely	Zemplén
Singer Jakob	I. »	Sajó-Kazincz	Borsod
Spira Jakob	IV. »	Homonna	Zemplén
Steiner Ludvig	I. »	Alsó-Kubin	Árva
Steiner Lazar	I. »	Várpalota	Veszprim
Steiner Markus	II. »	Pressburg	Pressburg
Strasser Samuel	II. »	Neuhäusl	Neutra
Szántó Bernhard (a. o.)	I. »	Teplitz	Trentschin
Szóbel Markus	II. »	Bartfeld	Sáros
Taub Emanuel	III. »	Tapolcsán	Neutra
Ungar Simon	V. »	Nagy-Károly	Szatmár
Venetianer Ludwig	V. »	Kecskemét	Pest
Weisz Isak	II. »	Z.-Budka	Zemplén
Weisz Heinrich	III. »	Abauj-Szántó	Abauj
Weisz Lazar	II. »	Szalonta	Borsod
Weisz (Fogel) Melchior	II. »	Nagymon-Ujfalu	Szilágy
Weisz Nathan (a. o.)	I. »	Szántó	Abauj
Weiszberger Abraham	I. »	Bánfi-Hunyad	Kolozs
Weiszburg Jakob	V. »	Erdőbénye	Zemplén
Winkler Alexander	IV. »	Semjén	Zemplén
Wintner Samuel	I. »	Sáros-Patak	Zemplén
Zeisler Benjamin (a. o.)	I. »	Felső-Korompa	Pressburg
Zuckermann Max	I. »	Budapest	Pest

B.

Bericht über den „EZ CHAJIM“-Verein im Schuljahre 1885/86.

Mit Freuden spricht die Verwaltung des »Ez-Chajim«-Vereins all jenen, die dessen Unterstützungswerk gefördert haben, den innigsten Dank aus; sie knüpft daran die Hoffnung, dass der Verein, im Hinblicke auf dessen edlen und wohlthätigen Zweck auch in der Zukunft sich allenthalben der regsten Theilnahme erfreuen wird. Von Jahr zu Jahr steigern sich die berechtigten Ansprüche, die an unseren Verein gestellt werden; allein es wachsen nicht in gleichem Verhältnisse die Mittel und die Beiträge, die ihm zur Verfügung stehen. Möge derselbe in allen Gemeinden des Vaterlandes Gönner finden, die bei den verschiedensten Anlässen, welche sich im Leben einer jüdischen Familie erreignen, seiner gedenken!

Der Ausschuss besteht gegenwärtig aus dem Lehrkörper und den Herren: Moritz Bloch, Samuel Deutsch, Sigmund Gomperz, Wilhelm Müller, Martin Schweiger, Dr. Josef Simon, D. H. Spitzer und Bernhard Stern.

I. Einnahmen.

a) *Ordentliche Jahresbeiträge zahlten:*

	fl.
Herr Adler Adam Sohn, Budapest	10.—
» Adler Ludwig, Budapest	10.—
» Adler Heinrich, Budapest	5.—
Adander israel. Gemeinde	5.—
Arader » »	25.—
Herr Altmann B., Nagy-Abony	5.—
» Dr. Bacher Wilhelm, Prof. Budapest	5.—
» Bacher Emil »	5.—
» Dr. Bánóczi Josef, Prof. »	5.—
» Baumgarten Ignatz »	50.—
» Baumgarten Philipp »	30.—
» Baumgarten Leo »	10.—
» Baumgarten Ludwig »	10.—
» Baumgarten Moritz »	10.—
» Berger Heinrich, Debreczin	5.—
» Beer Salamon, Budapest	5.—

	fl.
Herr Beimel Jakob, Budapest	5.—
» Birnbaum Jakob »	5.—
» Bischitz Moritz »	25.—
» Bloch Moritz »	10.—
» Bloch Moses, Prof. Budapest	5.—
» Dr. Bloch Heinrich Prof., Budapest	5.—
» Blau N., Nagy-Kanizsa	5.—
» Bleier Albert, Budapest	5.—
» Braun Moritz, Budapest	10.—
» Brill S. L. Rabb., Prof., Budapest	5.—
» Brüll Max, Ritter v. »	10.—
Herren Brüll Heinrich u. Sohn »	25.—
Herr Busztin Adolf, Nagy-Abony	5.—
Csáktornyaer isr. Gemeinde	10.—
Herr Czettel Ignatz, Nagy-Abony	5.—
» Deutsch Heinrich Prof., Budapest	5.—
Herren Deutsch Sam. u. Jak. »	15.—
Herr Drucker Moritz, Budapest	5.—
» Ehrlich Moses »	50.—
» Engel Josef, Neutra	5.—
» Dr. Engländer, Budapest	20.—
Herren Erber u. Fleischmann, Debreczen	5.—
» Fischer Sigm. u. Comp. »	5.—
Herr Fürst Jacob »	5.—
» Fleischl Samuel, Budapest	5.—
» Friedmann M. Obercantor, Budapest	5.—
» Frommer Albert »	5.—
» Goldberger Karl de Buda »	25.—
Herren Goldberger S. F. u. Söhne »	25.—
Herr Goldmann Michael »	5.—
» Dr. Goldziher Ignatz »	5.—
» Gomperz N. L. »	10.—
Herren Gomperz Brüder »	10.—
Herr Grosz Philip »	5.—
» Grün M. »	5.—
Herren Grünhut Heinr. u. Bruder »	5.—
Herr Guttmann Ignatz »	5.—
» Guttmann Simon, Nagy-Kanizsa	5.—

		fl.
Gyöngyöser statusquo Gemeinde		25.—
Gyöngyöser isr. Frauenverein		5.—
Herr Haas Adolf, Budapest		20.—
» Hay M. L.	»	5.—
» Hay K., Nagy-Abony		5.—
» Heidelberg L. W.,	Budapest	15.—
» Heidelberg Moritz	»	5.—
» Heller Gabriel	»	5.—
» Herzfeld H.	»	5.—
» Herzfeld S.	»	5.—
» Dr. Herzog H.	»	10.—
» Hirsch Jakob	»	15.—
» Holitscher Leopold	»	5.—
» Holitscher B. Söhne	»	5.—
» Kann Hermann	»	20.—
» Kanitz Ignatz	»	5.—
» Dr. Kayserling M. Rabb.	»	5.—
» Dr. Kaufmann D. Prof.	»	10.—
» Kern Leo	»	15.—
» Keppich Leopold	»	10.—
» Kohn Arnold	»	5.—
» Kohn Karl	»	5.—
» Dr. Kohn Sam. Rabb.	»	5.—
» Kohn Max,	Nagy-Abony	5.—
Herren Kohner Ad. u. Söhne, Budapest		30.—
» v. Kraus M. u. Söhne	»	25.—
Herr Kriegler D.	»	5.—
Herren Latzko u. Popper	»	10.—
» Latzko Brüder	»	5.—
Herr Lindenbaum Moritz	»	5.—
» Leipniker Emanuel	»	5.—
» Löwy Adolf	»	5.—
» Lichtenstein Salamon,	Luki	3.—
» Löwinger J.,	Nagy-Kanizsa	5.—
» Lichtenstein Max,	Budapest	20.—
» Machlupp Eduard	»	10.—
» Markbeit Adolf	»	10.—
» Mauthner Leopold	»	5.—

			fl.
Herr Mauthner Moritz	Budapest	. . . .	15.—
» Müller Wilhelm	»	. . . .	10.—
Mohácser izrael. Gemeinde		. . . .	10.—
Herren Modern u. Breitner	»	. . . .	5.—
Herr Nagel Ben.	Raab	. . . .	5.—
» Dr. Neumann Alex. jun.	Budapest	. . . .	5.—
» Neustadt Gustav	»	. . . .	5.—
» Neuwelt Herman	»	. . . .	10.—
Herren Neuschloss Karl u. Sohn	»	. . . .	10.—
Ofner izrael. Gemeinde	»	. . . .	10.—
Herr Dr. Pillitz B.,	Vesprim	. . . .	5.—
» Pintér Julius,	Nagy-Abony	. . . .	5.—
» Dr. Pollak Heinrich	Budapest	. . . .	5.—
» Pollak Moritz	»	. . . .	5.—
» Popper Hermann	»	. . . .	5.—
» Porges B.	»	. . . .	5.—
» Posner K. L. Ritter v.	»	. . . .	5.—
» Dr. Pfeifer Philipp	Raab	. . . .	5.—
» Pollak Josef,	Budapest	. . . .	5.—
» Preger Isak	»	. . . .	5.—
Pressburger israel. Gemeinde	»	. . . .	15.—
Herr Dr. Reich Josef	»	. . . .	5.—
» Reich Gabriel	»	. . . .	10.—
» Dr. Reich Mór	»	. . . .	5.—
» Rosenbaum Adolf	»	. . . .	6.—
» Rosenfeld A.	Nagy-Kanizsa	. . . .	5.—
» Dr. Rothschild S.	Nagy-Kanizsa	. . . .	5.—
» Rust Bernhard	Budapest	. . . .	10.—
» Schill Salomon Prof.	»	. . . .	5.—
» Schlesinger Samuel	»	. . . .	10.—
» Schossberger Heinr. v.,	»	. . . .	20.—
» Schossberger Sigm. v.	»	. . . .	20.—
» Schulz Josef sen.	»	. . . .	5.—
» Dr. Simon Josef	»	. . . .	5.—
» Simon Jakob	»	. . . .	5.—
» Sváb Karl Oberhausmitglied	»	. . . .	50.—
» Singer Eduard	»	. . . .	10.—
» Sommer Julius	»	. . . .	5.—

		fl.
Herr Spitzer D. H.	Budapest	5.—
» Spitzer L.	Malaczka	10.—
Herren Singer u. Neuwirth	Budapest	5.—
» Spitzer Gerson u. Comp.	»	10.—
Frau Spitzer Julie Gerson	»	25.—
Herr Stern Bernhard	»	50.—
» Stern Ignatz	»	50.—
» Stern Simon	»	20.—
» Stern Jakob	Nagy-Abony	5.—
Herren Stern u. Schmiedl	Budapest	5.—
» Stern J. M. u. Sohn	Nagy-Kanizsa	5.—
Herr Strasser Alois	Budapest	10.—
Szolnoker israel. Gemeinde	. . . .	5.—
Herr Totis Adolf	»	10.—
» Ullmann K. J.	»	10.—
» Weinberger L.	Debreczen	5.—
» Weisz Jakob	Budapest	5.—
» Weisz Heinrich	»	5.—
Herren Weisz M. u. Sohn	»	5.—
Herr Weishut Alois	» . . . . » . . .	10.—
» Weiszmann Moritz	»	10.—
» Weltner Josef	»	5.—
» Winter Johann	»	5.—
» Winter Alexander	Ipolyság	5.—
» Wolfner Julius	Budapest	25.—
Herren Wottitz Baruch u. Söhne	»	5.—
Herr Zinsenheim Simon	»	5.—
	Summe . . .	1564.—

b) *Gründungsbeiträge:*

Herr Lévay Heinrich de Kistelek, als VII. Rate seiner 1000 Gulden Stiftung	100.—
» Schweiger Martin als VII. Rate seiner 1000 Gulden Stiftung	100.—
» Wahrmann Moritz, Reichstagsabgeordneter, als VII. Rate seiner 1000 Gulden Stiftung	100.—
» Wahrmann Alexander als VII. Rate seiner 500 Gulden Stiftung	50.—
Summe . . .	350.—

c) *Stiftungen*:

	fl.
Stiftung des Herrn Nathan Reismann Budapest	100.—
» » » Jakob Krakauer »	100.—
» » » Markus Weiner Pohrlitz (Mähren) . .	200.—
Summe . . .	400.—

d) *Ausserordentliche Beiträge:*

Herr Dr. M. König Budapest.	9.—
» Rafael Kirchheim in Frankfurt a./M. 20 Mark . . .	12.20
Der Vorstand der Pester Chewra-Kadischa	200.—
Summe . . .	221.20

e) *Spenden in der Synagoge der Landes-Rabbinerschule:*

Herr Auspitz M..	10.—
» Back	—.50
» Baumgarten	1.—
» Dr. W. Bacher Prof..	3.—
» Bloch Moses Prof.	2.50
» Bloch Lazar Brody	1.—
» Dr. Heinrich Bloch Prof.	3.—
» A. Flesch	—.50
» Fleischmann	2.—
» Gers. Fischer.	1.—
» Grünhut	2.—
» Gomperz	—.54
» E. Gutmann	1.—
» Hirsch	—.36
» Dr. D. Kaufmann Prof..	8.—
» L. Kecskeméti	—.18
» Kircz	1.—
» Klein	3.—
» A. Kohn	—.50
» Dr. Klein	—.50
» B. Löwi.	25.—
» L. Löwi	1.—
» Löbl	2.50
Herr S. Pinkusfeld	1.—

	fl.
Herr Nathan Reismann	20.—
» Rosner	1.—
» H. Schlanger	2.—
» Jak. Spitzer	3.—
» Jul. Weisz	2.—
» Weisz	2.—
» Jos. Weisz	1.—
» J. Ziegler	—.50
Summe . . .	102.58

f) *Spenden im Cultustempel in der Tabakgasse:*

Herr Josef Sauer	25.—
Summe der Tempelspenden . . .	127.58

g) *Coupons nnd Zinsen:*

Zinsen der Heinrich Gutman de Gelse'schen Stiftung für das Jahr 1885	23.25
Zinsen des Vereinsvermögens	850.73
Summe . . .	873.98

h) *Sonstige Spenden zu Gunsten der Anstalt und des Unterstützungvereines:*

Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht geruhte zur Unterstützung der Zöglinge der Landes-Rabbinerschule 1500 fl. aus dem israel. Landesschulfonde zu bewilligen.

Der Vorstand der israel. Religionsgemeinde zu Pest verlieh zwei vom Lehrkörper empfohlenen Hörern je ein Stipendium im Betrage von je 100 fl. ö. W.

Der Vorstand der israel. Cultusgemeinde in Wien verlieh einem vom Lehrkörper empfohlenen Hörer ein Freiherr J. v. Königswarter'sches Stipendium im Betrage von 467 fl.

Herr Anton Steinfeld aus Debreczin stellte im Sinne seiner Stiftung dem Lehrkörper 100 fl. für 2 Stipendien à 50 fl. zur Verfügung. Dieser Betrag wurde im Sinne des Stifters verliehen.

Herr Oberrabiner Abraham Hochmuth in Vesprim spendete im Sinne seiner Verpflichtung die 20 fl. betragenden Zinsen der auf seinen Namen lautenden, von der Vesprimer Chevra-Kadischa bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums seiner Wirksamkeit als Seelsorger der israel. Cultusgemeinde in Vesprim gegründeten Stiftung, dem »Ez-Chajim«-Vereine.

Von dem israel. Landesstipendiumverein wurden vier Hörern der Landes-Rabbinerschule Stipendien im Betrage von je 100 fl. und zweien von je 50 fl. verliehen.

Die Bajaer israel. Gemeinde stellte auch in diesem Schuljahre dem Lehrkörper 30 fl. als Stipendium für einen fleissigen Schüler zur Verfügung.

Fr. Betty Horowitz aus Butschowitz in Mähren sandte zur Erhaltung des נר תמיד in der Synagoge der Landes-Rabbinerschule für das Jahr 1886. 18 fl.

Summe der Einnahmen:

Jahresbeiträge	1564.—
Gründungsbeiträge	350.—
Stiftungen	400.—
Ausserordentliche Beiträge	221.20
Tempelspenden	127.58
Coupons und Zinsen	873.98
Zinsen der Hochmuth-Stiftung der Chevra-Kadischa in Vesprim	20.—
A. Steinfeld'sche Stiftung	100.—
Summe	3656.76

II. Ausgaben.

Ausser den von seiner Excellenz zur Unterstützung der Zöglinge der Landes-Rabbinerschule bewilligten 1500 fl. wurden aus der Kasse des »Ez-Chajim«-Vereines zu Unterstützungen und Stipendien verwendet	960.—
Dem Pester israel. Frauenverein für Speisekarten bezahlt.	1300.—
Demselben als Zins für den separaten Speisesaal	150.—
Verköstigung während der Feiertage	470.—
Dem Vereinsdiener	80.05
Incasso für die Tempelspenden.	12.—
Anzahlung der Steinfeld'schen Stipendien	100.—
Summe . . .	3072.05

Die Zinsen der Heller'schen, ferner die der Landau'schen Stiftungen wurden im Sinne der Stifter verliehen.

Ausweis über den Vermögenstand des „Ez-Chajim“-Vereines im Juni des Jahres 1886.

A u s g a b e n :

	fl. kr.
Monatliche Unterstützungen	960.—
Für Speisekarten dem Frauenverein . .	1,300.—
Demselben als Zins	150.—
Verköstigung während der Feiertage . .	470.—
Vereinsdiener	80.05
Incasso für Tempelspenden	12.—
Auszahlung der Steinfeld'schen Stipendien	100.—
Summe . .	3,072.05
Baar	3,502.62
Werthpapiere	14,950.—
Summe . .	**21,524.67**

E i n n a h m e n :

	fl. kr.
Baarvermögen im Juni 1885.	2,465.26
Werthpapiere im Nominalbetrage von .	14,950.—
Baarbetrag beim Bodencreditinstitute . .	452·65
Summe der seit dem 1. August 1885 eingeflossenen Beträge	3,656.76
Summe . .	**21,524.67**
Betrag der Werthpapiere.	14,950.—
Ausgaben	3,072.05
Bleibt an Baarem . .	3,502.62

C.

Verzeichniss der gespendeten Bücher.

Alliance israélite universelle. Paris.

Rabbinowicz R.: דקדוקי סופרים XV. Menachoth. München 1886. 8°.

Weiss-Friedmann, בית תלמוד Wien 8°.

Das Buch Al-Chazarî des Abû-l-Hasan Jehuda Hallewi im arabischen Urtext sowie in der hebr. Übers. d. Jehuda Ibn Tibbon. Herausg. von Hartwig Hirschfeld. I. Hälfte. Leipzig, 1886. 8°.

Bacher Wilhelm Dr., Professor, Budapest.

Sein: Die hebr.-arab. Sprachvergleichung des Abu-l-Walîd Merwân ibn Ganâh. Wien, 1885. 8°.

— Un abregé de grammaire hebraïque de Benjamin ben Juda de Rome et le Pétah Debaraï (Extrait de R. E. J.) Paris, 1885. 8°.

Bárány Josef Dr., Budapest.

Sein: Salomon Ibn Gábirol mint Exegeta. Budapest, 1885. 8°.

Aus dem Nachlasse des H. Bleuer Oszkár Dr. cand., Budapest.

Aeschylus Prometheus, erklärt von Dr. L. Schmidt. Berlin, 1876. 8°.

Arany János balladái, magyarázza Greguss Á. Budapest, 1877. 8°.

— Toldi. Költői elbeszélés. Nyelvi és tárgyi bő magyarázatokkal ellátta Lehr Albert. Budapest, 1882. 8°.

Aristoteles ars poetica, . . . ed. Fr. Ueberweg. Leipzig, 1875. 8°.

— Über die Dichtkunst, ins Deutsche übersetzt von Dr. Friedr. Ueberweg. II. Aufl. Leipzig, 1875. 8°.

Autenrieth hom. Schulwörterb. (def.)

Bartal Ant. und Veres Ign. Magyar-latin szótár. Pest, 1872. 8°.

Benseler G. Ed. Dr., Griechisch-deutsches Schulwörterbuch, 4. verb. Aufl. Leipzig, 1872. 8°.

Briefwechsel einer englischen Dame über Judenthum. Stuttgart, 1883. 8°.

C. Jul. Caesaris, de bello gallico (ed. B. Dinter). Leipzig, 1877. 8°.

Ebeling D. H., Griechisch-deutsches Wörterbuch zu Sophokles. Leipzig, 1869. 8°.

— Wörterbuch zu Homer. 2. Aufl. (def.)

Führer Ign. Magyartalanságok . . . II. bővitett kiadás. Budapest, 1880. 8°.

Gilet. Pié IX. sa vie et les actes de son pontificat. Münster, 1877. 8°.

Grätz H. Dr. Geschichte der Juden. V. B. Magdeburg, 1860. 8°.

Grapengiesser C. Dr. Erklärung und Vertheidigung von Kants Kritik der reinen Vernunft wider J. H. v. Kirchmann. Jena, 1871. 8°.

Heinichen Fr. Ad. Lateinisch-deutsches Wörterbuch zu den Prosaikern Cicero, Caesar . . . und zu den Dichtern Plautus . . . Ferenz . . . 2. verb. und verm. Aufl. Leipzig, 1870. 8°.

Homers Ilias v. K. Fr. Ameis. Leipzig, 1872. 8°. Anhang 1868.

Horatii Fl. Carmina, rec. L. Mueller. Leipzig, 1873. 8°.

Kirchmann J. H. v. Katechismus der Philosophie. Leipzig, 1877. 8°.

Koch G. A. Dr. Vollst. Wörterbuch zu Horatius. Hannover, 1863. 8°.

Mendelssohn Moses. Phädon. Leipzig, 8°.

Meren Honoré. La Paputé. Paris, 1878. 8°.

Montault X. B. v. Le Conclave et le Pape. Poitiers-Paris, 1878. 8°.

Montor A. de. Histoire du Pape Leon XII. T. I. II. Paris, 1843. 8°.

Német-magyar tudományos müszótár. Deutsch-ung. wissenschaftliche Terminologie. Pest, 1853. 8°.

Ovidius P. Naso. Metamorphoses ex rec. Rud. Merkelii Tom II. Leipzig, 1872. 8°.

Ovidius. Metamorphoses. Mit Erklärungen, Anmerkungen und einem mytholog.-geograph. Register, von Dr. Johann Siebelis. I. H. 8. Aufl. Leipzig, 1873. 8°.

Platonis Dialogi... ex rec. Caroli Fr. Hermanni, vol. IV. Leipzig, 1878. 8°.

P* J*. Das Recht zu leben. Leipzig, 1878. 8°.

Renan Ernő Spinoza. Ford. Edelspacher Antal. Budapest, 1878. 8°.

Siebelis J. Wörterbuch zu Ovids Metamorphosen. Leipzig, 1867. 8°.

Sophokles. Antigone, v. G. Wolf. Leipzig, 1873. 8°.

Spinoza B. v. Ethik. Übers., erläutert und mit einer Lebensbeschreibung Spinoza's versehen v. J. H. Kirchmann, 3. verbesserte Aufl. Leipzig, 1877. 8°.

— Die Ethik im Urtexte, v. H. Ginsberg. Leipzig, 1875. 8°.

Taciti C. Annales T. I. (def.)

Terenti P. Hauton Timorumenos, erklärt von W. Wagner. Berlin, 1872. 8°.

Tillmann L. Dr. Commentar zu Thucydides Reden I. Leipzig, 1876. 8°.

Vadnay L. A magyaros szórendről. Pest, 1867. 8°.

Vergils Aneide von K. Kappes. Leipzig, 1873. 8°.

P. Vergili M. opera, rec. von Rebbek. Leipzig, 1872. 8°.

Buber Salomon, Lemberg.
Seine Ausg.: מדרש תנחומא 3 pp. Wilna, 1885. 8°.

Deutsch Heinrich Director, Budapest.
Az orsz. izr. tanitóképző-intézet értesitője 1867—1884/5.

Deutsch israelitische Gemeindebund in Berlin.
Mittheilungen Nr. 11—15.
Statistisches Jahrbuch des D. I. G. B. Berlin. 8°.

Dolinay Jul., Budapest.
Sein: Történelmi arczképcsarnok. Budapest, 1886. 8°.

Egers Jacob, Berlin.
Seine Ausgabe: דיואן Divan des Abraham ibn Esra mit seiner Allegorie Hai ben Mekiz. Berlin. 1886. 8°.

Fischer Julius, Budapest.
Sein: Jehuda ben Saul Ibn Tibbon. Budapest. 1885. 8°.

Franklin Gesellschaft. Budapest.
Utazások könyvtára. I.–V. Budapest. 1883/5. 8°.

Goldfahn Dr., Rabbiner in Tapolya.
ברכות׳ גטין׳ חולין׳ קדושין Wien. (Hraschanzky-Schmid) 2°.

Gomperz Sigmund, Budapest.
זכרון לראשונים׳ תשו׳ הגאונים׳ פחד יצחק (קימ־דתת)׳ קבץ על יד Publication der מקיצי נרדמים Berlin. 1885. 8°.

Herzog Em. Dr., Budapest.
Sein: A biblia befolyása a m. irodalomra, a XVI. és XVII. századra. Budapest, 1885. 8°.

Horovitz M. Dr., Frankfurt a/M.
Sein: Bericht über die israelitische

Religionsschule zu Frankfurt a/M. 1886. 8°.

— Jüdische Aerzte in Frankfurt a/M. Beilage zum Jahresbericht der isr. Religionsschule. Frankfurt a/M. 1886. 8°.

Aus dem Nachlasse des H. Klein Ign., Debreczin.

אבודרהם Prag. 1818. 4°.

אבני מלואים Lemberg. 1825. 2°.

אבן פינה על אה״ע Zolkiew. 1804. 2°.

אומר לציון Ujhely. 1872. 4°.

אורים ותומים חלק א״ב Wien. 1819. 2°.

ארוך מש״ך Wien. 2 Ex. 1809. 2°.

בחיי עה״ת Lemberg. 1811/12. 8°.

בחינות עולם Wien. 1809. 8°.

בינה לעתים Brünn. 1799. 4°.

בנין אריאל Amsterdam. 1778. 2°.

ברוך טעם Lemberg. 1841. 2°.

ספר הברית ח״א Wien. 1801. 8°.

ברכת יעקב על ח״מ Lemberg. 1786. 2°.

בעל העטור Warschau. 1801. 2°.

גט פשוט Zolkiew. 1835. 2°.

גינת ורדים Lemberg. 1837. 4°.

דרכי משה על או״ח Fürth 1760. 2°.

הפלאה׳ כתובות Lemberg. 1816. 2°.

הקדמה לעץ חיים (סור מרע ועשה טוב) Lemberg. 1804. 4°.

חובות הלבבות Lemberg. 1839. 8°.

חוק לישראל s. l. 1804. 8°.

חות דעת Lemberg. 1805. 2°.

טהרת הקדש Zolkiew. 1804. 4°.

טורי אבן Zolkiew. 1830. 2°.

טורים אה״ע ח״מ Wien. 1813. 2°.

חד׳ הריט״בא, שבועות Lemberg. 1828. 4°.

הרי״ף ח׳ א׳ב Pressburg. 1836. 2°.

ש״ות מה״רי מטראני ג׳ חלקים / ח״ג עם חדושי קדושין על הרי״ף } Con-stant. 1641. Venedig. 1645. 2°.

חד׳ מה״רי אבן מיגש Prag. 1826. 2°.

יום ישועה Zolkiew. 1836. 4°.

ילקוט שמעוני Pulna. 1795. 2°.

ים של שלמה בבא קמא Jessnitz. 1707. 2°.

ים של שלמה ביצה Fürth. 1806. 2°.

יערת דבש s. t. 4°.

ש״ות יריעות האהל (Mezyrow. 1794.) 2°.

ישועות יעקב על א״וח Zolkiew. 1818. 2°.

» » על י״וד Zolkiew. 1835. 2°.

כנפי יונה על י״וד Prag. 1812. 2°.

כסף נבחר ג׳ חלקים Prag. 1827/28. 4°.

כרתי ופלתי Altona 1763. 2°.

כתבי קדש (ת״נך) Wien. 19. voll. 1818—37. 8°.

לחם הפנים על י״וד Fürth. 1766. 2°.

לחמי תודה Offenbach. 1816. 2°.

לקוטי צבי Lemberg. 1819. 3°.

חד׳ מה״רם א״ש Sulzbach. 1729. 2°.

חד׳ מה״רם לובלין Wien. 1809. 2°.

ש״ף » » Zolkiew. 1826. 2°.

מגיני שלמה Lemberg. 1816. 2°.

מחנה אפרים Zolkiew. 1831. 2°.

מטה אפרים Zolkiew. 1834. 4°.

מלות ההגיון עם תרג׳ אשכנזי ויתר הבאור. Wien. 1822. 8°.

מנחת יעקב Pulna. (1821.) 2°.

מעין חכמה Rödelheim. 1804. 4°.

מקור חיים Zolkiew. 1837. 4°.

ס׳ המקח והממכר Venedig. 1602. 4°.

ס׳ המקנה׳ קדושין Lemberg. 1818. 2°.

הרמ״בן על התורה Zolkiew. 1808. 4°.

חד׳ הרמ״בן ע״ד מכות׳ שבועות Zolkiew. 1818. 2°.

ש״ות מה״רם מינץ Prag. 1827. 2°.

משנה תורה רמ״בם ד׳חלקים Fürth. 1761/67. 2°.

משניות ששה חלקים Wien. 1815. 4°.

ש״ות נודע ביהודה ח״א Zolkiew. 1824. 2°.

ש״ות נטע שעשועים Zolkiew. 1829. 2°.

נתיבות המשפט על ח״מ Lemberg. 1836. 2°.

סדר הדורות Zolkiew. 1808. 2°.

עיני העדה Prag. 1809. 2°.

עמודי שטים Prag. 1791. 2°.

עמק המלך ח״ב Lemberg. 1808. 2°.

עקידת יצחק Frankfurt a. d. O. 1795. 2°.

פני יהושע ח״א Frankfurt a/M. s. a. 2°.

פני יהושע נשים Fürth. 1766. 2°. 2 p p.
פרי חדש על א״הע Karlsruhe (def.) 2°.
פרי מגדים על א״וח Lemberg. 1810. 2°.
על י״ד » » Lemberg. 1824. 2°.
צל הכסף Ungvár. 1878. 8°.
צ״לח ברכות Zolkiew. 1825. 2°.
פסחים » Zolkiew. 1825. 2°.
צמח דוד Fürth. 1785. 4°.
קול יעקב על ה׳ מגלות Lemberg. 1804. 4°.
קצות החשן ח״א ו״ב (Lemberg sa.) 8°.
ראש יוסף על חולין Frankfurt a. d. O. 1794. 2°.
רזיאל המלאך Lemberg. 1804. 4°.
שב שמעתתא Lemberg. 1804. 4°.
שושנת העמקים Lemberg. 1837. 4°.
שיטה מקובצת ב״מ Lemberg. 1827. 2°.
ביצה » » Ofen. 1820. 2°.
נזיר » » Ofen. 1820. 2°.
שלחן ערוך יו״ד אה״ע Wien. 1808/09. 2°.
ח״מ ח״א ו״ב Wien. 1801/02. 2°.
של״ה Fürth. 1763. 2°.
שמלה חדשה Zolkiew. 1811. 2°.
ח״ד הרש״בא כתובות Metz. 1725. 4°.
קדושין » » s. t.
ש״ות הרש״בא Lemberg. 1811. 2°.
ש״ות ר״של Fürth. 1768. 2°.
ח״ד ר״של Wien. 1812. 2°.
ח״ד מהר״שא Wien. 1814. 2°.
שני עפרים Prag. 1825. 4°.
שער המלך ח״א ו״ב Brünn. 1801. 2°.
שערי בינה Wien. 1797. 2°.
שערי דיעה על י״וד ח״א Wien. 1820. 2°.
שערי דיעה על י״וד ח״ב Zolkiew. 1828. 2°.
שערי תורה ח״א Wien. 1821. 2°.
מס׳ שקלים Zolkiew. 1817. 2°.
תהלים Wien 1812. 8°.
תולדות אדם לרמ״בן Lemberg. 1837. 4°.
תולדות ישראל Wien. 1833. 8°.
תורת הבית לרש״בא Wien. 1811. 2°.
תלמוד בבלי (ש״ם) Wien. 1830—32 2°.
ש״ות תמים דעים Lemberg. 1830. 2°.
תפארת יהונתן ע״הת s. l. s. a. 4°.
תפוחי זהב Ungvar. 1864. 4°.
ס׳התרומה (Zolkiew). 1811. 4°.

Kohn Sam. Dr., Rabbiner, Budapest.
Bacher Simon. זמירות הארץ Nemzeti énekek. Pest. 1868. 8°.
Ben Chananja 6—10. Jahrg. Szegedin. 1863/67. 4°.
Friedlieber J. דברי שלום Worte des Friedens. Prag. 1868. 8°.
Izraelita Közlöny VI.—VII. évf. Pest. 1869/70. 4°.
Kayserling M. Dr. und Kohn S. Dr. Ungarisch-jüdische Wochenschrift I., II. J. Pest. 1871/72. 4°.
Kraus S. Worte des Friedens. Pest. 1868. 8°.
Mahnruf an die Israeliten Ungarns. 2. p. Pressburg. 1868. 8°.
Az országos zsidó congressus és titkos ellenei. Pest. 1868. 8°.
Sein: Zur neuesten Literatur über die Samaritaner. (Aus d. A. Z. d. M. G.)

Kohn Salomon.
ס׳ בראשית, Das erste Buch Moses. Pest. 1868. 8°.
A ... 120 óhitű község ... emlékirat méltánylása ... Würdigung des Memorandums. תשובה נוכחת Pest. 1867. 8°.

Kopp Joseph Dr., Wien.
Seine: Vorschläge wegen Stellung von Fragen aus der talmudisch-rabbinischen Literatur. 41. p. 2°.
— Beilagenheft E. 84. p. 2°.

Ledner Isak, Budapest.
Die Neuzeit. 1885. 4°.
Unger J. Dr. Der stille Reformator.

Lenkey Ferencz, Budapest.
Ács Károly. Virágok. I. f. Pest. 1858. 8°.
Adam W. Lehrbuch der Buchstabenrechnung und Algebra. I., II. Th. Neu-Ruppin. 1877/80.
Aigner János. Az elégiáról. Pest. 1869. 8°.

Aigner Lajos. Költemények. Budapest. 1880. 16°.

Ányos Pál költeményei. Budapest. 8°.

Aristophanes. A békák. Vácz. 1875. 8°.

Aristoteles. Über die Dichtkunst. Ins Deutsche übersetzt von Dr. Fr. Ueberweg. Berlin. 1869. 8°.

Aristoteles Stagiár három könyvei a lélekről. Magy. ford. Haberen Jon. Pest. 1865. 8°.

Babos Kálmán. Uj magyar-franczia és franczia-magyar szótár. Pest. 1865. 8°. II. kiad. I. II. k.

Ballagi Mór. A Biblia. Thulock August után. Pest. 1864. 8°.

Bánóczy József. Révai Miklós élete és munkái. Budapest. 1879. 8°.

Barna Ignácz. A rómaiak satirájáról és satira iróikról. Budapest. 1877. 8°.

Baur Ferd. Chr. Dr. Die sogenannten Pastoralbriefe des Apostels Paulus. Stuttgart u. Tübingen. 1835. 8°.

— Az őskereszténység történelme. 3. német kiadás után ford. Dósa Dénes és Jeskó Lajos. Budapest. 1875. 8°.

Beaumarchais. Théatre. Paris. 1859. 8°.

Becker Karl Friedr. Weltgeschichte. 8. neubearb. herausg. von Adolf Schmidt. 3. vermehrte Aufl. I—XX. B. Leipzig. 1869. 8°.

Behse W. H. Dr. Anorganische Chemie. Weimar. 1872. 8°.

Berzsenyi. Berzsenyi Dániel munkái. Ujra átnézett kiad. Toldy Ferencz által. I. II. k. Pest, 1864. 8°.

Beskiba Joseph. Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens. Wien. 1847. 8°.

Byron Lord. The poetical works. London. s. a. 8°.

Bible (the Holy), contin. Old and new Testaments. London. 1879. 8°.

Biblia Sacra, oder die heilige Schrift des alten und neuen Testaments in deutscher Sprache herausg. von Franz Rosalino. I.—III. Th. Wien. 1781. 8°.

Biblia (La sacra) ... l'antico e il nuovo Testamento. Tradotti da Giovanni Diodati. Rom. 1884. 8°.

Sz. Biblia ... Ó és uj testamentum. Fordit. Károli G. Pest. 1861. 8°.

Bluntschli J. G. Az általános állam-jog és a politikai történet ... Ford. Acsádi Ignácz I., II. köt. Budapest. 1875/76. 8°.

Boileau. Despréaux. Oeuvres. T. I., II. Paris. An. VII. (1879). 12°.

Boissier Gaston. Cicero és barátai ... Ford. Dr. Csiky Kálmán. Budapest. 1876. 8°.

Budai Ésáiás. Régi tudós világ históriája. Debreczen. 1811. 8°.

Budai Ferencz. Magyarország polgári históriájára való lexicon a XVI. század végeig.

Bouterweck Fr. Aesthetik. Wien und Prag. 1807. 8°.

Butler Sam. Hudibras. I., II. Th. Wien 1811. 8°.

Caesaris C. J. Commentarii... rec. T. Oehler. Leipzig. 1871. 8°.

Calvis S. J. Opus chronologicum. Frankfurt a. d. O. 1620. 2°.

Carrara F. A büntető jogtudomány programmja. Ford. Beksics G. I., II. k. Budapest. 1878. 8°.

Catullus Tibullus Propertius ed. 2. Biponti. 1799. 8°.

Ciceronis M. T. Orationes ed. Moebius, ed. nova. Hannover. 1852. 8°.

— Cato major. rec. Klotz. Leipzig. 1874. 8°.

Condorcet. Esquisse d'un tableau historique des Progrès de l'esprit humain. II. Paris. 1879. 12°.

Csengery G. Bokrétás világ. Budapest. 1878. 3°.

Csokonai V. M. Lilla. Bécs. 1813. I., II. (def.)

Hesiad' Werke und Orpheus der Argonaut. Aus dem Griechischen übersetzt von Johann H. Voss. Wien. 1817. 8°.

Homer. Odysseája. Hellénből Szabó István. Pest. 1866. 8°.

— Odyssae I—XII. Editio tertia correctior. Leipzig. 1853. 8°.

— Iliásza. Ford. Valyi-Nagy F. I., II. k. Sárospatak. 1821. 8°.

— Iliadis Epitome. Ed. Franciscus Hochegger, p. I. Wien. 1870. 8°.

Horatii Flacci Opera. Mit erklärenden Anmerk. von Joh. H. M. Ernesth. I., II. Th. Berlin. 1800. 8°.

Horváth M. A magyarok története rövid előadásban. 3. javit. kiadás. Pest. 1862. 8°.

Humbold Al. v. Kosmos ... Mit einer biogr. Einleitung von B. v. Cotta. I—IV. B. Stuttgart. (1869). 8°.

Hume David. Esquire. Eine Untersuchung in Betreff des menschlichen Verstandes. Übersetzt, erläutert u. mit einer Lebensbeschreibung Hume's versehen von J. H. Kirchmann. Berlin. 1869. 8°.

Hunfalvy P. Magyarország Ethnographiája. Budapest. 1876. 8°.

Igaz Sám. Hébe. Zsebkönyv. 1823. Pest. 12°.

Ideler Lud. Dr. Lehrbuch der Chronologie. Berlin. 1831. 8°.

Ivannovics Gy. Ik-és igékről. Budapest. 1877.

Juvenalis D. Junii. Satirorum libri quinque ... Ex rec. C. Fr. Hermanni. Leipzig. 1879. 8°.

Kant Em. Kritik der reinen Vernunft. ... Erl. und mit einer Lebensbeschreibung Kant's v. J. H. v. Kirchmann. 2. Aufl. Berlin. 1870. 8°.

— Träume eines Geistersehers. Leipzig. 8°.

Kazinczy Ferencz mint szabadkőműves. Emlékbeszéd. Budapest. 8°.

Kellner L. Die Pädagogik der Volksschule. Essen. 1850. 8°.

Kerényi Frigyes. Költeményei. Pest. 1844. 8°.

Kirchmann J. H. v. Erläuterungen zu Kant's Kritik der reinen Vernunft. 2. Aufl. Berlin. 1870. 8°.

— Erläuterungen zu Benedict v. Spinoza's Ethik. 2. Aufl. Berlin. 1870. 8°.

Kiss József. Költeményei. Budapest. 1876. 8°.

Klamarik J. Dr. Számtan és Algebra. Močnik F. után. Pest. 1867. 8°.

Klopstock's sämmtl. Werke. I., II. B. Leipzig. 1854. 8°.

Koháry Fr. de Csábrágh ... Grammatica Hungarica. Edita B. Jos. Benyák. Schemnitz. 1816. 8°.

Kunsági. Sárréti dalkönyvecske. Pest. 1866. 8°.

Lamenais Fr. Paroles d'un croyant, nouvelle édit. Paris. 1866. 8°.

Laky D. Ékesszólástan. Pest. 1864. 8°.

Lemcke C. Dr. Populäre Aesthetik. 4. verm. u. verb. Aufl. Leipzig. 1873. 8°.

Lenau N.'s Gedichte. Leipzig s. a. 12°.

Lenkey Ferencz. A Biblia iratása. Budapest. 1873. 8°.

— A hogyan megtörtént. Elbeszélések. I. r. Budapest. 1884. 8°.

— Satirák és Elégiák. Budapest. 1878. 8°.

Lequien E. A. Grammaire française elementaire. V. édit. Paris. 1819. 8°.

— Traité des participes. X. édit. 1821. 8°.

Lessing G. E. Laokon. Ford. és bevezette Braun Zsigmond. Budapest. 1877. 8°.

Lewes Gy. H. A philosophia története Thalestől Conteig. Ford. Dr.



Bánóczi József. I.—III. k. Budapest. 1876—78. 8°.

Linné C. Systema vegetabilium. Edit. decima quinta . . . recog. a J. And. Murray. Göttingen. 1797. 8°.

Livii T. Ab urbe condita librorum partes selectae. In usum scholarum iterum edit. C. J. Grysar. Vol. I. Wien. 1872. 8°.

Ocidii Nasonis carmina selecta, edit. C. J. Grysar. Editio XII. Wien. 1872.

Horatii Flacci carmina selecta. Edit. C. J. Grysar Editio IV. Wien. 1872.

Lozárdi Zsuzsána költői elbeszélés. Pest. 1867. 8°.

Lucian's Werke. Deutsch v. Dr. Th. Fischer. I.—III. Band. Stuttgart. 1866/67. 8°.

Lutter N. Dr. Betüszámtan III. kiadás. Pest. 1870. 8°.

— Mértan. III. kiadás. Budapest. 1875. 8°.

Macaulay T. B. Lord Bacon. Ford. B. P. Budapest. 1876. 8°.

Madách Imre. Az ember tragédiája. II. javit. kiad. Pest. 1863. 8°.

Magyar grammatica. Bécs. 1795. 8°.

A magyar helyesirás elvei és szabályai. Ujabban átvizsgálva kiadta a m. tud. akadémia. Budapest. 1877. 8°.

Maine Sumner H. A jog őskora. Ford., bevezette és jegyzetekkel kisérte Pulszky Ágost. Budapest. 1875. 8°.

Maistre X. Dr. Voyage autour de ma chambre . . . Paris. 1884. 12°.

Manheim József. A zsidó nemzet története, ősidőktől kezdve korunkig. Elkán M. nyomán. Pest. 1862. 8°.

Martialis M. Val. Epigrammaton libri . . . denuo recog. edit. F. G. Schneidewin. Leipzig. 1881. 8°.

Mendelssohn M. Phädon. 3. verm. u. verb. Aufl. Berlin und Stettin. 1769. 8°.

— Fedon, vagy a lélek halhatatlanságáról. (Magyarra ford. egy hazafi által). Pest. 1793. 8°.

D. Mesnil-Marigny. A zsidókról. Forditotta Istóczy Gy. Budapest. 1875. 8°.

Mezei József. Költeményei. Második kiadás. Pest. 1870. 8°.

Minckwitz Joh. Illustrirtes Taschenwörterbuch der Mythologie aller Völker. 2. Aufl. Leipzig. 1856. 8°.

Močnik mértana . . . a 9. jav. kiad. után Dr. Szabóky Adolf. VII. német tantételekkel bővitett magyar kiadás. Pest. 1870. 8°.

Molière. Sganarelle . . . . vagy: Azt hiszi, hogy nem van csalva . . . Ford. Szász Károly. Pest. 1871. 8°.

— Die gelehrten Frauen. Hildburghausen. 1865. 8°.

— A Mizantrop és a tudós nők. Ford. Szász K. és Arany László. Pest. 1869. 8°.

— A képzelt beteg. Ford. Berczik Árpád. Budapest. 1874. 8°.

— Vigjátékai . . . Ford. Paulay Ede, Kemény K. és Puki József. Budapest. 1877. 8°.

Möller J. H. Dr. Schul-Atlas der Alten. 23. verm. Aufl. Gotha. 1873. 8°.

Mommsen Tivadar. A rómaiak története. Az V. kiad. után ford. Toldy István. I.—VIII. kötet. Budapest. 1877. 8°.

Mondolat . . . Dicshalom. 1813. 8°.

Montesquieu. Grandeur et decadence des Romains. Paris. 1884. 12°.

Müller Miksa ujabb fölolvasásai a nyelvtudományról . . . a VII. angol kiadás után ford. Dr. Simonyi Zsigmond. Budapest. 1876. 8°.

Musaeus Grammaticus Héró és Leander-e . . . Görögből ford. Dr. Tóth Sándor. Selmeczbánya. 1879. 8°.

Nepotis Cornellii. (def.)
Neumann Wolf. Geschichte der Juden vom Entstehen der Inquisition bis auf unsere Zeit. 2. Aufl. Budapest. 1879. 8°.
Nisard D. A franczia irodalom története. Az V. kiad. után ford. Szász Károly. I.—IV. Budapest. 1878—80. 8°.
— Tanulmányok a renaissance és a reformatió korából. Ford. Vajda János. Budapest. 1875. 8°.
Nyári F. Legendák és ünnepek. I.—III. k. Budapest. 1857—58. 8°.
Nyilas Samu. Költeményei. II. kötet. Pest. 1871. 8°.
D'Oradour B. Album poétique illustré III. édit. Stuttgart. 8°.
Ormódi Bertalan. Magyar akadémia könyve. I. évf. Pest. 1869. 12°.
— Ujabb költeményei. Pest. 1866. 18°.
D'Ovid. Les metamorphoses. Livre douzième.
Page Dávid. A geologia alapvonalai. Intraductory textbock of geology müvének IX. kiadás nyomán Dapsy László. Pest. 1873. 8°.
Pascal Blaise. Lettres provinciales T. I. II. Paris. 1880. 12°.
Pauler Gyula. Wesselényi Ferencz nádor és társainak összeesküvése 1664—1671. I., II. k. Budapest. 1876. 8°.
Pensées précédies de sa vie p. Mme. Perier suivi d'un choix des pensées de Nicole ... Paris. 1852. 8°.
Peretsenyi Nagy László. Galliás .... Pest. 1816. 8°.
Persii Flacci. Satirarum libre ex recensione Caroli Fried. Hermanni. Leipzig. 1879. 8°.
St. Pièrre Bernardin de. Paul és Virgine. Paris. 1884. 12°.
Pindarus. Magy. ford. Fábchich József. Győr. 1804. 8°.
Pisko F. J. Dr. Természettan. A 8. javitott és ... bővitett kiadás után ford. Aujeszky Lipót. Pest. 1872. 8°.
Plate H. Vollst. Lehrgang zur ... Erlernung der englischen Sprache .. 28. verb. Aufl. Dresden. 1871. 8°.
Plato's Staat. Übersetzt von Friedr. Schleiermacher u. erläutert v. J. H. v. Kirchmann. Berlin. 1870. 8°.
Platon's Protagoras, oder die Sophisteneinkehr. Übers. v. Fr. Schleiermacher. Leipzig. 8°.
Plauti Marci Acci Comediae XX. Frankfurt u. Wittenberg. 1659. 8°.
Plutarch's ausgewählte Biographien. Deutsch v. Ed. Eyth. I. Stuttgart. 1854. 8°.
Polko Elise. La belle France. Anthologie lyrique. Leipzig. 1880. 8°.
Possart Fedor Dr. Neugriechische Grammatik ... Leipzig. 1834. 8°.
Pütz Vilmos. Az ókorbeli földirat és történelem alaprajza ... Németből. II. kiadás. Pest. 1864. 8°.
Rablais F. Oeuvres. Nouvelle édition. Paris. 1841. 8°.
Racine Jean. Oeuvres. T. IV. Paris. (1799). 12°.
— Athalie. Bielfeld. 1870. 12°.
Renan Ernest. Le judaïsme et le Christianisme. Paris. 1883. 8°.
Renan Ernő. Jézus élete. Leipzig. 1864. 8°.
— Paulus. Leipzig-Paris. 1869. 8°.
— Az Apostolok. Bécs. 1866. 8°.
Riecke Dr. Mathematische Untersuchungen. I., III. Heft. Stuttgart. 1873. 8°.
Roland Mme. Mémoires. T. I.—IV. Paris. 1876—77. 12°.
Rousseau J. J. Petits chefs d'oeuvres. Paris. 1859. 8°.
— Emile, ou l'éducation. T. I. –IV. Paris. 1836. 12°.
— La nouvelle Heloïse. T. I.—V. Paris. 1879/80. 12°.

Rousseau J. J. Confessions. T. I.—V. Paris. 1878/79. 12⁰.

Schleiermacher Friedr. Monologen. Erläutert von Kirchmann. Berlin. 1868. 8⁰.

Schrön Lud. Siebenstellige gemeine Logarithmen. 10. revid. Ausgabe. Braunschweig. 1870. 4⁰.

Schelley. Poemes. Leipzig. 1872. 8⁰.

Simonyi Zs. Antibarbarus. Budapest. 1879. 8⁰.

Sophokles. Antigone. Ford. Csiky G. Budapest. 1876. 8⁰.

Spinoza B. de. Kurzgefasste Abhandlung von Gott, dem Menschen und dessen Glück. Aus dem holländischen ins deutsche von C. Scharschmied. Berlin. 1869. 8⁰.

Spitz Carl Dr. Lehrbuch der ebenen Trigonometrie. 5. verb. u. verm. Auflage. Leipzig und Heidelberg. 1877. 8⁰.

Staël Mme. La baronne d'Allemagne, nouvelle édit. revue et corrigée. I.—III. vol. Stuttgart. 1830. 12⁰.

Stieler Ad. Schul-Atlas über alle Theile der Frde. 52. Auflage, verm. und verb. von H. Berghaus. Gotha und Wien. 1872. 4⁰.

Stockhardt Jul. A. Dr. Die Schule der Chemie . . 16. verb. Aufl. Braunschweig. 1870. 8⁰.

Stoll H. Vilmos. A görög-római hitregetan . . . Az 5. kiad. szerint ford. S. L. Pest. 1864. 8⁰.

Swift. Voyages de Gulliver. Traduits par l'Abbé des Fontaines. T. I. II. Paris. 1875/77. 12⁰.

Szabó Károly. Költészettan. II. ujonnan dolgozott kiadás. Pápa. 1867. 8⁰.

Szana Tamás. Szünórákra. Debreczen. 1866. 8⁰.

Széchenyi István gróf. Hitel. III. kiadás. Pest. 1830. 8⁰.

Szemere Bertalan. Utazás külföldön. II. k., 2. bővitett kiadás. Pest. 1845. 8⁰.

Szentjóbi Szabó László. Költői munkái. Összeszedte Toldy Ferencz. Pest. 1865. 8⁰.

Szepesi Imre. Latin mondattan. II. rész. Pest. 1872. 8⁰.

Symonds John Addington. Sketches in Italy. Leipzig. 1883. 8⁰.

Tacïti Cornelii. Libri qui supersunt. rec. Carolus Halm. T. (II.) Leipzig. 1863/74. 8⁰.

Tarczy Lajos. Természettan. 3. jav. és bővit. kiadás. I., II. k. Pápa. 1864/72. 8⁰.

— Földünk változásairól. II. átnézett kiadás. Pápa. 1869. 8⁰.

Tegnér Esaias. Frithjofs - Sage. Deutsch von Heinrich Viehof. Hildburghausen. 1865. 8⁰.

Camoens Luis, de. Die Lusiaden. Heroisch-episches Gedicht. Aus dem Portugiesischeu von Karl Eitner. Hildburghausen. 1869. 8⁰.

Leopardi Giacomo. Gedichte. Verdeutscht . . . von Robert Hamerling. Hildburghausen. 1866. 8⁰.

Testamentum (novum) graece. Cöln. 1865. 12⁰.

— Berlin. 1865. 12⁰.

Theologiai értekezések. Irták Dr. Lang, Nagy S., Dreyer Otto, Ullmann C., Hetzel H., Zittel Em. Budapest. 1876. 8⁰.

Todd Alephus. A parliamenti kormányrendszer Angliában. Forditotta Dapsy László. I., III. k. Budapest. 1876/77. 8⁰.

Toldy F. A magyar nemzeti irodalom története a legrégibb időktől a jelenkorig. III. javit. kiadás. I., II. k. Pest. 1868/72. 8⁰.

Tóth Kálmán. Költeményei. Kiadja Nagy K. Pest. 1854. 8⁰.

Tóth Lőrincz. A párbaj. Pest. 1865. 8⁰.

Tranquilli C. Suetoni quae supersunt omnia.. recens. Carol. Ludw. Roth. Leipzig. 1877. 8°.

Twain Mark. Ausgewählte Skizzen. Deutsch v. Wilh. Lange. II. Band. Leipzig. 8°.

Ule Otto. Populäre Naturlehre. (Phisik.) Leipzig. 1867. 8°.

Vajda János. Kisebb költemények. Pest. 1872. 8°.

Vajda Péter. Dalhon. 4. füzet. Budapest. 1844. 8°.

Vega Georg Freiherr v. Vorlesungen über die Mathematik. I., II. B. 7. Aufl. Durchgesehen, verb. u. verm. von Wil. Matzka. Wien. 1825/39. 8°.

Victor Aurelius Sext. Römische Geschichte. Deutsch u. latein. Übers. v. Hildebrand. Wien und Triest. 1825. 8°.

Vida József. Nemzeti koszoru. Pest. 1860. 8°.

Virgile. Bucoliques et Georgiques. Paris. 1881. 12°.

Virgilii Maronis. Aeneis. Edit. IV. Leipzig. 1863. 8°.

Vogtberg Joh. Ritter v. Taschenbuch Traité de la littérature française. Wien. 1818. 8°.

Voltaire. Histoire de Charles XII. roi de Suède. Avec des notes grammat. par Dr. Ed. Hoche. XIII. édit. Leipzig. 8°.

— La Henriade. Mit grammat., histor., geogr. und mythologischen Bemerkungen und einem Wörterb. neu herausgegeben von Prof. Dr. Ed. Hoche. 4. Aufl. Leipzig. 8°.

— Siècle de Louis XIV. T. I.—IV. Paris. 1880. 8°.

— Zaïre-Merope. Paris. 1884. 12°.

Vörösmarty. Költeményei. I.—IV. k. Pest. 1866. 8°.

Weidler D. J. Friedr. Institutiones Matheseos. Ed. sexta. Leipz. 1784. 8°.

Wette W. M. L de. Lehrbuch der hebr.-jüdischen Archäologie, nebst einem Grundrisse der hebr.-jüdischen Geschichte. 4. Aufl., bearb. v. Dr. F. J. Raebiger. Leipzig. 1864. 8°.

Xenophon's Anábasis.. aus dem Griechischen, mit Einleitung und Erklärungen von Dr. Max Oberbreyer. Leipzig. 8°.

Zrinyi Miklósnak minden munkái... Második pesti kiadás. Pest. 1847. 8°.

ספר הברית החדשה ... נעתק מהיונית אל העברית London. 1884. 16°.

K. Ministerium für Cultus- und Unterrichtswesen, Budapest.

A közoktatásról szóló 14-ik jelentése. I.—II. Budapest. 1885. 8°.

Az orsz. tanitói nyugdij- és gyámalap. 1884. évi állapotáról szóló jelentése.

Neubauer Ad. Dr., Oxford.

Sein: Catalogue of the hebrew manuscripts in the Jews College. London-Oxford. 1886. 8°.

— Studia biblica. Oxford. 1885. 8°.

Seine Ausgabe: ... ס' הלכות פסוקות המיוחסות לתלמידי רב יהודאי גאון Versailles. 1886. 8°.

Neumann S. Dr., Berlin.

Die allgem. israelit. Allianz. Berlin. 1885. 8°.

Berliner A. Dr., Synagogalpoesien. I. Berlin. 1884. 8°.

Jubelschrift zum 90. Geburtstag des Dr. L. Zunz. 1884. 8°.

Sein: Zur Statistik der Juden in Preussen. 1884. 8°.

Niederhofheim W. Wien.

בית חורין' הגדה ש"פ עם פי' אלשיך' עוללות אפרים Metz. 1807. 4°.

הגדה ללילי פסח עם קונטרים בית חורין פאן בער פרענק Wien. 1826. 8°.

הגדה לליל שמורים מפורש במאמר אפיקומן לרשב"ץ Rödelheim. 1822. 8°.

הגדה יש״פ אופס נייא אינס דייטשע איבערזעטצט Offenbach s. a. 8°.

הובת הלבבות . . . פירשטענטהאל Breslau. 1835. 8°.

חמשה ח״ת עם העתקה אשכנזית על פי׳ רש״י מאת ליב דוקעס Prag. 1833—38. 8°.

חמשה חומשי תורה (תקון) Sulzbach. 1834. 8°.

חמשה ח״ת וחמש מגלות Amsterdam. 1764. 8°.

יהושע, שופטים Mit Übersetzung. Wien. 1863. 8°.

ישעיה עם פירש״י ראב״ע׳ מכלל יופי ות״א Karlsruhe. 1827. 8°.

כרמי שומרון / שבע מסכתות קטנות (R. Kirchheim) Frankfurt a/M. 1851. 8°.

לקוטי צבי עם שערי ציון Sulzbach. 1802. 8°.

מגלה (Ms.)

מורה נבוכים Übersetzt von Dr. S. Scheyer. III. Th. Frankfurt a/M. 1838. 8°.

מחזור מכל השנה עם כוונת הפייטן (ר״ה ויוה״כ) Amsterdam. 1781. 8°.

מנורת המאור s. t. Amsterdam. 1700.

משניות עם פי׳ תפארת ישראל Hanau, Königsberg, Danzig. 1830/50. 8°.

נביאים אחרונים וכתובים Offenbach, Karlsruhe, Fürth. 1818—28. 8°.

נתיבות השלום (חמשה ח״ת) Wien. 1795. 8°.

סדר הלימוד לליל שבועות / » » » הו״ר Rödelheim 1830. 8°.

מחזור וסדר התפלות כמנהג הספרדים Amsterdam. 1833. 8°.

סדר הסליחות Wien. 1875. 8°.

סליחות מכל השנה כמנהג אשכנז Rödelheim. 1833. 8°.

עין ישראל חלק א׳ וב׳ Amsterdam. 1698. 12°.

קינות לת״ב Wien. 1870. 8°.

שלחן ערוך מטור או״ח Amsterdam. 1661. 8°.

שלחן ערוך מטור א״וח Amsterdam. 1815. 8°.

שלחן ערוך מטור א״הע Amsterdam. 1675. 8°.

Der Psalter תהלים. London. 1866. 8°.

תנ״ך. London. 1830. 8°.

תקון שלמה׳ סדר תקוני שבת Amsterdam. 1675. 8°.

Jaques H. Dr. Denkschrift über die Stellung der Juden in Österreich. Wien. 1859. 8°.

Pulszky Fr. von. Director des National-Museums in Pest.

Schiller - Szinessy's Ausgabe משא בערב Massa Baarab . . . Fifth edition. Cambridge. 1886. 8°.

K. k. Reichs - Kriegsministerium, Wien.

Mittheilungen des k. k. militär-geographischen Institutes V. Wien. 1885. 8°.

Reifmann Jacob, Szebresyn.

Sein : רוח חדשה Pressburg. 1885. 8°.

Salfeld Sigm. Dr., Mainz.

Sein : Das Hohelied Salomo bei den jüd. Erklärern des Mittelalters. Berlin. 1879. 8°.

Sein : Herxheimer S. Dr. Ein Lebensbild. Frankfurt a/M. 1885. 8°.

Samsonschule zu Wolfenbüttel.

Festschrift zur hundertjährigen Jubelfeier v. Director Dr. Moritz Rosenstock.

Schiller-Szinessy Dr., Cambridge.

Seine Ausgabe : הספר הא׳ משירי התהלות עם הפרוש הארוך לרד״ק Cambridge. 1883. 8°.

Seine Ausg. : Massa Baarab משא בערב . . . שמואל רומאנילי Fifth edition. Cambridge. 1886. 8°.

Taylor C. Dr. The teaching of the twelwe apostoles . . . two lectures. Cambridge. 1886. 8°.

Spiegler Jul. Dr. Budapest.
Sein: Héber bölcsészet. Budapest. 1885. 8°.
— Der Iszur in Grosswardein. Kaschau. 1885. 8°.

Tóth Gáspár, Schemnitz.
Vertheidigung der Ungarn gegen Prof. Dr. Johann Sepp's Angriffe. Pressburg. 1884. 8°.

Wahrmann Sándor, Budapest.
Bloch J. S. Dr. Österreichische Wochenschrift. II. Jahrg. 1885. (def.) Wien. 1885. 4°.
Censor. Társadalmunk és nemzeti hivatásunk. Budapest. 1884. 8°.
Friedmann-Album II. — Jubelschrift zu Ehren des Herrn Prof. Obercantor M. Friedmann. Budapest. 1885. 8°.
Kopp Josef Dr. Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch. 2. Aufl. Leipzig. 1886. 8°.
Pollák Kaim. Válogatott gyöngyök. Gyüjtemény a népek irodalmából, Abu Ajub Suleiman B. Jechia után magyarra ford. Budapest 1886. 8°.
Neumann Wilhelm sen. Die Kinder der Bibel. 3. Aufl. s. l. e s. a. 8°.
Neumann Wolf. Geschichte der Juden vom Entstehen der Inquisition bis auf unsere Zeit. I. vom XIII. bis zum XVI. Jahrh. 2. Aufl. Budapest. 1879. 8°.

Weiner Jakob, Pohrlitz.
ס' מועד מן תלמוד ירושלמי Wien. 1820/21. 2°.
מהרש"א Wien. 1814. 2°.
מס' בבא בתרא Wien. 1795. 2°.

Ihre Jahresberichte haben eingesendet:

Das k. Obergymnasium zu Arad. Mitgetheilt von E. Kunz.

Das gr. kath. Obergymnasium zu Belényes. M. v. P. Mihutia.

Directorium des Rabbiner-Seminars zu Berlin pro 1884—1885. Voran geht »Beiträge zur Geographie Palästina's« von Dr. Hirsch Hildesheimer.

Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums in Berlin. Vierter Bericht erstattet vom Curatorium. Mit einer wissenschaftlichen Beigabe von Dr. Joel Müller: Briefe nnd Responsen in der vorgeonänischen jüdischen Literatur. Berlin. 1886. 4°.

Das Übungs-Obergymn. der k. ung. Lehrerbildungs-Anstalt zu Budapest. Mitg. v. A. Bartal Director.

Die hauptst. öffentl. Gemeinde-Oberrealschule des VIII. Bezirks (Josefstadt) zu Budapest. 14. Bericht. Redigirt v. Jos. Felsmann.

Die Handelsakademie zu Budapest. 18. Jahresbericht. Mitg. v. G. Ghyczy, Director.

Die Staats-Oberrealschule des 5. Bezirks zu Budapest. 13. Jahresbericht. Redigirt von K. Hoffer K. Director.

Die Sttats-Mittel-Gewerbeschule zu Budapest. Redigirt v. K. Hegedüs Director.

Das k. ung. Staats-Gymnasium des 7. Bezirks zu Budapest. 4. Jahresbericht. Mitg. v. J. Köpesdy Dirctor.

Die Staats-Realschule des 2. Bezirks zu Budapest. 29. Jahresbericht . . . Redigirt von Jos. Mayer k. Director.

Das gr.-kath. Obergymnasium zu Csiksomlyó. Mitg. v. Jak. F. Imets.

Das kath. Obergymn. des Cistercienser-Ordens zu Erlau.

Das Gemeinde-Obergymn. zu Gross-Becskerek. Mitg. von B. Arányi, Director.

Das evang. ref. Gymn. zu Gyönk. Bekannt gegeben von St. Varga.

Das kath. Obergymn. zu Hermannstadt. Redigirt von Ig. Veress.

Das ref. Obergymn. zu H.-M.-Vásárhely. Mitg. v. Directorium.

Das Staats-Obergymn. zu Kaposvár. Mitg. v. Em. Lehner, prov. Director.

Das evang. Districts-Lyceum zu Késmárk. Als Einladungsschrift zur Schlussfeier v. E. Grosz leitender Professor.

Die Staatsoberrealschule zu Kaschau. Mitg. von Rud. Mauritz, Director.

Die k. Franz-Josef-Universität zu Klausenburg. 1884. 1885.

Das städt. kath. Untergymnasium zu Kis-Kun-Félegyház. Mitg. von J. Ágócs.

Das k. u. Staats-Obergymn. zu Losoncz. Mitg. v. M. Greits Director.

Die isr. Volksschule zu Losoncz. 2. Jahrg.

Das kath. Gymn. zu Munkács. Mitg. v. J. Frankovich, Director.

Das griech.-kath.-rum. Gymn. zu Naseudi.

Das k. Oberg. zu Neusohl. Mitg. von L. Spitkó prov. Director.

Das Lyceum augsb. Conf. zu Oedenburg. Mitg. v. M. Müller und G. Kappi Directoren.

Das k. u. Ssaats-Real-Gymn. zu Pancsova. Mitg. v. G. Tordai.

Die k. Akademie zu Pressburg. 1884/5 1885/86.

Die k. u. Oberrealschule zu Stuhlweissenburg. Redigirt von M. Valkovszky k. Director.

Die Staats-Oberrealschule zu Szegedin. Mitg. v. E. Hoffer.

Das ev. ref. Collegium zu Székely-Udvarhely. Redigirt von K. Bód Director.

Die k. u. Oberrealschule zu Temesvár. Mitg. v. M. Laky k. Director.

Das kath. Gymn. zu Trsztva. Mitg. v. K. Csáka prov. Director.

Das k. kath. Obergymn. zu Ungvár. Mitg. v. E. Szieber Director.

Die isr. Realschule zu Waagneustadt. Mitg. v. Dr. M. Mahler Director.



DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE

